WIDENER LIBRARY
HX 3I4R G

GER 6919.9

AUFKLARUNG UND BEMERK-
UNGEN UBER DIE STRALSUN-
DER BURGER-VERTRAGE

1596 - 1616

Digitized by Google

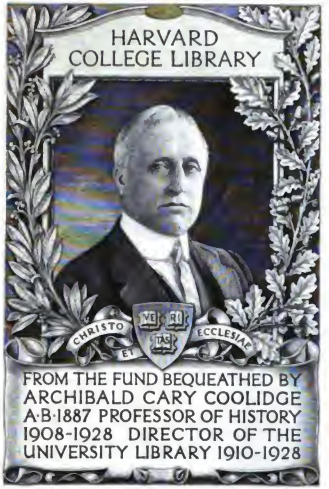
HARVARD
COLLEGE LIBRARY
CHRISTO
ET
ECCLESIAE
FROM THE FUND BEQUEATHED BY
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
A·B·1887 PROFESSOR OF HISTORY
1908-1928 DIRECTOR OF THE
UNIVERSITY LIBRARY 1910-1928

Google

6/
L 504

Digitized by Google

Digitized by Google

Aufklärung und Bemerkungen

über

die Stralsunder Bürger-Verträge

von 1595 und 1616.

Ein Versuch

von

A. T. Kruse,
Altermann des Gewandhauses.

Stralsund.
Löfflersche Buchhandlung (C. Hingst).
1846.

Digitized by Google

Ger 6919.9

— — — ein Fortschritt zum Bessern wird nicht etwa durch das Vernichten des durch früheres Bedürfniß in's Leben Gerufenen bedingt.

Auch das anerkannt Gute muß dem Bessern weichen, aber nur diesem. Das Bedürfniß der Gegenwart muß hier entscheiden. Aber die Gegenwart erhält nur Bedeutung, insofern sie als Erzeugniß der Vergangenheit und als Keim der Zukunft erscheint: nur wer jene vollständig erkannt und dadurch sein Auge zur Vorausſicht in diese gekräftigt, vermag ein Urtheil über solches Bedürfniß in Anspruch zu nehmen.

Hamburgs Verfassung und Verwaltung. Von Dr. R. A. Westphalen I. S. XVIII.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
APR 20 1965
Coolidge

Berlin, Druck von A. W. Hayn.

Digitized by Google

Vorwort und Einleitung.

Jeder, für den die Verfassung Stralsunds irgend eine Bedeutung hat, wird die Schwierigkeit erkannt haben, sich über dieselbe befriedigend zu unterrichten; es fehlt an einer, das Ganze umfassenden, gesetzlich gültigen Urkunde.

Gewöhnlich wird der Bürger-Vertrag von **1616** dafür angesehen, aber eine nur flüchtige Prüfung ergiebt bald, daß daran Vieles fehle, selbst abgesehen davon, daß manche Anordnungen desselben ganz veraltet sind und wesentliche Verfassungs-Vorschriften in späterer Zeit Abänderungen erlitten haben.

Zwar können die allgemeinen Uebersichten, welche ein Gadebusch, in der „Schwedisch-Pommerschen Staatskunde" (**1786**) und C. F. Fabricius in „der Stadt Stralsund Verfassung und Verwaltung" (**1831**) gegeben haben, zu dem Standpunkte führen, wo diese Verfassung in ihrem rechten Lichte erscheint; allein für manches Einzelne lassen auch diese Quellen der Belehrung noch Zweifel, worüber nur ein weiteres Eindringen in die Geschichte Stralsunds mit Rücksicht auf dieses Einzelne, sicherer aufklären kann. Aber eine Geschichte Stralsunds ist leider noch nicht geschrieben; Jeder, der hier aus der Vergangenheit Belehrung schöpfen will, muß sich, so gut es Fähigkeiten und Mittel gestatten, das Einzelne mühsam zusammensuchen, ohne vollständige Befriedigung erlangen zu können.

In Betreff der Verfassungs-Entwickelung gewährt freilich die „Geschichte des Magistrats der Stadt Stralsund von dem Syndicus Dr. A. Brandenburg **1837**" eine sehr schätzenswerthe Uebersicht, besonders für die älteren Zeiten, nur wird das Bedürfniß weiterer Aufklärung immer deutlicher empfunden, nachdem ein allgemeiner Ueberblick gewonnen ist.

Die bezeichneten allgemeinen Darstellungen genügen vollkommen, um in den Haupt-Grundsätzen der Verfassung Stralsunds gerade dieselben zu erkennen, welche die Grundlage und den Ruhm der Preußischen Städte-Ordnung von **1808** ausmachen:

1) das freie Selbst-Regiment in den Angelegenheiten der Commune;
2) die Theilnahme der Bürger daran und insbesondere an der Verwaltung des Gemeinguts.

Diese Grundsätze erkauften die Stralsunder eigentlich schon **1314** von ihrem Landesherrn, mußten dafür aber **1316** noch tapfer kämpfen — woran das Rathhaus am alten Markte, als Denkmal, jeden Stralsunder erinnern sollte — und erhielten **1319** die Bestätigung des Jus statuendi für „die Rathmannen, Alterleute und ganze Gemeinheit" (Dähnert's Urk. II. S. **9.**).

Damals waren die Rathmannen, nach dem Lübischen Rechte, die Gesetzgeber und Gewalthaber; sie gestatteten gewissermaßen nur willkührlich den Alterleuten (der Zünfte) und der Gemeinde eine Mitberathung des Gemeinwohls; jährliche „Ettinge", nothwendige Zusammenkünfte der Bürger (am bestimmten Gerichtstage), und „Burspraken", öffentliche Ver-

Digitized by Google

kündung obrigkeitlicher Anordnungen, neben strenger Uebung des Gerichts, erhielten das Regiment des Rathes aufrecht; das öftere Andringen der Alterleute auf größere Theilnahme ward abgewehrt, aber 1370 doch der schon „alte Gebrauch", daß die Altermänner des Gewandhauses an der Spitze der Bürgerschaft standen, durch ein Privilegium des Rathes gesetzlich festgestellt, und so das erste bürgerschaftliche, von dem Rath und von der Gemeinde gleich unabhängige Kollegium, als Verfassungs-Organ, gegründet. Seitdem war dieses Kollegium die geregelte Opposition gegen die Willkühr der Obrigkeit und kämpfte, bald mit bald ohne die Bürger, für eine Erweiterung der Theilnahme am Jus statuendi und an der Verwaltung des Gemeinguts; indessen ohne eigentlichen Erfolg, bis die Reformation alle Zustände änderte und die Autorität des Rathes nicht mehr durch die Hanse zu schützen war. Durch den förmlichen Vertrag von 1595 ward die vollkommenste Geltung des obigen zweiten Grundsatzes anerkannt. Ueber die wirkliche Anwendung desselben ward freilich abermals zwanzig Jahre, unter Anführung der Altermänner des Gewandhauses, gekämpft, aber der, übrigens tumultuarisch entstandene, Bürger-Vertrag von 1616, hat wenigstens diese Grundsätze klar genug aufgenommen.

Die Uebereinstimmung der Stralsunder Verfassung mit der Preußischen Städte-Ordnung von 1808 in jenen Grundsätzen, und die zweihundert Jahre längere Erfahrung der Ersteren in Anwendung derselben, fanden schon damals, als jene Preußische Städte-Ordnung, nach etwa zwanzigjähriger Dauer, eine Umgestaltung erfuhr, billige Anerkennung der Behörden, und seitdem haben genauere Prüfungen einer besonderen Königlichen Kommission Se. Majestät den König veranlaßt, sich huldvoll noch entschiedener für die Festhaltung der Stralsunder Verfassung auszusprechen.

Daher tritt jetzt das Bedürfniß, sich über alle Einzelnheiten dieser Verfassung genauer zu unterrichten, entschiedener und um so dringlicher hervor, weil davon überall keine authentische Uebersicht vorliegt.

Mit gebührendem Danke hat also auch gewiß Jeder, der ein solches Bedürfniß empfindet, die Mühe und die Bereitwilligkeit anerkannt, womit der oben genannte Herr Verfasser der Geschichte des Magistrats, vor Kurzem, die Schrift: „Einige Anmerkungen zu dem Stralsundischen Bürger-Vertrage" der weiteren Aufklärung gewidmet hat, und wenn diese Anmerkungen auch für eine gesetzliche Erklärung oder Auslegung der Verfassung nicht anzusehen sind, so werden sie doch gewiß Viel dazu beitragen, daß diese Verfassung richtiger erkannt und gewürdigt werde, als bisher.

Aber auch diese Belehrungen fordern noch zu weiteren Untersuchungen auf, und die dankbarste Anerkennung muß es für Pflicht halten, selbst mit Widerspruch, eben so offen hervorzutreten, in der Hoffnung, daß desto eher jeder wohlbegründete Zweifel beseitigt und überhaupt mehr Licht verbreitet werde über den für das Gemeinwohl so wichtigen Gegenstand.

In solcher Ueberzeugung wird hier der, eigentlich nur für pflichtmäßige Selbstbelehrung unternommene Versuch, öffentlich mitgetheilt; jede sonst wohl nöthige Entschuldigung möge der wohlwollenden Rücksicht auf den Zweck überlassen bleiben.

„Es irrt der Mensch, so lang' er strebt."

Stralsund, Ostern 1846. **A. T. Kruse.**

Digitized by Google

Verzeichniß
von einigen der benutzten Quellen und Hülfsmittel.

A. Handschriftliche (größtentheils im Archiv des Stralsunder Gewandhauses).

1. Privilegienbücher und Schriften der Altermänner des Gewandhauses (seit 1281).
2. Besondere Abschrift (aus dem 15. Jahrhundert) des Beschlusses der Hanse vom 24. Juni 1418 (S. B. No. 6. S. 64).
3. Dinnies, J. A., Nachrichten von Rathspersonen (Rathsbibliothek in Stralsund).
4. Des Bürgermeisters Nikolaus Gentzkow Diarium 1538—1567. (Rathsbibliothek in Stralsund.)
5. Memoranda des Altermanns Ludolf Koche 1565—1597.
6. Gedenkbuch von C. C. Charisius, (geb. 1687, Bürgervorsthalter 1726—1733, Kammersecretair 1734—1750, starb 1750), Auszug der Raths-Protokolle von (1533) 1575—1651.
7. Spezial-Acten über die Zwanzig Artikel 1582—1595. (S. auch B. No. 6. S. 101.)
8. Original-Revers des Rathes vom 10. Juni 1588. Auf Pergament mit dem Stadt-Siegel und den Unterschriften von Thomas Brandenburg und Martinus Andreä.
9. Der Original-Receß (20 Artikel, Bürger-Vertrag) vom 16. Dez. 1595 mit Versiegelung des Rathes, der Altermänner des Gewandhauses und der Vier-Gewerke.
10. Protokolle der Altermänner 1598—1602.
11. Schreiben von Herzog Bogislaus, als Vormund von Philipp Julius, wegen Domans Person, v. 30. April 1601.
12. Syndicus Dr. Domanns Relation am 14. Mai 1601.
13. Achtzehn Schreiben u. s. w. des Herzogs Philipp Julius, vom 9. Juni 1601 bis 13. Nov. 1624, wovon zehn im Original.
14. Memoranda des Altermann Balzer Warneke über die Huldigung von 1601, und seine Huldigungs-Rede am 30. April 1601.
15. Receß-Entwurf von 1602.
16. Special-Acten über Verfassungs-Verhandlungen und Protokolle 1602—1611.
17. Receß-Entwurf von MDCX.
18. Balzer Warneke's Memorandum über den Streit mit Herzog Philipp 1611.
19. Verzeichniß des Raths, der Alter- und Hundert-Männer 1611.
20. Schreiben von dem Rath, den Hundert-Männern und Vier-Gewerken an den Fürsten vom 18. Nov. 1611.
21. Instruction für Wessel und Markwardt, Deputirte an den Fürsten, vom 28. Nov. 1611.
22. Schluß des Recesses von 1611.
23. Balzer Warneke's Memorandum über die Vorgänge 1611—1612.
24. Gravamina der Bürger vom 12. Jan. 1613.
25. Protokoll vor dem Herzoge; Klagen des Stammichius, vom 10. Febr. 1615.
26. Die Eingaben des Stammichius zu Rath 1615.
27. E. E. Raths und der Compagnieen Erinnerungen, vom 4. u. 6. Dez. 1615.
28. Vollständige Acten über die Restitution der Altermänner, von 1616—1623.
29. Fürstliche Confirmation des Vertrages von 1595; d. d. Wolgast 3. Febr. 1618. Original (zu 9).
30. Balzer Warneke's Memorandum über die Restitution der Altermänner am 2. Juni 1625.
31. Des Altermann Michel Bith Memorandum über die Altermänner 1612—1629.

Digitized by Google

32. Verhandlungen über die Altermänner 1682. 1699. 1727. 1730. (in No. 6.)
33. Spezial-Acten über Abänderung der Verfassung 1730—1738.
34. Acten über die Verfassungs-Aenderungen 1804.
35. Protokolle und Acten des Gewandhauses der neueren Zeit.

B. Gedruckte Bücher.

1. Dähnert, Sammlungen von Pommerschen und Rügenschen Urkunden.
2. Geschichte der Hanse (von Willebrand, Köhler, Sartorius, Lappenberg).
3. Bartholb, F. W., Geschichte von Pommern und Rügen.
4. Berkmann's Stralsundische Chronik. Von Mohnike und Zober.
5. Saftrow, Bartholom., Lauff seines ganzen Lebens. Von Mohnike. 1823.
6. Burmeister, Dr. C. C. H., die Bürgersprachen der Stadt Wismar. Wismar, 1840.
7. Joachim Lindemann's Stralsunder Memorial-Buch. Von Dr. Zober. Stralsund, 1841.
8. Peter Suleke; von Pastor C. G. Tamm Stralsund, 1837.
9. Bürger-Vertrag, Zwischen Bürgermeister und Rathsverwanten der Stadt Stralsund und Hundertmännern im Namen gemeiner Bürgerschaft daselbst aufgerichtet. Greiffswaldt bei Augustin Ferbern gedruckt, Anno 1616.
10. Derselbe: Wegen Mangel der Exemplarien aufs neu zum Druck befördert. Stralsund 1720. Dabei sind noch abgedruckt:
    Copia Reversus vom 12. Sept. (1616, verdruckt) 1614 und vom 17. Sept. 1614.
    Copia des Fürstlichen Bescheides vom 8. Febr. 1616.
11. Gadebusch, Schwedisch-Pommersche Staatskunde. 1786.
12. Die Preußische Städte-Ordnung von 1808.
13. Die Preußische Städte-Ordnung von 1830.
14. Grundzüge der Geschichte des Deutschen Städte-Wesens von v. Lancizolle.
15. Fabricius, C. F., der Stadt Stralsund Verfassung und Verwaltung. 1831.
16. Derselbe, die Acht und Vierziger. Stralsund, 1835.
17. Brandenburg, Dr., Syndicus, Geschichte des Magistrats der Stadt Stralsund. 1837.
18. Sonnenschmidt, Sammlung der für Neuvorpommern und Rügen ergangenen Gesetze. 1. Band. 1844.
19. Der Bürger-Vertrag zwischen Bürgermeister und Rathsverwandten der Stadt Stralsund und Hundertmännern im Namen gemeiner Bürgerschaft aufgerichtet am 14. Febr. 1616. Stralsund, 1845. (ohne die Reverse von 1614 und ohne den Fürstlichen Bescheid vom 8. Febr. 1616.)
20. Einige Anmerkungen zum Stralsundischen Bürger-Vertrage. Zur Erleichterung seines Gebrauches. Von A. Brandenburg. d. R. D. Stadtsyndikus. Stralsund, 1845.

Digitized by Google

Uebersicht des Inhaltes.

Vorwort und Einleitung.

I. Geschichtliche Aufklärung.

A. Entstehung und Abschluß des Bürger-Vertrages von 1595.

§. 1. Von den Achtundvierzigern, 1524, bis zu den Hundertmännern mit Oloff Lorber und Matthias Brun 1538—1565
§. 2. Von 1565, Eudolf Kocke, bis zum Abschlusse des Bürger-Vertrages von 1595.
§. 3. Inhalt des Bürger-Vertrages von 1595.

B. Die Verhandlungen von 1595 bis zum Abschlusse des Vertrages vom 14. Febr. 1616.

§. 4. Verzögerungen des Rathes, bis Philipp Julius 1600 zur Regierung kommt.
§. 5. Huldigungsstreit 1601. Weiterer Verfassungsstreit.
§. 6. Verhandlungen von 1602—1604, und Einigung.
§. 7. Neue Hindernisse. Domann's Streit. Neuer Recess-Entwurf 1604. 1605.
§. 8. Vertrag mit Philipp Julius 1606. Kriegerischer Zustand 1606—1608.
§. 9. Stralsunds Verfall. Berathungen über einen neuen Recess 1609—1610.
§. 10. Der Rath, die bürgerschaftlichen Kollegien und der Recess von 1611.
§. 11. Krieg mit Philipp Julius 1611. Rath und Bürger einigen sich defendendo.
§. 12. Philipp Julius in Stralsund, beruft Quartier-Versammlungen, 1612. Jusquinus, erster Worthalter.
§. 13. Abfetzung eines Theils des Rathes. Visitations-Recess 1612.
§. 14. Vermittelung der Hanse. Jusquinus wird abgesetzt; Stamele Worthalter. Der Rath und conjungirte Bürger; das Kollegium der Hundert und die Quartier-Versammlungen 1613.
§. 15. Philipp Julius beschimpft Bürgermeister Brandenburg, giebt Ehrenerklärung. Gütliche Verhandlung 1614.
§. 16. Entwurf eines Bürger-Vertrages durch Lindemann und Gerdes; Protestationen gegen Stammichius 1615.
§. 17. Fürstliche Vermittler; der Erb-Vertrag von 1615.
§. 18. Neue Redaction des Bürger-Vertrages, von Gerdes und Stammichius. Gutachten der Hanse. E. E. Raths und conjungirter Bürger Erinnerungen. Fürstliche Bescheide vom 18. Dez. 1615 und 8. Febr. 1616. Abschluß des Bürger-Vertrages am 14. Febr. 1616.

II. Bemerkungen über die Entstehung und die Grundsätze der Bürger-Verträge von 1595 und 1616.

§. 19. Die Ursachen des Dringens der Bürger auf Verfassung. Verschiedenheit der Verträge.
§. 20. Ueber die Tüchtigkeit der Unterhändler.
§. 21. Kassen-Verwaltung; Administration.
§. 22. Geschäftsführung des bürgerschaftlichen Kollegiums der Zunftziger; dessen Befugnisse.
§. 23. Administration der Kirchen und milden Stiftungen.
§. 24. Verwaltung der städtischen Landgüter.

Digitized by Google

§. 25. Juſtiz und Jurisdiction.
§. 26. Die Altermänner des Gewandhauſes.
§. 27. Die Achtmannskammer.
§. 28. Beſetzung der Amtsſtellen.
§. 29. Die Kämmerei.
§. 30. Das Kornhaus.
§. 31. Das Eidbuch.
§. 32. Bekanntmachung der Verfaſſungs-Vorſchriften.
§. 33. Schluß-Klauſel und Vollziehung des Vertrages.
§. 34. Ueber ein allgemeines Statut für die Verfaſſung der Stadt Stralſund.

Digitized by Google

I. Geschichtliche Aufklärung.

A. Entstehung und Abschluß des Bürgervertrags von 1595.

§. 1.

Die durch Rolof Möller bei Einführung der Reformation hervorgerufene Bürger-Repräsentation der Acht und Vierziger, hatte der Willkühr des Rathes, nach dem lübischen Rechte, in dem Receß von 1524 folgende Bestimmungen entgegengestellt:

1) Wenn Ein Erb. Rath sich mit der Bürgerschaft zu bereden und zu verhandeln hat, so mag er dasselbe mit den Acht und Vierzigern thun, damit diese des Rathes Meinung an die Bürgerschaft bringen und also Mittler zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft sein sollen.
2) Es verpflichtet sich der Rath, kein Gebot oder Verbot auf- und absetzen zu wollen, als allein mit Wissen und Vollbort der Acht und Vierzig.
3) Soll und will Ein Erb. Rath die Acht und Vierzig in Allem gütlich aufnehmen, und beständig neben sich behalten, auch mit ihnen, so viel das Gemeine Beste belangt, rathen und thaten und ihre gute Meinung mit anhören.
4) Wenn den Acht und Vierzigern ein Argwohn, oder sonst etwas, woran dem Gemeinen Besten gelegen, glaubwürdig vorkäme, so soll, nach ihrem Rathe, die gemeine Bürgerschaft förderſamst zusammen geeschet (gefordert) werden.
5) Jede beabsichtigte Rathskühre (Wahl) soll den Acht und Vierzigern zuvor angekündigt werden.

So wenig anmaßend diese Bestimmungen für eine Bürger-Repräsentation, namentlich zu unseren Zeiten, erscheinen, so paßten sie doch nicht zu den damaligen Ansichten von der Nothwendigkeit unbeschränkter Willkühr des Rathes, besonders in den Hanse-Städten, die durch ihren Beschluß von 1418 zum Schutze der Obrigkeiten festgesetzt hatten: daß jede Stadt, wo die Rechte des Rathes gekränkt würden, von der Hanse ausgeschlossen werden solle; ein Beschluß, der auf Stralsund, während der Zeit der Acht und Vierziger, noch nicht in Anwendung gekommen war, weil auch in Lübeck durch Wullenweber eine Bürger-Repräsentation sich des Regimentes bemächtigt hatte. Als aber Wullenweber, nach einem unglücklichen Kriege gegen Dänemark, fiel, gewann das aristokratische Princip der Hanse wieder die Oberhand, und auch in Stralsund, mit Lübeck zu jenem Kriege enge verbündet, mußten die Acht und Vierziger, obgleich sie jenen Receß, 1535, noch einmal vom Rathe, mit einigen sehr

Digitized by Google

friedlich klingenden Aenderungen, bestätigen ließen, doch gänzlich weichen. Ihr Stifter, Rolof Möller, hatte seinen Bürgermeister-Stuhl schon längst dem Gegner Smiterlow wieder eingeräumt und starb bald als Privatmann; 1536 ward das spätere Haupt der Acht und Vierziger, Schuster-Altermann Blomenow, nachdem er auf der Folter ein Verbrechen bekannt, hingerichtet und 1537 jener Receß vor Rath und Bürgerschaft förmlich zerrissen. Die Altermänner des Gewandhauses, deren Stellung die Acht und Vierziger eigentlich usurpirt, und die sie zum Theil in sich aufgenommen hatten, waren darauf wieder die alleinigen Wortführer der Bürgerschaft. Es trat nun freilich eine vorläufige Stille nach den Stürmen ein, jedoch erregten die Verhandlungen zwischen dem Landesherrn und dem Rathe über Kirchen-Ordnung, Patronat, Jurisdiction und Verwaltung geistlicher Güter, auch die Bürgerschaft und ihr Begehren nach Verfassungs-Bestimmungen zu Gunsten bürgerschaftlicher Rechte. Schon 1552 oder 1554, wie Wicke berichtet, war den Bürgern eine „Nie Ordnung" zugesagt; 1558, als Kommissarien des Herzogs Philipp selbst, „tho nich geringer verunglimpung des Rades" und in dessen Beisein, mit den Aelterleuten der Gewerke verhandelten, mochten diese an jene Zusage erinnert haben. Im Oktober 1558 war bei einem Auflaufe, den der Schwärmer Peter Sulcke veranlaßte, ein Straßen-Geschrei „Ciese af, Ciese af!" gegen die neue Bier-Accise erhoben worden; die Stimmung war also ziemlich aufgeregt. Es ergiebt sich nun aus Bürgermeister Gentzkow's Diarium, daß am 24. Februar 1559 die Bürgermeister und einige Rathsherren „von wegen einer nien ordnung, so ein Radt mit den geschwarnen hundert maken wardt" einen besondern Eid schwören mußten; allein die Angabe der „Anmerkungen", daß 1560 ein Vertrag zum Abschluß gekommen sei — welche übrigens auch von der Darstellung in der Geschichte des Magistrats S. 56, abweicht — ist, wie folgt, zu berichtigen. Am 8. und 9. März 1560 waren die Bürger wegen einer Hausteuer versammelt worden; bei dieser Gelegenheit erklärte der Altermann des Gewandhauses, Olof Lorber, Sohn des 1555 verstorb. Bürgermeisters Christoph Lorber, im Namen der Bürger, sie würden die Stener nur für den Fall bewilligen, daß die „Nie Ordnung" bald herauskäme. Darauf hat Gentzkow sein Concept am 12. und 13. März 1560 den Bürgermeistern, am 13. und 14. März dem ganzen Rathe, vorgelesen, von denen es sofort gebilligt ward, weshalb wohl vermuthet werden kann, daß den Rechten des Rathes darin nichts vergeben worden sei. Allein „de utherwelden thor nien ordnung" wollten sich am 15. März, wie Gentzkow selbst klagt, das Concept nicht einmal vorlesen lassen: „de olderlüde der wantsnider hackeden so vele hundehars darin, dat id nabliuken mußte."

In den genannten „Utherwelden tor Nien-Ordnung" ist also der Ursprung des Kollegiums der Hundert-Männer zu suchen; leider ist, da um diese Zeit noch kein regelmäßiges Protokoll beim Rathe geführt ward, und das Gentzkow'sche, unstreitig schon damals geschriebene frühere Diarium, ganz verloren gegangen zu sein scheint, das Genauere der ersten Einsetzung der Hundert überall nicht bekannt; so viel erkennt man aber wohl schon hier, und lehrt die Folge: daß sie nur für einen gewissen Zweck, für die Berathung einer „nien ordnung" erwählt wurden; keineswegs als eine beständige, für Alles bevollmächtigte Repräsentation der Bürgerschaft, welche letztere sich die Entscheidung in der Hauptsache immer selbst vorbehielt, und namentlich damals nicht geneigt war, sich einer solchen Vormundschaft unbedingt zu unterwerfen. Gentzkow führt Fälle an, wo die Hundert selbst eine solche Autorität von sich abweisen und andere, wo der Rath, eben nach Gentzkow's Bedenken, die Autorität der Hundert-Männer nicht genügend halten und die ganze Bürgerschaft fragen mußte.

Digitized by Google

Es scheint nun wohl nicht gut denkbar, daß in der Verhandlung am 15. März 1560 sechs Altermänner das Ablesen des Conceptes, hundert Bürgern gegenüber, die nur für diesen Zweck mit zahlreichen Deputirten des Rathes zusammen gekommen waren, hätten verhindern können, wenn nicht das Haupt-Prinzip des Entwurfes schon bekannt und gegen die allgemeine Erwartung gewesen wäre. Allein schon seit 1370 und früher hatten die Altermänner des Gewandhauses eine solche Stellung in der Verfassung, daß sie immer, von der einen oder der andern Seite, die Schuld mißlungener Partei-Absichten zu tragen hatten, und namentlich, da sie immer die Vorkämpfer für die Entwickelung der Verfassung, zu Gunsten bürgerschaftlicher Rechte, gewesen waren, so wurden sie auch in der Regel vom Rathe als die Schuldigen bezeichnet, wenn die Einwilligung der Bürger zu Vorschlägen des Rathes nicht zu erlangen war. Daß der Gentzkowsche Entwurf den Handwerksstand begünstigt habe, und daß er vom Kaufmannsstande angegriffen sei, ist, wenigstens nach Gentzkow, nicht zu behaupten; der Gentzkowsche Entwurf selbst ist wohl nicht mehr vorhanden.

Der Umstand, daß der damalige älteste Altermann Olof Lorber bald darauf, 1565, von dem Rathe, ohne alles Verhör oder Urtheil, in den blauen Thurm und zwar „in die Erde" gesetzt und, nach vergeblichen Bitten der Bürger für ihn, durch dieselben mit Gewalt befreit und im Triumph umher geführt ward, wie Gentzkow erzählt und den „bouen" beimißt, scheint nicht anzudeuten, daß Kaufmannsstand und Handwerkerstand im Zwiespalt waren; er und sein Kollege Matthias Brun sind später, 1566, durch den Rath, wegen Hereinbringung eines Verfesteten, selbst verfestet (der Stadt verwiesen) worden; dies konnte gesetzlich, deshalb auch ohne Widerstand der Bürger, geschehen, ja die Altermänner selbst nannten das Urtheil ein gerechtes.

§. 2.

Von jener Zeit an wurden, namentlich von dem Altermann des Gewandhauses Ludolf Koche, Notarius, mit ruhigem Eifer, höchst merkwürdige Verhandlungen zwischen dem Rathe und dem Ausschusse der Bürger etwa dreißig Jahre lang, hauptsächlich für den Verfassungs-Grundsatz geführt: daß die Administration oder die Verwaltung geistlicher und weltlicher Güter an erwählte Bürger zu übertragen sei, mit Rechnungslegung an ein, aus Rath und Bürgerschaft gemeinschaftlich besetztes Revisions-Kollegium. Zwar gaben hierzu die immer größer werdenden Geldbedürfnisse der Stadt, welche der Rath ohne neue Auflagen nicht zu bestreiten wußte, die oft wiederkehrende Veranlassung, und die Verweigerung dieser Steuern ward von dem Ausschusse der Bürgerschaft als Mittel benutzt, den Rath zur Abtretung der Administration zu zwingen; insbesondere aber war es die Verwaltung der geistlichen Güter, der Streit zwischen dem Landesherrn und dem Magistrate über Kirchen-Ordnung, Patronat-Recht, Jurisdiction, Visitations-Recht u. dgl. m., woran sich jene Verhandlungen knüpften. Ernstliche Gravamina der Bürger von 1582 wurden durch einen förmlichen Revers des Rathes von 1583, worin Abhülfe der Beschwerden feierlich versprochen ward, wieder auf einige Jahre beruhigt; allein 1588 — da die Verheißungen nicht in Erfüllung gingen — konnte kaum ein noch strengerer, im Original vorliegender Revers des Rathes, die Alter- und Hundert-Männer oder den Ausschuß der Bürger, wieder beschwichtigen. Gleichwohl wurden noch immer neue Fristen bewilligt, aber die Hartnäckigkeit des Bürgermeisters Bartholomäus Sastrow, durch Ludolf Koche und den Ausschuß stets mehr bedrängt, vermochte den immer entschiedeneren Willen der ganzen Bürgerschaft nicht mehr zu beherrschen. Als nun Sastrows Einfluß, hauptsächlich wohl durch den Dr. Heinrich Buchow (aus

Digitized by Google

den Altermännern des Gewandhauses 1586 zu Rath erwählt) danächst durch den berühmt gewordenen Dr. Domann, der 1592 als Syndicus eintrat, auch im Rathe mehr beschränkt ward, kam dieser endlich zu der Ueberzeugung: daß das Administrations-Recht nicht länger zu behaupten sei und, nach etwa 30jährigen, im Ganzen immer, und namentlich in den zwei letzten Jahren, sehr ruhigen Verhandlungen, ward der Receß oder Bürgervertrag vom 16. December 1595 förmlich, ohne fremde Einmischung, abgeschlossen. Es wurden zwei Exemplare ausgefertigt, das eine Original davon ist im Archive des Gewandhauses noch jetzt, vollkommen gut erhalten, vorhanden, in Pergament, an der Haupt-Heft-Schnur, zuerst mit dem Stadtsiegel (von Seiten des Rathes), dann, eben daran, mit dem Siegel des Gewandhauses versehen; zu beiden Seiten am Pergament-Umschlage befinden sich die Siegel der Vier Gewerke: Bäcker, Schuster, Schneider und Schmiede. Alles nach dem Schlusse des Vertrages selbst, wo es wörtlich heißt:

„Urkundtlick sindt dißer Recesse twe glickludende biraver vpgerichtet vnnd in nahmen eines Rades mit der Stadtsecret Segell, wegen der Borgerschop mit des Wanthuses Companien vnnd dann mit der Vierwercken Ingesegelle bekrefftigett worden, Geschehenn und dorch Gottes gnedige Verleihunge genzlik fullentagen, am Sosteinden Dage des Monats Decembris, In dem Jare na Christi unsers einigenn Erlösers vnnd Sehelichmakers geborddt, Ein Dusent Dißhundert vnnd in dem Viff vnnd Negentigsten."

Deshalb muß hier zuvörderst der in der „Geschichte des Magistrats" S. 56 und Note 204 gemachten Angabe, als ob der Rath diesen Vertrag überall nicht genehmigt und nicht versiegelt habe, entschieden widersprochen werden, da dies wohl nur eine irrige Annahme sein kann, auf den dabei angeführten Umstand begründet: daß dem Exemplare des Raths-Archives die ganze Heftschnur mit beiden daran gehörigen Stadt- und Gewandhaus-Siegeln fehle. Daß diese bei einer förmlichen Kassirung des Vertrages herausgeschnitten worden sei, muß schon aus den angeführten äußern Gründen bezweifelt werden, da eine förmliche Kassirung bei dem zweiten Exemplare nicht stattgefunden hat, wie das vorhandene Original ausweiset; von anderen innern Gründen, die gegen eine solche förmliche Kassirung sprechen, soll später die Rede sein; hier mag, unter Bezugnahme auf die sehr ausführlich vorhandenen Acten, nur festgestellt werden: daß der Vertrag von 1595, nach höchst langwierigen, aber stets ruhigen Verhandlungen, zwischen Rath und Bürgerschaft förmlich abgeschlossen worden ist.

§. 3.

Nach Feststellung jener Thatsache ist für die Würdigung dieses Vertrages die Bemerkung nicht abzuweisen: daß der Inhalt desselben die Annahme nicht rechtfertige, als sei darin der Kaufmannsstand bevorzugt. Die Haupt-Tendenz des Vertrages ist: daß der Rath die Administration an erwählte Bürger abtreten, und daß deren Verwaltung und Rechnungsführung vor einem, von Rath und Bürgerschaft zusammengesetzten Revisions-Kollegium gerechtfertigt werden solle. Uebrigens enthält der Vertrag sehr ausführliche, einer solchen Tendenz entsprechende Bestimmungen über die geistlichen und weltlichen Angelegenheiten der Stadt, wie solches das folgende kurze Inhalts-Verzeichniß schon näher erkennen läßt.

Digitized by Google

Inhalt.

des Recesses oder Bürger-Vertrages vom 16. December 1595; die sogenannten Zwanzig Artikel.

(Auszug.)

Der Eingang: Nachdem Bürgermeister und Rath mit den Alter- und Hundert-Männern, als dem Ausschusse der ganzen Bürgerschaft, am 4. März 1588 wegen der 1583 auf eine gewisse Zeit bewilligten Pfundkammer — (weil man davon weder einige Schulden der Stadt noch sogar die Zinsen dafür habe bezahlen können, wozu man wieder Kapital habe aufnehmen müssen) zur Verbesserung derselben mündlich und schriftlich verhandelt, und der Ausschuß am 5. Mai 1588 dem Rathe Zwanzig Artikel, die Mängel in der Regierung und Verwaltung der geistlichen und weltlichen Güter dieser Stadt betreffend, auch Vorschläge zu Polizei-, Gerichts-, Waisen-, Brauer-, Feuer-, Mühlen- und Armen-Ordnungen übergeben, hat ein Erb. Rath mit den Alter- und Hundert-Männern, im Namen der heiligen Dreifaltigkeit am 4. Januar 1594 gütliche Verhandlung darüber begonnen, mit Beistand des heiligen Geistes bis dato fortgesetzt und sich freundlich und vollkommen vertragen und vereiniget, wie folgt:

I. Ueber Anstellung der Prediger, geistliches Recht, öffentliches Recht, Schullehrer, Scholarchat, Schuleramen, Schul-Bistation, Vorzug der Bürgerkinder.

II. „ Verwaltung der geistlichen Güter, Inspectoren, bürgerschaftliche Administratoren, Rechnungslegung, Bistation (Kämmerei, Richt- und Wein-Kammer, Bier-Keller).

III. „ Revisions-Kollegium.

IV. „ Jahrgeld der Bürgermeister, Kammerherren, Rathsherren. Bürgermeister Sastrows, Rathsherrn Brandenburgs und Martinus Andreä Raths-Lehne. Secretaire. Kanzlei.

V. „ Raths-Wahlen; Verwandschaft, Vormundschaft, Beistandschaft ausschließend; Executions-Vollziehung; Vergleiche.

VI. „ Abschaffung der Giften und Gaben (Corruptiones).

VII. „ Schoßkammer, Schoßherren, Pfundkammer, Stadt-Pferde, Stallherren, Stadtdiener.

VIII. „ Polizei-, Gerichts-, Waisen-, Brauer-, Armen- und Feuer-Ordnung, Kleider-Ordnung; Hopfenbüchse, Hopfenmesser; Kornmesser.

IX. „ Brodscharren, Brodtare, Brodherren, Hausbäcker, Stadtmühlen, Mühlenherren.

X. „ Vorkäuferei.

XI. „ Verkauf und Vertauschung von Stadtgütern.

XII. „ Teiche, Wiesen.

XIII. „ Stadtwäger und Zöllner.

XIV. Von Anlegung eines neuen Hafens, Hafenherren.

XV. „ Münz-Gerechtigkeit.

XVI. „ einem Stadt-Jägermeister, Jagd-Geräth, Hunde; Fischerei. Sundische Wiese.

XVII. „ dem Vogt auf der Fähre.

XVIII. „ Stadt-Bauten.

XIX. „ Anrichtung neuer Bau- oder Pacht-Höfe in Stadt-Gütern; Poseswald; Verwaltung.

XX. „ Anstellung eines Syndicus; Peter Brun's Wittwe; Ludolf Koche's, Bürger

Digitized by Google

meister Klinkow's und anderer Rathsherren Entschädigung. Persönliche Sicherheit der Bürger. Kornhaus. Gesandschaften.

Schluß: Strafen, besonders wegen Rechnungslegung.

Vorbehalt der Aenderung und Aufhebung — auf gemeinschaftliche Berathung und Beschluß zwischen E. Erb. Rath, Alter- und Hundert-Männern. Zwei gleichlautende Exemplare. Versiegelung — für den Rath durch das Stadtsiegel, für die Bürgerschaft mit des Gewandhauses Siegel — und dann mit der Vier Gewerke Siegel.

Am 16. December 1595. (S. o. S. 4.)

Der Vertrag umfaßt demnach so ziemlich alle Angelegenheiten der Stadt und alle Verhältnisse zwischen Rath und Bürgerschaft, auch rücksichtlich der Wahlformen. Von einer Begünstigung des Kaufmannsstandes ist darin schwerlich eine Spur zu entdecken. Zwar ist den Altermännern des Gewandhauses, deren seit mehr als zweihundert Jahren schon bestandene Rechte in diesem Bürger-Vertrage zuerst noch eine urkundliche, allgemeine Anerkennung des Rathes und der ganzen Bürgerschaft fanden, in vielen Fällen die Befugniß der Nomination zweier Personen, für die Wahl des Rathes oder Entscheidung durch das Loos, zugesprochen; allein dieses Recht besaßen die Altermänner in der Praxis auch schon längst (aus dem Original-Reverse des Rathes von 1588 urkundlich zu erweisen), und jedenfalls ist dies und die Anlegung eines Hafens wohl keine Begünstigung des Kaufmannsstandes zu nennen; noch weniger kann man von der Denominations-Befugniß oder von dem Receß überhaupt mit Recht sagen: daß dadurch „fast alle Gewalt in Stadt-Angelegenheiten in die Hände der Altermänner gelegt worden" und der Vertrag deshalb die Zustimmung des Rathes nicht erhielt (s. Geschichte des Magistrats S. 56). Eine sorgsame unbefangene Prüfung des Vertrages muß vielmehr einräumen: daß derselbe die würdigste und reinste, auch vollständigste Grundlage für die Verfassung Stralsunds sei, ja bis heute die einzigste Urkunde Stralsunds, die den Namen eines Verfassungs-Statuts etwanig verdient.

B. Die Verhandlungen von 1595 bis zum Abschlusse des Vertrages vom 14. Februar 1616.

§. 4.

Wir wenden uns nun noch besonders zu der Angabe der Anmerkungen: daß der Vertrag danächst dem Rathe und dem Gewerkstande mißfiel, deshalb angefochten und kassirt wurde.

Dies ist, nach den diesseitig ziemlich vollständigen und authentischen Acten über die nach Abschluß des Vertrages von 1595 eingetretenen Verhandlungen, die Ausführung desselben betreffend, nur in so weit richtig, als freilich der Rath die Abtretung der Administration, trotz Vertrag, doch zu bedenklich fand, verschiedene Modificationen für nothwendig erachtete und darüber neue Verhandlungen mit dem Ausschusse der Bürgerschaft oder den Alter- und Hundert-Männern eröffnete; im Uebrigen aber viele Bestimmungen des Bürger-Vertrages wirklich nach und nach zur Ausführung brachte, wie dieses aus den Protokollen des Rathes und aus den Protokollen der Alter-Männer im Collegio, oder im Ausschusse, deutlich genug erkannt werden mag. Dagegen ist auch darin von einem Widerspruche des Gewerkstandes nichts aufzufinden, vielmehr aus den Votis der einzelnen Klassen der Hundert-

Digitized by Google

Männer noch nachzuweisen: daß von Seiten der Bürger jede Aufforderung des Rathes, den Bürger-Vertrag von 1595 wieder abzuändern oder einen andern zu schließen, abgelehnt, dagegen ausdrücklich verlangt ward, den ersteren getreulich zu erfüllen, namentlich die Administration, nach Vorschrift des Vertrages, abzutreten, womit der Rath von Jahr zu Jahr zögerte. Die Bürgerschaft konnte ihrerseits das Vertrags-Recht nicht füglich bei einer höhern Instanz geltend machen, denn den Landesherrn mochte sie dafür nicht anerkennen, und bei der Hanse konnte der Vertrag keinen Schutz finden, da derselbe allerdings die bisherige Macht des Rathes beschränkte und dieses durch den Hansebeschluß von 1418, bei Strafe des Ausschlusses von der Hanse, verpönt war. Uebrigens war das Hanse-Bündniß schon so locker, daß die Entscheidungen auf den Hanse-Tagen fast alle Autorität verloren hatten, denn auf die Strafe des Ausschlusses legten nur wenige Städte noch Gewicht; doch war Straflosigkeit bis dahin dem Bunde noch getreu. Hier verschleppten sich nun die Verhandlungen über Ausführung des Vertrages von 1595 immer mehr; man debattirte freilich viel, und oft sehr eifrig, namentlich war auf Seiten des Rathes der frühere Altermann des Gewandhauses, der schon erwähnte gelehrte Dr. Heinrich Buchow (seit 1586 im Rath und seit 1596 Bürgermeister), ein heftiger Vertheidiger der Raths-Autorität, vom Syndicus Dr. Domann gewiß sehr unterstützt. Andererseits, nachdem Ludolf Koche schwach und krank geworden, ja 1598 gestorben war, führten die Altermänner Dr. Dalemann und Balzer (Balthasar) Warnecke eine sehr eifrige Opposition der Bürgerschaft. Nach und nach wurde manches des im Vertrage Bedungenen erreicht, für Anderes vereinbarte man sich zu Modificationen; allein die förmliche Abtretung der Administration verweigerte der Rath standhaft. Der Streit mit dem Landesherrn wegen Jurisdiction und Visitation in Betreff der geistlichen Güter, erhielt die Parteien nebenher in Spannung und gewissermaßen auch in einer gezwungenen Harmonie. Die Zusammenkünfte der Hundert-Männer waren häufig, immer wird vom Rathe die Rechnungslegung verlangt. Dalemann sagte im April 1598 dem Rathe: „Es sei nicht zu entschuldigen, daß die Rechnungs-Ablegung verzögert werde; der Rath könne es vor Gott nicht verantworten, man könne dazu nicht länger schweigen.“ Der Rath suchte aber systematisch Zeit zu gewinnen. — Im Jahre 1598 ward durch die Alter- und Hundert-Männer nur so viel erreicht, daß eine städtische Visitations-Kommission, aus zwei Bürgermeistern, drei Predigern, sechs Rathsherren, zwei Altermännern des Gewandhauses, drei vornehmen Kaufleuten und vier aus dem Gewerke, zusammengesetzt ward, welche die Rechnungen für die geistlichen Güter seit 1564 revidiren sollten. Auch waren schon Bürger bei der Verwaltung geistlicher Güter als Beisitzer, aber nicht als Administratoren; worüber denn öfters geklagt wird.

Das Jahr 1599 beginnt wieder mit Anträgen der Alter- und Hundert-Männer, den Receß von 1595 zu erfüllen. Bürgermeister Buchow: „Soll nächstens berathen werden.“

Im April: an geistliche und weltliche Visitation und den Receß erinnert. Bürgermeister Klinkow: „Der Rath sei durch wichtigere Angelegenheiten behindert.“

Am 24. Mai wundern sich die Bürger, daß wegen Visitation, Receß und Rechnungslegung noch nichts geschehen. Bürgermeister Klinkow: „Dergleichen Sachen könnten nicht so eilig besorgt werden.“

Am 24. August: Alter- und Hundert-Männer bewilligen zwar die proponirte Haussteuer, erinnern aber an geistliche und weltliche Visitation. Bürgermeister Ketel: „Dankt für Steuer-Bewilligung; das Uebrige werde sich finden.“

Digitized by Google

Am 10. October berufen sich Altermänner unter dringlichen Vorstellungen auf den Receß. Da meint Bürgermeister Buchow: „der Receß könne geändert werden" — weil dieses in der Schluß-Klausel des Vertrages für alle contrahirenden Theile allerdings vorbehalten war. Indessen bringt der Rath doch am 11. October eine Erklärung in den Ausschuß, über Ausführung der 20 Artikel (Receß von 1595), worin darzuthun gesucht wird: daß der Rath demgemäß bisher alles Mögliche geleistet habe und verspricht, daß er es noch weiter thun wolle; doch wird der delikate Punkt der Administrations-Abtretung übergangen. Die Gültigkeit des Recesses ward also, auch 4 Jahre nach dessen Abschluß, keineswegs bestritten.

Es versteht sich wohl von selbst, daß die Aenderungen der Verwaltung nach dem Recesse und so manche andere seiner Vorschriften, bei dem redlichsten Willen zur Ausführung, auf manche Hindernisse stoßen mußten, manche weitere Erörterung und nähere Bestimmung nothwendig machten, und begreiflich ist, daß der Rath, bei der Abneigung, die Administration zu übergeben, es gern vermied, auf diesen Punkt zu kommen, sich und die Bürgerschaft lieber mit den andern Gegenständen beschäftigte, wobei auch genug zu thun war.

§. 5.

Mit dem Jahre 1600 beginnen ernstliche Streitigkeiten über Geleit und andere Verhältnisse zu dem Landesherrn; Herzog Johann Friedrich war gestorben und der minorenne Philipp Julius sein Nachfolger geworden. Syndicus Dr. Domann erzürnte sich heftig mit fürstlichen Räthen bei einem Mittagsmahle in Stralsund, woraus und aus anderen Zeitverhältnissen für die Stadt höchst verdrießliche Wirren entstanden, während welcher die Verhandlungen über die Stadt-Verfassung aber immer fortgingen, ohne das Hauptziel: Abtretung der Administration von dem Rathe an die Bürger, ganz so wie der Receß von 1595 es wollte — dessen Gültigkeit an sich nie in Frage kommt — zu erlangen. 1601 entstand großer Zwiespalt darüber: ob dem minorennen Philipp Julius die Huldigung versagt werden solle, wie es der Rath nach guten Gründen für Recht hielt, oder geleistet werden, wie es Alter- und Hundert-Männer für gerathen fanden. So begründete sich denn auch ein persönlicher Haß des jungen Philipp Julius gegen den Rath und mehr Hinneigung zur Bürgerschaft, mit der Hoffnung, durch diese mehr Gewalt in der Stadt zu erlangen als der Rath einräumen wollte. Nach vielen Protestationen, Deputationen, Consultationen — sogar bei dem Churfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg, Rostock — u. s. w., erreichte der Rath doch, daß der Vormund bei der Bestätigung der Privilegien mit erschien; die Huldigung geschah, aber dennoch nur mit Widerstreben des Rathes bis auf den letzten Augenblick, und mit einiger Ueberrumpelung desselben, am 31. October 1601, wobei der Altermann Balzer Warnecke, im Namen der auf dem alten Markte versammelten Bürgerschaft, die Huldigungs-Erklärung in einer wohl und klug gesetzten Rede aussprach, die in seiner eigenhändigen Denkschrift noch vorhanden ist.

Indessen waren Alter- und Hundert-Männer auch keineswegs gut fürstlich gesinnt, sondern suchten ebenfalls Stralsund gegen Eingriffe des Landesherrn zu schützen, und da der Fürst vielfach die fortwährende Uneinigkeit zwischen Rath und Bürgerschaft über Verfassung und Steuern als Vorwand zu benutzen trachtete, um hier den Vermittler zu machen, so fühlten sich Rath und Bürgerschaft zur bestmöglichsten Vereinbarung und Beseitigung dieses Vorwandes sehr gedrängt. In den Verhandlungen selbst wollten Alter- und Hundert-Männer durchaus nicht von dem Recesse von 1595 ablassen,

Digitized by Google

wenngleich die vereinbarten Abänderungen oder die noch hinzugekommenen Bestimmungen es wohl rathsam zu machen schienen, eine neue Verfassungs-Urkunde zu entwerfen; ohne Zweifel war dazu der besondere Ausschuß bestimmt, der am 14. August 1601 zum erstenmal zusammentrat, und außer den Alter-Männern des Gewandhauses aus vierzehn zu Protokoll genannten Personen bestand, wobei vier Alter-Männer der Bier-Gewerke zu vermuthen sind.

§. 6.

Immer drehte sich die Hauptfrage um Abtretung der Administration; am 4. März 1602 erklärte der sehr entschiedene Bürgermeister Buchow: „Daß E. E. Rath sollte die Verwaltung der geistlichen und weltlichen Güter abtreten, sei nicht zu verantworten." Uebrigens berief er sich gleichzeitig wegen anderer Dinge auf den Receß! — Aber er hatte in dem Altermann Balzer Warneke einen eben so kräftigen und eifrigen Gegner. Am 16. März 1602 erklären Alter- und Hundert-Männer: „Wenn der Rath die Verwaltung geistlicher und weltlicher Güter nicht abtreten wolle, wie doch im Receß bedungen, so werde die Bürgerschaft auch in keine einzige Steuer willigen, sie möge Namen haben, wie sie wolle, und die Pfundkammer (die Erhebung indirecter Abgaben von Waaren) müsse geschlossen werden." Namentlich verweigerten die Bürger sofort den Ersatz der Huldigungskosten, welche die Raths-Personen zum Theil aus eigenen Mitteln vorgeschossen hatten.

Darauf erfolgen am 23. März 1602 gemäßigtere Vorstellungen des Raths durch Bürgermeister Buchow, mit besonderer Ausführlichkeit über die Bestimmungen des Recesses und wie derselbe in den meisten Punkten nach Möglichkeit ausgeführt sei. Gegen Abtretung der Administration werden manche Gründe vorgebracht — die eigentliche Gültigkeit des Recesses wird aber auch hier mit keiner Silbe bestritten, vielmehr wird noch wiederholt erklärt: „Es wolle sich ein Rath dem Recesse gemäß verhalten." 1602 am 7. September proponirt der Rath den Hundert-Männern einen „neuen Receß", sie finden aber, daß dieser ganz anders als der Receß von 1595, namentlich in Betreff der abzugebenden Verwaltung, da die Rathsherren bei der Kasse sein und die Schlüssel haben sollten. „Man bleibe bei dem alten Receß" — die Administration sei den Bürgern zu übergeben.

In Folge dieses Beschlusses überreichen Alter- und Hundert-Männer am 1. November 1602, durch Altermann Balzer Warneke, dem Rathe eine besondere Resolution, worin sie hauptsächlich zum Eingange den Rath erinnern: „Dat de olde receß nich geholden" — daß alles Nöthige „in dem receß, so Ao. 1595 vpgerichtet vnd twar an em sülwest clar vnd vthfürlick versatet ist" — und daß ein neuer Receß zu vermeiden, damit „aller mißverstandt, so lichtlich darher entstahn konde, wan mehr dan ein receß sin scholde, verhüdet werden konde."

Indessen lassen sie sich auf die vom Rathe gemachten Vorschläge weiter vernehmen, und verlangen, nach dem Receß von 1595, daß die Administration bei den Bürgern allein sein solle, ohne daß diese von den Raths-Personen unter dem Scheine der Inspection „turbiret" oder behindert würden, „weniger die personen des rades sik vnderstahn schölen, einigen actum one weten vnd willen der verordneten to exerciren" u. s. w. — Zum §. 3.: Wedderhalet de erbare börgerschop, ere zuvor by den 1. §. inholt des olden Recesses gegebene Erklärung: „Wat auer demsülven wedderlich edder querlich in dissem nien concept entholden, daran willen se unverbunden sin." Sie gehen

Digitized by Google

alle vorgeschlagenen Punkte noch durch und wiederholen in der Regel: „**blieven by dem olden receß**"; bald darauf ward die Pfundkammer aufgehoben.

1603 begann wieder mit Protestationen der Alter- und Hundert-Männer wegen Vorenthaltung der Administration; Bürger verweigern Steuer-Zahlung und werden gepfändet. Alter- und Hundert-Männer beschließen am 4. November: sich, bevor geistliche und weltliche Administration abgeliefert sei, überall nicht gegen den Rath zu erklären. — Im Anfange des Jahres 1604 klagen Alter- und Hundert-Männer: wenngleich einige Bürger zur Administration gelanget, so würden sie doch durch die Raths-Personen in ihren Rechten beschränkt, das müsse geändert werden. Sie acceptiren, daß der Rath jetzt bereit sei, auch die Schlüssel abzugeben. — Es hatte also endlich der Rath sich bequemt, auch diesen Punkt des Vertrages von 1595 in Erfüllung bringen zu wollen. Und in einer dem Rathe von den Hundert-Männern im Februar zugestellten Schrift heißt es mit großen Buchstaben: **Als sei nun mehr ein Erb. Radt vnd Erb. Bürgerschaft dieses Hauptpunktes halber — Gott verleihe zu gewünscheden gutem Ende — Einig.**

So war denn der 1595 zum Abschluß gebrachte Bürger-Vertrag nach weiteren zehnjährigen Verhandlungen wieder für die Haupt-Bestimmungen neuerdings bestätigt —; von einem Einspruche des Handwerksstandes ist niemals die Rede.

§. 7.

Mittlerweile war andererseits die Uneinigkeit zwischen Stadt und Herzog Philipp Julius so hoch gesteigert, daß Letzterer Stralsunder Sendeboten, vom Hansetage zu Lübeck zurückkehrend, namentlich auch den Syndicus Domann, an der Grenze auffangen wollte, und einen Rathsherrn Steilenberg wirklich einfangen und in Wolgast einsperren ließ, und, vom Rathe sowohl als durch Privatschreiben an die Alter- und Hundert-Männer, die Auslieferung oder Verweisung des Syndicus Dr. Domann begehrte. Nun gerieth sowohl Rath als Bürgerschaft fast in Aufruhr. Domann vertheidigte sich vor den Alter- und Hundert-Männern, und erhielt die Vertretung der Stadt. Jetzt beginnen weitläuftige Verhandlungen mit dem Herzoge und seinen Räthen.

Am 14. Mai 1604 erklärt der Rath sich bereit, die weltliche Administration, auch den Weinkeller, zu übergeben; aber — am 22sten klagen die Bürger: der Rath habe die Abtretung der Administration nun schon so oft mit Worten zugesichert, noch sei es jedoch nicht wirklich geschehen.

Am 8. Februar 1605 legt der Rath wieder einen neuen Receß zur Berathung vor; die Alter- und Hundert-Männer aber verlangen entschiedenere Bezugnahme auf den Receß von 1595 und, insofern von einem „neuen Recesse" die Rede sei: so bedingen sie ausdrücklich und protestiren: daß der Ao. 1595 abgeschlossene Receß hierdurch nicht aufgehoben sein solle. — Ueber Gültigkeit des Recesses war also auch hier nicht der geringste Zweifel.

Die Reibungen zwischen dem Herzog Philipp Julius und der Stadt Stralsund nehmen jetzt eine wahrhaft kriegerische Gestalt an; der Rath beordert am 14. März bewaffnete Fahrzeuge nach dem Gellen und nach dem neuen Tief, um die Kornausfuhr des fürstlichen Rentmeisters zu verhindern. Syndicus Dr. Domann erklärt am 4. Juni im Rathe: daß er seine Meinung zurückhalten müsse, weil sie doch dem Fürsten verrathen werde. Der Rath beschließt hierauf einen besondern Verschwie-

Digitized by Google

genheits-Eid; indessen besinnt man sich bei zweiter Umstimmung und begnügt sich mit Erweiterung des Raths-Eides auf die Bota.

Im Januar 1606 werden Wachen vor den Thoren angestellt und 100 Mann zur Defension angenommen. Gleichzeitig wurden aber auch Unterhandlungen mit fürstlichen Räthen in Reinberg eröffnet, worüber die Resolution des Rathes, vom 27. Januar, mehr einer Kriegs-Erklärung als Friedens-Präliminarien gleicht; man protestirt und „überläßt es Gott, die Unschuldigen zu schützen."

Unter solchen äußern Bedrängnissen mochte es wohl schwer sein, den Zwiespalt im Innern ganz aufs Klare zu bringen; doch hielt sich auch hier der Rath sehr tapfer. In einer Berathung über Verfassung, am 10. Februar, klagen die Bürger: der Rath wolle noch immer die Schlüssel behalten, das könne man nicht gut heißen, denn „dann wären die Bürger nicht freie Verwalter."

§. 8.

Syndicus Dr. Domann zog sich weise und ehrenvoll zurück; am 30. Mai 1606 zeigte er dem Rathe an: daß er zum Syndicus der Hanse berufen worden sei und die Stelle angenommen habe; dringliche Bitten, hier zu bleiben, lehnt er entschieden ab, dagegen nimmt er an, der Bevollmächtigte und besondere Consulent Stralsunds zu bleiben, und für ein Jahrgeld von 50 Rthlr. jährlich einmal auf seine Kosten herzukommen.

Jetzt publicirte Philipp Julius einen Vertrag mit der Stadt Stralsund oder eigentlich einen einseitigen Landtags-Abschied vom 10. Mai 1606 (Dähnert's Urk. II. S. 33), wozu die Stralsunder förmlich wohl nicht eingewilligt oder sich verpflichtet hatten. Ja er ward noch dreister und ließ einzelnen Stralsunder Bürgern durch besondere Schreiben insinuiren: daß er, sogar gegen jenen Vertrag, die Jurisdiction in den Stralsunder Landgütern ausüben werde.

Hierauf vereinbaren sich der Rath, die Altermänner des Gewandhauses und die Altermänner der Vier Gewerke am 17. October zu einer Beschwerdeschrift, worin sie dem Fürsten das alte deutsche Sprüchwort vorhalten: „Trew her, trew Knecht!" (ein treuer Herr — ein treuer Knecht). Am 21. October beschließt der Rath: neben der großen Treppe im Rathhause ein Zeughaus anzulegen; ein jeder Rathsherr solle einen Harnisch dahin liefern, und andere Bürger, besonders die neuen, sollen es auch thun.

Unter solchen Umständen mußten die Verhandlungen über die Verfassung zwischen Rath und Bürgerschaft wohl ins Stocken gerathen.

Im Jahre 1607 mehrten sich die Schwierigkeiten; es kam auch zwischen dem Rathe und der Geistlichkeit, die in den letzten Decennien immer größere Ansprüche auf Autorität geltend zu machen suchte, zu unangenehmen Reibungen. Als der Rath Jacob Langschwager zu einer Predigerstelle hieselbst berufen wollte, trat das geistliche Ministerium mit seiner „Censur" entgegen, worüber zwei Monate lang disputirt, endlich aber doch Langschwager berufen ward. Zu Anfang des Jahres 1608 publicirte das geistliche Ministerium eigenmächtig: daß die Taufe der Kinder durch die Väter persönlich von den Predigern erbeten werden sollte, was vielleicht, in Bezug auf uneheliche Kinder, als eine gute Sittenpolizei beabsichtigt war, aber selbst den Vätern der Stadt für die ehelichen zu weit greifend erscheinen mußte, und es ward dem Ministerio bedeutet, daß es zu solchen Verordnungen nicht befugt sei.

Um diese Zeit sind, wenigstens nach den vorliegenden Acten, die Verfassungs-Verhandlungen

Digitized by Google

ganz stille; es scheint, daß die Beharrlichkeit der Alter- und Hundert-Männer nun die Ausführung des Vertrages von 1595 und Ueberweisung des größten Theils der Administration wohl ziemlich befriedigend erreicht hatte.

Kleine Zänkereien mit dem Fürsten, namentlich über Jurisdictions-Fälle, dauerten fort; wegen anderer Streitfragen blieb man auch in einem ungeregelten Verhältnisse. Im nächsten Jahre, 1608, hatte Philipp Julius viel mit den Greifswaldern zu schaffen; sie waren, als der fürstliche Amtmann in Eldena, an der Spitze von 100 Mann, ihnen einen Mörder geraubt hatte, mit 200 Mann nach Eldena hinausgezogen, und hatten sich den Delinquenten gewaltsam wieder geholt. Der Fürst verklagte sie auf Landfriedensbruch; sie holten Fakultäts-Gutachten für sich ein, erwirkten auch ein Fürschreiben der Hanse; dieser aber antwortete Philipp Julius: „sie möchten sich um ihre Comtoire und nicht um seine Regierung bekümmern." Die Sache ward einer besondern Kommission überwiesen und erst nach mehreren Jahren geschlichtet (s. §. 11.).

§. 9.

Im März 1609 verlangt Philipp Julius von den Stralsundern, weil er einen Besuch von Freunden erwarte, zehn Trabanten in Montirung; — ein ähnliches Gesuch zur Beerdigungsfeier seines Vaters, 1600, war rund abgeschlagen worden, und jetzt ward auch das seinige „als eine unerhörte Neuerung" zurückgewiesen.

Wie sehr Handel und Verkehr in Stralsund zu dieser Zeit rasch abnahm, wird unter andern aus dem Ergebniß der Pfundkammer-Abgaben von Waaren klar erkannt: sie hatte vor nicht langer Zeit 12,000 Fl. jährlich gebracht, und war seitdem auf 10 und 8, ja zuletzt auf 6000 Gulden gesunken; kein Wunder, daß die Stadt in Schulden gerieth, deren sie 1609 schon zu 153,284 Gulden verzeichnet, wovon demnach die Zinsen schon mehr als die ganze Pfundkammer-Einnahme erforderten. Kein Wunder, daß die Stadtkasse, solche Zustände nicht gewohnt, Steuer-Beiträge der Einwohner verlangte, welche diese aber, im Streit über Verfassung begriffen, nicht leicht bewilligten. Der Ertrag einer 1607 angenommenen Steuer genügte nicht, und der Rath verlangte Zuschuß von den Gotteshäusern (den Klöstern), worüber dann wieder die Provisoren Beschwerde und Widerspruch erhoben.

Noch immer arbeitete der Rath an einem „Neuen Receß"; im Raths-Protokolle ergiebt sich: daß man den 1595 abgeschlossenen Vertrag 1610 und 1611 fast in allen Diäten zur Delibration brachte. Seine Gültigkeit an und für sich kam also nicht in Frage, sondern nur, wie man nach demselben und den bisherigen Verhandlungen noch Modificationen erlangen oder einen neuen formiren wollte, und in der That kam es zu einem vollständigen Entwurfe, der, mit MDCX bezeichnet, vorliegt. Darin, so scheint es, wollte man Alles so zusammenfassen, daß derselbe als die wahre Stadt-Verfassungs-Urkunde gelten könne; vermuthlich war aber diese Abfassung dem Rathe zu sehr im Sinne und zu Gunsten der Alter- und Hundert-Männer, da er deren Rechte fast eben so, zum Theil noch genauer, wie der Receß von 1595, bestimmt; zum Abschluß kam derselbe aber nicht.

Die Verhandlungen mit dem Fürsten gewannen ein friedlicheres Ansehen; um Johannis 1610 kauften die Stralsunder von Philipp Julius den Bischofszehnten für ihre Güter mit einer gewissen Kapitalsumme ab, und am 12. November 1610 schreibt er aus Ueckermünde: sie möchten nur mit seinen heimgelassenen Räthen verhandeln; gegen den fürstlichen Rentmeister könnten sie klagen, er wolle

Digitized by Google

sie aber ermahnen, während seiner Abwesenheit die Steuern ordentlich zu entrichten und sich sonst friedlich zu verhalten.

§. 10.

Zu Anfang des Jahres 1611 war der Rath in Stralsund nur mit drei Bürgermeistern besetzt, wovon zwei, Dr. Heinrich Buchow und Bertram Hoyer, doppelt verschwägert waren; Syndicus war der später berühmt gewordene Lambertus Steinwig; Secretarius und Rathsherr noch immer, wie 1588, Martinus Andreä; von den übrigen 18 Rathsherren waren einige sehr alt, mehrere im Rathe verwandt, z. B. Thomas Brandenburg war ebenfalls Bürgermeister Buchow's Schwager, Cord Bökenbökstell war Schwiegersohn von dem ältesten Rathsherrn Sasse; unter den sonst in Andenken gebliebenen Namen sind Heinrich Hagemeister und Nicolaus Dinnies zu nennen; neun Mitglieder des Rathes gehörten zur Compagnie der Gewandschneider; sieben derselben waren Altermänner gewesen. Bei den Altermännern des Gewandhauses führte hauptsächlich Balzer Warneke noch immer die Opposition gegen den Rath, danächst Michel Vith; der Gelehrte war Sebaldus Kobrow; Matthews, Schlichtkrull und Sinneke hießen die andern drei.

Auch von den Hundert-Männern damaliger Zeit ist ein Verzeichniß vorhanden; die Quäßtoren waren Schroeder, Eustachius Picht, Stevelin Brandenborch, Martin Hagemeister und Albr. Hagemeister; der Letztere und Eustachius Picht machen sich in den Protokollen öfters bemerkbar.

Die Klassen waren jede mit 20 Bürgern ordnungsmäßig besetzt und man erkennt leicht, daß viele des Handwerksstandes dabei waren; beiläufig sei (zur Gesch. d. Mag. S. 59 Note 206) noch bemerkt, daß auch dieses Verzeichniß einer von den vielen Beweisen ist, daß die Altermänner des Gewandhauses niemals in der Zahl der Hundert begriffen waren, sondern seit 1370 verfassungsmäßig und schon damals „na oldem gebruke" als Wortführer und Dirigenten an der Spitze der Bürger-Repräsentation standen, als ein besonderes bürgerschaftliches Collegium.

Am 28. April 1611 früh um 5 Uhr kam des Fürsten Koch in die Stadt und zeigte an, daß Ihro Fürstliche Gnaden gegen Mittag erscheinen würden, und auf dem Artus-Hofe Alles, auch die Tafel, für sich und zwei Herzoge von Holstein, gut eingerichtet zu finden wünschten. Da nun der Fürst noch früher und ohne Geleit eintraf, so entschuldigte der Rath: daß man nun unvorbereitet sei, ließ auch, wegen Umgehung des Geleites, in der Stille Protest notiren, indessen doch dem Fürsten ein Ohm Wein, eine halbe Last Hafer, ein Fäßchen Mumme und Fische verehren. Bei Annahme des Präsents äußerte der Herzog: „er sei erfreut, daß die Stadt, Rath und Bürgerschaft noch in gutem Wohlstande, hoffe, daß die Empfangs-Wünsche an Herz und Mund übereinstimmten u. s. w."; er reisete übrigens unter Ehrenschüssen und Blasen vom Thurm mit seinen Begleitern nach Rügen.

Ueber die Streitigkeit mit Greifswald von 1608 hatte eine Kommission daselbst zu entscheiden, zu welcher auch Bürgermeister Buchow aus Stralsund berufen ward. Greifswald mußte mündliche und schriftliche Abbitte thun, als Strafe 5000 Fl. zahlen und noch eine alte Forderung an Ernst Ludwig von 9000 Fl. streichen. (Dähnert's Urk. Supl. I. S. 1178.)

In Stralsund verhandelten Rath und Ausschuß im September wieder über den Receß, allein ohne Wesentliches zu beschließen.

Im October kam ein Herzog von Würtemberg, in Gesellschaft von fürstlichen Junkern aus

Digitized by Google

Wolgast, abermals ohne Geleit in die Stadt; hiergegen protestirte der Rath ernstlich, und da die Fürstlichen dies etwas höhnisch zurückwiesen, so beschloß der Rath mit Alter- und Hundert-Männern, die Gerechtigkeit der Stadt zu schützen und das fürstliche Geleit allenfalls mit Gewalt abzutreiben; die Bürger riefen einstimmig: „Ja, ja, ja!" Man setzte sich dazu des andern Morgens sehr früh in Positur; Freischützen und Stadtdiener waren gerüstet auf dem Stadt-Stalle, die Thore wurden geschlossen gehalten. Indessen waren die Fürstlichen bange geworden, der Herzog verbat sich alles Geleite, und fuhr einsam aus dem ihm auf besonderes Gesuch durch Deputirte des Raths geöffneten Thore; die sonstige fürstliche Begleitung folgte erst später.

Am 18. October tritt ein besonderer Ausschuß von 25 Personen, mit Zuziehung der Hundert-Männer, wegen des Recesses zusammen, doch wird das erste Gutachten darüber von den Altermännern des Gewandhauses begehrt; die Berathungen über diese neue Verfassung haben, wie eine Notiz des hier von dem Entwurfe nur übrigen Schlußblattes angiebt, bis zum 12. November gedauert, wo der Ausschuß das Concept des Rathes dem der Hundert gleich gemacht und den Altermännern übergeben habe. Zugleich hat man den Rath gebeten, nunmehr doch einverstanden zu sein, und am 23. December hat Herr Bürgermeister Buchow proponirt: daß nunmehr der Vertrag sollte ins Reine geschrieben und morgenden Tages versiegelt werden, wofür man denn Gott von allen Kanzeln danken lassen wolle.

§. 11.

Man erkennt in dem Vorsatze: die Reinschrift und Solennisirung zweier Exemplare des Vertrages innerhalb 24 Stunden, am heiligen Abend, und sofortige Publicirung von den Kanzeln besorgen zu wollen, leicht eine auffallende Eile des Rathes, wozu auch allerdings besonders dringliche Ursache vorhanden war.

Während der Berathungen über den Abschluß aller Streitigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft war nämlich schon im October ein offener Krieg zwischen Stadt und Landesherrn ausgebrochen.

Die Ursache war ein Streit zwischen einem Rathsherrn und eines Rathsherrn Sohn über ein Ackerstück in Kevingshagen, wobei es zu Gewaltthätigkeiten kam und der Pachtbauer zu leiden hatte. Dieser suchte Schutz, und zwar, weil er den Rath in Stralsund für parteiisch halten mochte, bei dem Landesherrn in Wolgast, wo er einen fürstlichen Geleitsbrief erhielt. Hieraus entspann sich ein Jurisdictions-Streit; der Rath ließ den in Kevingshagen eingerückten fürstlichen Vogt durch seine Stadtdiener gewaltsam wegjagen. Darauf besetzte der Fürst nicht allein des Gegners Hof, Parow, sondern auch Bürgermeister Buchow's und Rathsherr Johann Sinneke's Güter auf Rügen, Drigge und Berglase mit 400 Mann, die dort förmlich plünderten; auch ließ er des Bürgermeister Parow's Vieh von der Stadtweide wegnehmen. Die Herren des Rathes begehrten sofort Schadloshaltung von der Stadt; davon wollten Alter- und Hundert-Männer aber nichts wissen, sondern sandten eine Deputation an den Fürsten und baten um Waffenstillstand und gütliche Verhandlung. Dem Fürsten war dieses Ansuchen sehr willkommen, um so mehr, da gleichzeitig Beschwerden der Bürger gegen den Rath vorkamen, zu deren Schlichtung er denn gern bereit war, und sich für die ersten Tage des nächsten Jahres ankündigen ließ.

Daher also die große Eile des Rathes, noch vor Ende des Jahres den völligen Friedensschluß zwischen Rath und Bürgerschaft von den Kanzeln proclamiren zu können. Uebrigens geht aus

Digitized by Google

Notirungen über die letzten Verhandlungen hervor, daß man keineswegs völlig einig war, sondern verschiedene Punkte weiterer Vereinbarung vorbehielt, nur um die Vermittelung des Fürsten unnöthig zu machen.

Aus späteren Nachrichten muß man abnehmen, daß der Rath wirklich den Schluß des Vertrages von den Kanzeln verkündigen ließ, bevor die Solennisirung, Versiegelung und Auswechselung geschehen war; denn 1612 am 3. Januar klagt der Rath, daß die Bürger die Handlung aufhielten; wahrscheinlich hatten Alter- und Hundert-Männer die Berufung der ganzen Bürgerschaft zur Genehmigung begehrt; der Rath meinte aber: „Cives seien genug gehört.“ Am 13. Januar verlangen Alter- und Hundert-Männer den förmlichen Abschluß des Vertrages, sonst könnten sie keine Contribution bewilligen. Am 24. Januar proponirt der Rath, die Verhandlungen über den Receß aufs Neue zu beginnen, und erwähnt des Gerüchtes, daß der Fürst beabsichtige, die ganze Gemeinde zu berufen. „Dies könnten weder der Rath noch die Alter- und Hundert-Männer zugeben, denn dabei wäre große Gefahr.“ — „Man wollte hören, wie Alter- und Hundert-Männer darüber gesonnen; im Rathe sei man entschlossen, die Gerechtigkeiten der Stadt, so weit möglich, zu vertheidigen; werde aber das Recht gekränkt, so — könne man nur protestiren.“

Alter- und Hundert-Männer erklären durch Balzer Warneke: der Rath sei allerdings verpflichtet, die Gerechtigkeiten der Stadt zu vertheidigen, und dabei wollten Alter- und Hundert-Männer, als ehrliche Leute, demselben beistehen — jedoch nur defendendo, nicht offendendo. Der Rath nimmt diese Erklärung dankbar entgegen, und verspricht sein Möglichstes zu thun.

§. 12.

Nun kommt ein Schreiben des Fürsten, worin er einen Termin zur Verhandlung auf den 28. Februar nach Barth ansetzt, wozu der Rath, so wie Alter- und Hundert-Männer, Deputirte erwählen sollen. Hierüber waren Alter- und Hundert-Männer am 27. Januar 1612 in Berathung.

Bei dieser Gelegenheit wird das Recht der Altermänner zur Denomination in Frage gestellt; da eine Persen ihres Mittels, zwei aus den Hundert, eine aus der Gemeinde und eine aus den Vier-Gewerken gewählt werden sollen. Bei der Debatte neigt sich zwar die Meinung zu Gunsten der Altermänner, indessen beharren einige Quäsitoren (Eustachius Picht und Alb. Hagemeister) bei ihrer Meinung; die Altermänner gründen ihr Recht auf den alten Gebrauch und auf den Receß von 1595. Man vereinbart sich, dem Rathe die Entscheidung anheim zu stellen, und die Resolution des Rathes lautete: „Denomination gehöre den Altermännern.“ Dieses Denominations-Recht war übrigens längst urkundlich; in dem hier vorliegenden Original-Revers des Rathes vom 10. Juni 1588 steht ausdrücklich: daß der Rath den Altermännern der Gewandschneider „vorrigem gebruke na“ bewillige, vierundzwanzig Bürger zu präsentiren, woraus der Rath (für die Pfundkammer) zwölf zu erwählen; der Vertrag von 1595 gab es ihnen in vielen Artikeln — eigentlich war darüber im Allgemeinen auch kein Streit, sondern nur für diese besondere Wahl zu einer Deputation an den Landesherrn.

Man bereitete sich nun auf die Verhandlung in Barth; es kam aber ganz anders.

Am 4. Februar 1612 erscheint Philipp Julius in der Stadt und verlangt: der Rath solle die Bürgerschaft zusammenberufen, sonst werde er selbst es thun, und da der Rath sich dessen weigert, so thut er es wirklich, indem er zugleich durch eine Publikation vom 6. Februar alle Bürger und Ein-

Digitized by Google

wohner der Stadt des „unbilligen" Eides gegen die Obrigkeit, insofern derselbe irriger Weise für ein Hinderniß gehalten werde, entbindet (Dähnerts Urk. II. S. 49). Am 7. Februar rücken fürstliche Räthe ohne Weiteres in das Sitzungszimmer des Rathes, darauf erscheint der Herzog selbst, und da der Rath nicht so verfügen will, wie Philipp Julius es begehrt, so schimpft dieser die einzelnen Personen des Rathes; erklärt die Bürgermeister für „Schelme, die werth wären, daß man sie aufs Rad stoßen lasse." Zu dem Syndicus Steinwig sagte er: „Domann sei ein Schelm gewesen, er wohl noch schlimmer; aber er bekäme ihn wohl noch in seine Klauen."

Nun wurden die Bürger von den Kanzeln herab in die Quartiere zusammenberufen; für jedes Quartier ernannte der Fürst einen Sprecher zur Verhandlung mit ihm: Brumer, Quilow, Bullowe und Johannes Jusquinus; von diesen war nur Bullowe ein Hiergeborner, Jusquinus ein Haupt-Aufwiegler der Gewerks-Bürger, und er bewirkte es auch, daß diese sich gegen die Wortführung der Altermänner des Gewandhauses erklärten — „weil sie mit dem Rathe unter einer Decke spielten."

Jusquinus, der Fremde, und seine Anhänger aus den Gewerken (nicht aus den Hunderten) wußten freilich gar nichts davon, daß die Geschichte der Stadt seit mehr als 200 Jahren gerade das Gegentheil erweise, und daß 30 Jahre früher Bürgermeister Gentzkow im Namen des Raths weit mehr Recht zu klagen hatte, wie jetzt die Bürger; ja sie wußten wohl wenig davon, wofür die Altermänner nun in den schwebenden Verhandlungen seit etwa 50 Jahren beharrlich gekämpft hatten. — Doch in Zeiten solcher Aufregung ist ein richtiges, ruhiges Urtheil der Menge überall nicht zu begehren.

Nach dem Protokoll-Buche des Rathes ward am 18. Februar 1612 ein Interims-Vertrag zwischen dem Fürsten und der Stadt beschlossen; ein solcher ist in Dähnerts Urk. II. S. 41, vom 24. Februar datirt, abgedruckt, nur mit dem Siegel der Bier-Gewerke versehen; der Rath hat ihn also nicht vollzogen, und dieser Vertrag hat auch keine formelle Gültigkeit erlangt. Es war aber darin des von den Altermännern zum Theil erbetenen Rücktritts vom Worthalten gedacht, auch der Anstellung eines besondern Worthalters, welche der Fürst „geschehen lassen wolle" — und es scheint (nach Warneke's und Bitz's Denkschriften), als wenn seit dieser Zeit der Rath die Alterleute des Gewandhauses nicht mehr zu den Versammlungen des Hundert-Kollegiums habe einladen lassen, und die Alterleute vorläufig auch keine entschiedene Schritte für ihre Rechte gethan haben.

Am 6. März wird Johannes Jusquinus als erster Worthalter constituirt, am 17. März beeidigt. Es kann wohl vermuthet werden: daß der Rath es vorläufig gern sah, von der so entschiedenen Opposition der Altermänner freizukommen; wenigstens meint Balzer Warneke in einer seiner nachgelassenen Denkschriften: „dat let ok ein radt tho, vnd meneden, se wolden mit den 100, na allen iren willen handeln; auerst idt bequam ine derna, en radt wart ok halv afgesettet, so de geringesten nich weren, — also segen se wat se gedan hedden" — —

§. 13.

Mit der Absetzung hatte es seine Richtigkeit. Philipp Julius, der auf einige Tage aus Stralsund verreist gewesen war, kam am 19. März hier wieder an, wies die complimentirenden Rathsherren mit der Aeußerung zurück: „ob seine gesunde Ankunft dem Rathe lieb sei, könne er nicht wissen, wenn sie ihm einen guten Abend wünschten, so wünsche er ihnen dasselbe; wie sie es meinten

Digitized by Google

meine er es auch; Gratulation sei nicht nöthig." Diese Antwort verkündete dem Rathe nichts Gutes.

Am 23. März kommt der Fürst aufs Rathhaus, läßt den Protonotarius Johann Bahl vortreten, überhäuft ihn mit Vorwürfen und entsetzt ihn, aller Bitten ungeachtet, sofort seines Amts. Darauf werden die Bürgermeister Buchow und Parow, auch der Syndicus Steinwig, abgesetzt, acht Rathsherren suspendirt. Alle appelliren dagegen an das Kaiserliche Reichs-Kammergericht. Der Fürst ernennt Brandenburg und Hagemeister zu neuen Bürgermeistern und fünf neue Rathsherren, deren einige aus den Hundert-Männern, andere, z. B. Quilow — einer von den Sprechern in den Quartieren — nach den Wünschen der Demokraten waren. Dieser landesherrliche Gewaltstreich machte der hanseatischen Unabhängigkeit Stralsunds fast ganz ein Ende. Das neue Stadt-Regiment, zur Zeit eigentlich ohne alle Verfassung, läßt sich nun nicht wohl anders als völlig ordnungslos denken, und beruhte einzig auf dem gebräuchlichen Fortgange der aus dem Bürger-Vertrage von 1595 entsprungenen Einrichtungen; der Recess von 1611 hatte gar keine formelle Gültigkeit erlangt, der sogenannte Interims-Vertrag, nicht blos die Altermänner des Gewandhauses, sondern eigentlich auch das Kollegium der Hundert-Männer gewaltsam außer Wirksamkeit gesetzt, indem er das freie Zusammentreten der Bürger in den Quartieren gestattete. Diese Erlaubniß ward von Neugier und Aufregung gewiß eine Zeitlang lebhaft benutzt, wobei denn die Wortführer der Quartiere ihre liebe Noth haben mochten.

Jusquinus war zur Zeit das Haupt der demokratischen Parthei, deren Wirrwarr von Tageswünschen nun Form und Gestalt gewinnen sollte.

Der Fürst kümmerte sich vorläufig nicht besonders um die innern Angelegenheiten der Stadt selbst, sondern suchte nur, weil es ja an der Zeit war, seine eigenen landesherrlichen Rechte gegen die Stadt festzustellen, wobei ihn die Kraft des Kaiserlichen Reichs-Kammer-Gerichts allein zügelte.

Schon am 3. November 1612 klagen Rath, Hundert-Männer und Vier-Gewerke bei dem Fürsten über viele Schmälerungen ihrer Privilegien, die er doch selbst confirmirt habe; dadurch werde die Stadt und Nahrung der Bürger so benachtheiligt, daß sie einen Beitrag zu Landes-Steuern nicht leisten könnten, weshalb sie darüber nicht schweigen dürften und protestiren müßten.

Das ließ der Fürst auf sich beruhen; mittlerweile aber setzte er, unter Vermittelung von Land- und Hof-Räthen, die Regulirung seines Verhältnisses, in Betreff geistlicher Jurisdiction und Visitations-Rechte, gegen Stralsund durch, und es kam der Visitations-Vertrag vom 10. December 1612 zu Stande (Dähnerts Urk. II. S. 50), der bis auf unsere Zeiten die Grundlage für diese Verhältnisse der Stadt zum Landesherrn geblieben ist, und nach den Umständen, unter welchen er geschlossen ward, noch günstig genug ausfiel, da er, im siebenten Artikel, feststellt: daß Administration und Disposition über die geistlichen Güter bei dem Rath und der Bürgerschaft bleiben solle; für die erste Revision aber eine gemischte Kommission aus Deputirten des Landesherrn, des Rathes, des geistlichen Ministeriums, der Hundert-Männer und auch aus sonstiger Bürgerschaft, angeordnet, der die Befugniß beigelegt wird, die Grundsätze für künftige Visitation von Seiten des Landesherrn festzustellen.

An diesem Vertrage haben die Altermänner des Gewandhauses, weil sie zu dieser Zeit nicht in Function waren, durch Versiegelung nicht Theil genommen; ihre verfassungsmäßig wohl erforderliche Zustimmung ist aber später mittelbar erfolgt. S. §. 17.

Digitized by Google

§. 14.

Nun wollte die Hanse sich der Stralsunder Angelegenheiten annehmen — Dr. Domann war dafür gewiß ein guter Vertreter. Sie erließ 1613 ein Mahnschreiben an Alter- und Hundert-Männer und forderte sie auf: die Schlichtung des noch wuchernden Zwiespalts zwischen Rath und Bürgerschaft der Hanse zu überlassen. Dieses Schreiben kam wahrscheinlich in die Hände des Jusquinus und so an den Fürsten; dieser übernahm die Beantwortung und gab den Lübecker Herren einen noch derberen Bescheid, wie 1604 wegen Greifswald. — Mit der Kraft der Hanse war es aus; Herzog Philipp Julius verbot den Stralsundern sogar, ferner Sendeboten nach Lübeck reisen zu lassen; freilich ohne entscheidende Wirkung. —

Die Lübecker antworteten an Alter- und Hundert-Männer: „wenn die Stralsunder Hansisch sein und bleiben wollten, müßten sie auch die von den Vorfahren beliebten Ordinantien halten;“ und die Stralsunder gaben die Verbindung noch nicht auf.

Mit dem Regimente des ersten Worthalters dauerte es nicht lange; 1613 am 17. April zeigen die Hundert-Männer zu Rath an: „da Jusquinus gesagt habe, daß unter ihnen Schelme und Ehrendiebe wären, so wollten sie nicht länger mit ihm zusammentreten.“

Bald nachher findet sich, daß „Henricus Stammichius“ (der deutsche Name war eigentlich Heinrich Stameke), ein Braunschweiger, ohne Consens des Rathes, zum Worthalter angenommen worden. Die Berathungen über die Angelegenheiten der Stadt wurden nun immer verwirrter; außer den Hundert-Männern werden auch die Hausgenossen und Zunftgenossen in den Quartieren willkührlich zusammenberufen. Man schimpfte auf den Rath: Ein Teufel sei zu wenig, sie alle zu holen u. s. w. Der Rath aber war wirklich in Verlegenheit.

Am 5. Octbr. 1613 läßt nun der Rath viele Bürger — willkührlich gewählt — zu Rathhaus kommen, wohl hauptsächlich aus dem ersten Stande, und klagt über die Noth der Stadt, in Folge der Uneinigkeit; die Privilegien gingen verloren; Bergen und Franzburg hätten Stadt-Rechte erhalten; die Hundert-Männer wollten gar nicht verhandeln, schickten blos Notarien (zum Protestiren). Die Exclusion von der Hanse sei angedroht. In der Bürgerschaft heiße es: daß Stadtgelder zum Privat-Nutzen verwendet worden wären, der Rath hätte aber einigen Bürgern Rechnung vorgelegt, worauf diese jedoch keinen Bescheid geben wollten, und nun wisse man nicht, was zu thun sei; deshalb werden die Versammelten (vornehme Bürger) aufgefordert und gebeten, mit den Hundert-Männern zu reden; der Rath wolle gern gestatten, daß innerhalb oder außerhalb des Raths Schieds-Richter ernannt würden, welche die Rechnungen der einzelnen Rathsherren prüfen könnten.

Seit 50 Jahren hatte sich der Rath geweigert und noch vor Kurzem gegen den Vertrag von 1595 versagt, Rechnung zu legen und Administration zu übergeben, — jetzt sah er sich genöthigt, es als eine Gunst zu erbitten; — welcher Contrast, welche harte Lehre!

Die Appellation des Rathes an die vornehmen Bürger war der Gegensatz zu der Vereinbarung des Fürsten mit der aufgeregten Menge.

§. 15.

Das Anerbieten des Rathes und der Einfluß der Bürger ersten Standes scheinen beruhigend gewirkt zu haben. Stammichius und sein Anhang mochten auch sehr wenig im Stande sein erhebliche Beschwerden vorzubringen oder Wesentliches für das Beste der Stadt zu beschaffen. Aus

Digitized by Google

Rücksicht auf die abgesetzten und suspendirten Mitglieder des Rathes wurden weiter keine neuen Rathsherren erwählt. Dagegen war der Rath, aus Klugheit wie es scheint, zu dem Entschlusse gekommen, den von den Quartierversammlungen völlig erschöpften, von den Hunderten ausgestoßenen Jusquinus als Vice-Syndicus und „Orator bei den Verhandlungen mit der Bürgerschaft" zu wählen, was doch wenigstens bei den Hundert-Männern Anstoß erregen mußte; allein Jusquinus war gescheidt genug, den Antrag abzulehnen. Dennoch entging er den feindlichen Umtrieben seines Nachfolgers Stammichius nicht; dieser denuncirte ihn bei dem Fürsten, wahrscheinlich als einen Renegaten; Philipp Julius ließ den ihm dienstbar gewesenen Volksführer aufgreifen und in Wolgast gefangen setzen.

Am 18. Mai erscheint der Herzog unerwartet in Stralsund und in der Raths-Session. Er verlangt, daß ihm der Autor der wider ihn in Speier auf Landfriedensbruch gerichteten Klage genannt werde. Er läßt dabei der Neigung zum Schimpfen wieder freien Lauf, drohet mit Bütteln, und als der von ihm selbst zum Bürgermeister ernannte Brandenburg Vorstellungen machen will, nennt er ihn „einen alten Schelm, den er mit einem Dinge auf den Kopf schlagen wolle, wenn er nicht schweige." Die dabei gegenwärtigen fürstlichen Räthe suchten zu vermitteln, und erinnern, daß Brandenburg von dem Fürsten bereits zum Landrath nominirt sei.

Wegen solcher fürstlichen Ungebühr ließ Philipp Julius sich am 20. Mai durch Landrath von Wakenitz vor Rath und Bürgerschaft entschuldigen, „die Schelmworte wären nicht animo injuriandi, sed calore iracundiae gesagt worden" — wobei Cives ermahnt worden: den Herrn Bürgermeister nach wie vor als Obrigkeit zu respectiren!

Am 15. August läßt der Rath den Hundert-Männern harte Vorwürfe machen, über ungebührliche Partheiungen und über Stammichius Beleidigungen der obrigkeitlichen Ehre, mit dem man weiter nicht verhandeln könne; über Nothwendigkeit der Kompletirung des Kollegiums — aber nicht durch Stammichius, dem als Fremden das Wohl der Stadt nicht zu Herzen gehe — u. s. w. Stammichius beantwortet diese Vorwürfe, im Namen der Hundert-Männer, am 18. August sehr ausführlich und bitter, giebt härtere Vorwürfe zurück, namentlich: daß der Rath und sein Anhang den geschlossenen Vertrag nicht gehalten; Kompletirung der Hundert-Männer nach dem Willen des Rathes sei jetzt nicht nöthig, und bittet schließlich: „der Rath möge doch seine Pharaonische Verstocktheit ablegen und so verfahren, daß die gemeine Bürgerschaft damit zufrieden sein könne.

Ob nun diese sehr empfindlichen Ermahnungen oder andere Erwägungen den Rath bewogen haben mögen, (wahrscheinlicher die fürstlichen Räthe) — schon am 24. August beschließt derselbe laut Raths-Protokoll, unter Vorbehaltung aller Rechte der Suspendirten und des in Speyer anhängig gemachten Prozesses, mit den Hundert-Männern gütliche Verhandlungen zu eröffnen. Aber die Bürger hatten schon über 50 Jahre mit dem Rathe gütlich verhandelt, und selbst durch förmlich abgeschlossenen Vertrag, das Haupt-Ziel (die Verwaltung) nicht vollständig erlangt; und so war denn ein großes Mißtrauen der Bürger in der That sehr begründet. Deshalb ward jetzt eine besondere Garantie vor Beginn der Verhandlung begehrt, und der Rath stellte, unterm 12. September 1614, einen bündigen Revers aus, wie er in Dähnerts Urkunden II. S. 112 und bei früheren Abdrücken des Bürger-Vertrages von 1616 zu finden ist. — Es ergiebt sich daraus: daß der ganze Rath nunmehr nur aus zwei Bürgermeistern und acht Rathsherren bestand, etwa die Hälfte der sonst üblich gewesenen Zahl. —

Digitized by Google

Das Versprechen des Reverses, daß der zu schließende Vertrag auch ausgeführt und gehalten werden solle, war eigentlich ein sehr überflüssiges; allein hier ward daneben im Voraus genehmigt: daß nöthigenfalls Landsassen als Schieds-Richter gewählt und zugezogen werden sollten, und diese Bestimmung — eigentlich eine große Kränkung für die Obrigkeit Stralsunds und für das jus statuendi der Stadt — gab der Bürgerschaft schon mehr Gewalt gegen den Rath.

Die Hundert-Männer stellten darauf mit den Siegeln der Vier-Gewerke, unterm 17. September 1614, einen Gegen-Revers aus, worin sie, in Hoffnung, daß der Rath „sich schicken werde" gütliche Vereinbarung voraussetzten, nöthigenfalls aber auch Schieds-Richter zu wählen versprachen. Die Altermänner des Gewandhauses haben diesen Revers nicht mit versiegelt, und waren also dadurch formell auch nicht verpflichtet, wovon sie späterhin nützlichen Gebrauch machten. (Dähnerts Urk. II. S. 113 u. §. 16.)

§. 16.

Mittlerweile waren die Verhandlungen der fürstlichen Räthe über die Feststellung der landesherrlichen Rechte gegen die Stadt, in Betreff der Visitation geistlicher Güter, soweit gediehen, daß von Seiten der Stadt Jedem ein silberner Pokal von 80 Loth verehrt ward. Dies geschah am 17. September, und selbigen Tages wird Syndicus Steinwig, nachdem er in einem besonderen Verhöre vor fürstlichen Räthen in Stralsund erklärt hatte, daß er den Advokaten in Speyer nicht beauftragt oder ihm an Hand gelegt habe, gegen den Fürsten, wegen Verhaftung Steilenbergs (§. 7), auf Landfriedensbruch zu klagen, von der Remotion frei gesprochen, jedoch zu den Suspendirten gewiesen, mit Erlaubniß zur Advokatur.

Die gütlichen Verhandlungen zwischen Rath und Bürgerschaft begannen also wieder, und zwar hatte der Rath dabei, als besondern Rechtsbeistand, zuerst Dr. Lindemann, und die Bürgerschaft den Dr. Gerdes.

Stammichius war daneben Vorthalter der Hundert-Männer und erhielt 200 Rthlr. Gehalt, außerdem noch 200 Rthlr. (von den Hundert-Männern) angewiesen, deren Auszahlung aber vom Rathe bei den Verordneten zum Gemeinen-Kasten, der also schon vorhanden war, untersagt ward; dies mußte den Fremdling sehr erbittern.

Zu Anfang des Jahres 1615 war die erste Redaction eines Vertrages fertig, und, wie Stammichius berichtet hat, wurde derselbe am 8. Februar ratificirt, beliebt und mit des Rathes und der Vier-Gewerke Insiegel bekräftigt.

Allein es erhoben sich nun die von der Verhandlung ausgeschlossen gewesenen Altermänner des Gewandhauses, und machten von dem ihnen zustehenden Verfassungs-Rechte Gebrauch, indem sie, wie auch viele vornehme Bürger, gegen den Vertrag protestirten. Die Altermänner hatten ja nicht mit versiegelt, (§. 15) und die Hundert-Männer waren von allgemeiner Bürgerschaft zur Abschließung nicht bevollmächtigt.

Der Herzog Philipp Julius war wieder in der Stadt und hielt zum Vernehmen der Partheien, am 10. Februar, einen Termin auf dem Rathhause, worüber das Protokoll vorhanden ist. Daraus ist, nach dem Vortrage des Stammichius, abzunehmen: daß der Entwurf des sogenannten „impugnirten" Vertrages in acht Tagen beschafft und zur Vollziehung gebracht worden; daß Stammichius mit Alterleuten der Zünfte besondere Zusammenkünfte und Rathschläge gehalten, wogegen der Rath öfters Bürger ersten Standes hat berufen lassen, und überhaupt vielerlei Umtriebe statt ge-

Digitized by Google

funden haben. Indessen beschränkt sich das Ganze auf eine Menge Klagen und Verdächtigungen gegen die Raths-Parthei, ohne einen bestimmten Antrag.

Dagegen übergeben „gestrigen Tages anwesende Zünfte," worunter hier Kaufleute, Gewandhändler, Brauer und Krämer, auch wohl noch einige andere Bürger zu verstehen, eine Schrift, worin über Stammichius viele Beschwerden vorkommen, u. a. auch, daß er willkührlich das Salair des Rathes erhöhet habe; er sei ein Fremder, nicht beeidigt und suche sich nur zu bereichern und Andere zu verläumden, weshalb derselbe überall nicht weiter zur Verhandlung zwischen Rath und Bürgerschaft zugelassen werden könne.

Im Rathe wird berichtet, Stammichius habe öffentlich behauptet: daß von dem Rathe in einem Jahre 37940 Mark veruntreut worden; der Rath beschloß, auf seine Entfernung zu dringen.

§ 17.

Die fürstlichen Räthe suchten in dem Gewirre des ziemlich anarchischen Zustandes das Verhältniß zum Landesherrn weiter zu ordnen; sie brachten in der That ein dauerndes Werk zu Stande in dem Erbvertrage vom 11. Julius 1615 (Dähnert II. S. 52). Der Landesherr wiederholt darin die, bei der Huldigung schon, aber nur als minorennen Fürst ertheilte Bestätigung der Privilegien, wogegen die Stadt den Herzog als rechtmäßigen Landesherrn und die Pflicht zur Örbare (jährliche Abgabe an denselben) anerkennt. Es wird das Erforderliche wegen Vocation, Ordination und Institution der Prediger festgestellt; auch ward, sowohl hiebei, als wegen der Visitation (unter Bezugnahme auf den besonderen Visitations-Vertrag von 1612) augenscheinlich Rücksicht genommen auf die zwischen Rath und Bürgerschaft durch den Vertrag von 1595 geordneten Verhältnisse. Im Allgemeinen darf Stralsund über die Feststellung dieses Erbvertrages unter den, zur Zeit des Abschlusses obwaltenden Umständen, wirklich nicht klagen, so daß noch gegenwärtig und in Zukunft die Stralsunder den Männern, welche damals zwischen Landesherrn und Stadt die Vermittlung übernahmen, dafür zu danken haben. Dies waren hauptsächlich Albert Wakenitz, von Jasmundt, von Platen, Owstin, Buggenhagen, Bürgermeister Dargatz aus Greifswald und Bürgermeister Winkop aus Anklam. Uebrigens wurden nur einige der wichtigeren Streitpunkte durch diesen, gewiß schwer zu Stande gekommenen Vertrag, geschlichtet, und mehrere Angelegenheiten blieben, unabgemacht, weiteren Verhandlungen vorbehalten.

Bemerkenswerth ist: daß dieser Erbvertrag von den Altermännern des Gewandhauses mit versiegelt worden ist, obgleich sie im bürgerschaftlichen Kollegium nicht fungirten und den Visitations-Vertrag von 1612 nicht mit vollzogen. Wahrscheinlich hielten die fürstlichen Räthe, die verfassungsmäßige Stellung der Altermänner gehörig würdigend, deren Zustimmung formell für sehr nothwendig, und verlangten deren, übrigens für dieselben unbedenkliche, Theilnahme; auch ward in der That erst hierdurch die Verpflichtung der Altermänner erlangt, jenen Visitations-Vertrag mit seinen Folgerungen (§. 13) auch ihrerseits für verbindlich anzuerkennen.

Daß über solche formelle Fragen ernstlich diskutirt ward, ist ohne Zweifel; eben am 11. Juli 1615 ward vor Rath verhandelt: „Wer den Bürgervertrag im Namen der Gemeinde zu versiegeln habe und „die Alterleute des Gewandhauses haben sutenirt," obgleich Stammichius sich dagegen setzte und ein besonderes Siegel für das Kollegium der Hundert-Männer haben wollte. (Rathsprotokoll.)

Digitized by Google

§. 18.

Der neue Entwurf zum Bürgervertrage war nun laut Raths-Protokoll d. d. 21. August von Dr. Gerdes und Stammichius verfaßt, zwischen Rath und Hundert-Männern schon wieder vereinbart, als die Altermänner des Gewandhauses und die vornehme Bürgerschaft dagegen einkamen und der Rath auch noch einmal wieder zurückzog, weil die Zustimmung der vornehmen Bürgerschaft vorausgesetzt, der Vertrag nur bedingungsweise angenommen, man auch gewissermaßen dazu gezwungen worden sei. Die Hundert-Männer hatten den Vertrag an die Hanse geschickt, welche geantwortet: es sei viel Gutes, aber auch viel Unbienliches darin. Man nahm also doch von Seiten der Bürgerschaft noch Rücksicht auf das Verhältniß zur Hanse, und wollte wahrscheinlich durch deren Zustimmung mehr formelle Sicherheit gewinnen, wenngleich der Fürst dies ungern sah.

Kurz, die Verhandlungen begannen aufs Neue unter großer Erbitterung des Stammichius, der seinem Unwillen in einer am 28. September 1615 und einer andern am 10. Oktober 1615 zu Rath eingereichten Erklärung, Namens der Hundert-Männer und Vier-Gewerke, in heftigsten Ausdrücken Luft machte. Die Vier-Gewerke wollten sich von den Hundert-Männern nicht abtrennen lassen, und „Alles dem lieben Gott befehlen."

Aber Stammichius konnte dies doch nicht, denn der Fürst war ihm näher als der liebe Gott; unterm 21. October sendet er eine Beschwerde-Schrift der Hundert-Männer und Vier-Gewerke an den Herzog, worin über den Rath geklagt und gebeten wird demselben aufzugeben, „sofort vorzubringen, was jetzt noch gegen den Vertrag einzuwenden sei." Der Fürst verspricht: selbst nach Stralsund zu kommen und setzt einen Termin zur Verhandlung auf den 27. November an.

Der Fürst hatte aber, nachdem seine Verhältnisse zu Stralsund so ziemlich zur Befriedigung geordnet waren, jetzt wieder kein lebhaftes Interesse für die innern Streitigkeiten der Stadt, auch war er dem Stammichius nicht mehr so unbedingt ergeben, hatte vielmehr gegen ihn und die ordnungswidrigen Zusammenkünfte der Handwerker schon im Juli, im Widerspruche mit seiner Proclamation von 1612, ein Mandat erlassen und wandte sich jetzt immer mehr von den Demokraten ab.

Ihm wurden nun „E. E. Rath und der Kompagnien Erinnerungen vom 4. und 6. December 1615 gegen das Concept des entworfenen Vertrages" eingereicht. In diesen wird gleich Anfangs wieder auf den Vertrag von 1595 Bezug genommen, auch wird erklärt, daß die Hundert-Männer als Contrahenten nicht bezeichnet werden könnten, da nur die gemeine Bürgerschaft dazu befugt sei. Man will auch, daß das Collegium der Hundert-Männer erst wieder vollständig besetzt werde und weiset namentlich auf die Verträge von 1595 und 1611 hin, als alle Collegia ordnungsmäßig besetzt gewesen wären. Wegen Artikel VII. (Nomination und Wahl der Hundert-Männer betreffend) will man es bei den Bestimmungen der Verträge von 1595 und 1611 lassen. Zum achten Artikel werden die verfassungsmäßigen Rechte der Altermänner des Gewandhauses ausdrücklich anerkannt. Wegen des Worthalters, Art. IX., wird mündliche Erklärung vorbehalten u. s. w. — Der Schluß, Clausula salutaris de reservata libertate mutandi ex transactione de Ao. 1595, möge hinzugesetzt werden, auch müßten die Altermänner mit versiegeln.

Gegen diese „Erinnerungen" haben die Hundert-Männer und Vier-Gewerke ihrerseits wieder Vorstellungen gemacht. Alles ist von dem Fürsten und seinen Räthen reiflich erwogen, und nun erläßt Philipp Julius, unterm 18. December 1615, einen Bescheid, der anordnet, wie die Umänderungen des Entwurfs geschehen sollen. Dabei wird denn bald auf der einen, bald auf der andern Seite ganz oder theilweise gewillfahrt. Zum achten Artikel wird bemerkt, daß, da die jetzigen Alter-

Digitized by Google

männer für ihre Person sich des Worthaltens entsagt, so bleibe es dabei; doch sollen sie dadurch vom Collegio nicht excludirt sein. — Das Eidebuch, Art. 30., erfordere auch das Siegel der Gewandschneider und der Vier-Gewerke. — Die Conclusion könne nach dem Antrage des Raths gesetzet werden und die Versiegelung des Vertrags „daferne er kräftig sein solle" müsse von den Altermännern der Gewandschneider, auch von den Vier-Gewerken geschehen.

Hiermit sollten denn alle Verhandlungen beendigt sein.

Im Januar 1616 ward im Rath nochmals über den Vertrag deliberirt, namentlich auch wegen der Altermänner, die auch der Rath jetzt, nach den Erfahrungen mit den Worthaltern Jusquinus und Stammichius, wohl gern wieder in die frühere Stellung gesetzen hätte, gegen welche aber die Hundert-Männer und Vier-Gewerke zur Zeit eigensinnig eingenommen waren und Nichts nachgeben wollten; andererseits hatten einige Altermänner jetzt auch keine Lust zum Worthalten. G§ 26.

Nachdem nun wohl von beiden Seiten noch eine Erklärung an den Fürsten abgegeben worden, publicirte dieser durch einen „Endlichen Bescheid" vom 8. Februar 1616 (Dähnerts Urk. II. S. 114), den Bürger-Vertrag, der am 14. Februar 1616 von dem Rathe, den Altermännern des Gewandhauses, den Vier-Gewerken und mehreren, für dieses mal zugelassenen Gewerks-Alterleuten, versiegelt und von dem Fürsten confirmirt ward, so wie derselbe durch Henricus Stammichius Brunsvicensis in Greifswald 1616 (wider den Willen des Rathes) zum Erstenmal durch den Druck herausgegeben ist, und im letzten Abdruck, Stralsund 1845, mit einigen, nicht immer glücklichen Styl-Verbesserungen älterer und neuerer Zeit, jetzt vorliegt. Den würdigsten Schlußstein dieses Vertrages lieferte das Conclusum der Hundert Männer vom 3. März 1616 (ohne die Altermänner des Gewandhauses), wodurch Sr. Fürstlichen Gnaden, für Bemühung bei Abschluß des Vertrages, ein „Recompens" von 35000 Gulden bewilligt ward.

Daß übrigens der Vertrag allen dabei Betheiligten (außer dem Fürsten) mißfiel, daß die Vorschriften desselben nur unvollkommen, zum Theil gar nicht ausgeführt wurden, darüber klagte schon Stammichius (nachdem wegen geistlicher Güter ein Theil des Vertrages von 1595 durch den Visitations-Abschied von 1617 Bestätigung erhalten, der Vertrag von 1595 selbst den Altermännern des Gewandhauses 1618 confirmirt worden war) 1618 in 94 Beschwerdepunkten bei dem Fürsten. Die von dem Fürsten abgesetzten und suspendirten Rathsmitglieder wurden, zum Theil trotz seines Widerspruchs, wieder eingesetzt, und die Restitution der Altermänner des Gewandhauses ward durch seine eigenen Straf-Mandate befohlen, welche Restitution gleich nach seinem Tode, 1625 am 2. Juni, erfolgte.

Nach solchen Vorgängen verblieb nun eine Mischung des Bürger-Vertrages von 1595, des Visitations-Vertrages von 1612, des Erb-Vertrages von 1615, des Bürger-Vertrages von 1616, des Visitations-Abschiedes von 1617, als vielgliedriges Statut für die Verfassung Stralsunds, worin die Verträge sich theils einander modificiren, theils ergänzen; alle aber bestätigen in der Hauptsache die, durch den Vertrag von 1595 neben dem Jus statuendi für Rath und Bürgerschaft förmlich festgestellten Grundsätze: Jurisdiction und Inspection (Oberaufsicht) bei dem Rathe, Administration (Verwaltung und Kassenführung) bei den Bürgern mit Rechnungs-

Digitized by Google

legung und Verantwortlichkeit gegen Rath und Bürgerschaft. Auch haben diese Hauptgrundsätze seitdem, bis in die neueste Zeit, keine verfassungsmäßige Abänderung erlitten. Dagegen sind bei Ausübung der Verwaltung selbst, manche einzelne Bestimmungen der Verträge, theils nach Bedürfniß und Nothwendigkeit, theils nach willkührlichen Deutungen, theils auch nach weitläuftigen Verhandlungen, durch Verordnungen des Landesherrn, Aenderungen eingetreten, worüber eine vollständige Uebersicht zu geben, jetzt noch nicht möglich ist, da nur ein sehr kleiner Theil davon aus öffentlichen Bekanntmachungen zu entnehmen, auch von diesen keine vollständige Sammlung vorhanden ist. Die für die Verfassung wesentlichsten Abänderungen und Zusätze dieser Art sollen weiter unten noch etwas näher erwähnt werden.

Hier aber sei nun noch daran erinnert, daß die Stralsunder, in dem schon 1314 erkauften, 1316 erkämpften, 1319 bestätigten Jus statuendi und in der oben bezeichneten Mischung aus den Verträgen von 1595 bis 1616, auch die zwei allgemein gepriesenen Grundsätze der Preußischen Städte-Ordnung schon Jahrhunderte vor dieser besaßen und noch besitzen, nämlich:

1. Möglichste Unabhängigkeit von der Landes-Regierung, freies Selbst-Regiment für die Angelegenheiten der Commune;
2. Theilnahme der Bürger an dem Selbst-Regiment und insbesondere an der Verwaltung des Gemein-Guts;

und zwar Beides in solchem Umfange und, im Wesentlichen, so freisinnig, zweckmäßig und sicher geregelt als in irgend einer neueren Städte-Ordnung zu finden; Anwendung und Ausübung ist Sache der dazu berufenen Behörden und auch in dieser Rücksicht zeichnet die Verfassung Stralsunds sich vortheilhaft aus; hier sind dazu drei, durch Wahlform und Berechtigungen frei und von einander unabhängig gestellte Kollegien bestimmt, nämlich

das Kollegium des Rathes,
das Kollegium der Altermänner,
das Kollegium der Funfziger.

Wenn ein solcher Vorstand des Gemeinwohls den Anforderungen der Verfassung nicht genügt, so kann nur Unbekanntschaft mit derselben daran Schuld sein; diesem Uebel wollte der Bürger-Vertrag von 1616 und der Visitations-Abschied von 1617 auch entgegenwirken, durch die Vorschrift des jährlichen Verlesens, die aber bald in Vergessenheit kam und durch keine andere, dem Zwecke mehr entsprechende, ersetzt worden ist.

Digitized by Google

II. Bemerkungen über die Entstehung und die Grundsätze der Bürgerverträge von 1595 und 1616.

§. 19.

Es ist im Vorhergehenden die Geschichte der Entstehung der beiden Bürgerverträge vom 16. December 1595 und vom 14. Februar 1616 mit den wesentlichsten Umständen, nach unzweifelhaften Acten, dargestellt, um hierdurch, wenigstens einigermaßen und insoweit als es ohne noch ausführlichere Auszüge geschehen kann, diejenigen Ueberzeugungen und Ansichten über Sinn und Auslegung der Stralsundischen Bürgerverträge zu begründen, welche hier den, Eingangs erwähnten „Einigen Anmerkungen" angereihet werden sollen.

Zu diesen Ueberzeugungen gehört nun Folgendes:

(Anm. S. 3.) Wenn auch der allmählige Verfall des Verkehrs in Stralsund schon vor 1560 größere Steuerforderungen des Raths veranlaßte, und namentlich die Bier-Accise 1558 während der Aufregung durch Peter Suleke ein Straßen-Geschrei der unzufriedenen niedrigen Klasse hervorrief: so war doch wohl schon damals und seit länger als einem Decennium, ja selbst seit den Acht und Vierzigern, der Streit über Verwaltung der geistlichen Güter, welche die Bürger durch die Reformation erobert zu haben glaubten und nun in den Händen des willkührlich verwaltenden Rathes mit Neid und Mißtrauen betrachtet wurde, die Hauptursache des Dringens der Bürger auf Theilnahme an der Verwaltung überhaupt; namentlich auch wohl angeregt durch die 1538 erlangte unmittelbare Verhandlung herzoglicher Kommissarien mit den Altermännern der Gewerke, in Folge des Fischerei-Prozesses, den Bartholomäus Sastrow für den Fürsten gegen die Stralsunder, namentlich gegen die Lorber geführt hatte. Die Verwaltung der geistlichen Güter brachte, scheinbar wenigstens, den Mitgliedern des Rathes mehr ein, als die Bürger ihnen gönnten. Dies Aergerniß nahm zu, als Bartholomäus Sastrow seine Hand ins Spiel bekam. (Er ward 1535 Protonotarius, 1562 Rathsherr, 1578 Bürgermeister in Stralsund und starb 1603).

Im Jahre 1560 war es übrigens weder Schoß noch Pfundgeld, sondern eine Hausteuer zu 2 Rthlr. auf das Haus (zum Schloßbau in Wolgast und zur Unterstützung der Liefländischen Hansestädte), welche Veranlassung gab, daß der Altermann Oloff Lorber im Namen der Bürger Klagen anbringen und an die versprochene „Nie Ordnung" erinnern mußte, in deren gewissen Erwartung auch die Steuer nur bewilligt ward.

Digitized by Google

Zu S. 4. Der Bürger-Vertrag von 1595 ist nach vieljährigen, höchst ordnungsmäßig und namentlich von Seiten der Altermänner und des Ausschusses der Bürger zwar mit großer Beharrlichkeit, aber auch mit großer Mäßigung geführten Verhandlungen, denen hauptsächlich die Anmaßung und Hartnäckigkeit des Bürgermeisters Bartholomäus Sastrow entgegen trat, förmlich abgeschlossen, durch spätere Verhandlungen in einzelnen Bestimmungen zwar modifizirt, aber niemals förmlich kassirt worden. Der förmliche Abschluß dieses Vertrages, den die „Geschichte des Magistrats" S. 56 in Abrede stellte, wird in den „Anmerkungen" S. 4. wie es scheint, auch zugegeben, dort aber wie hier, wird eine förmliche Kassirung angenommen. Eine solche Kassirung kann aber schwerlich irgendwo als beschlossen und vollzogen nachgewiesen werden; sie ist weder vor, noch in dem Bürger-Vertrage von 1616 und auch späterhin wohl nirgend ausgesprochen worden; vielmehr hat sogar der Herzog Philipp Julius dem schon erwähnten Duplikat-Exemplar des Gewandhauses, noch unterm 3. Februar 1618, also 2 Jahre nach Abschluß des Bürger-Vertrages von 1616 ein, mit dem fürstlichen Daumen-Petschaft versehenes Confirmations-Document anhängen lassen.

Eine förmliche Kassation dieses Vertrages konnte nie ohne ganz ausdrückliche Zustimmung der Altermänner des Gewandhauses geschehen, da sie förmliche Mit-Contrahenten des Vertrages sind, und eine solche Zustimmung haben sie niemals gegeben. Durch den Ausspruch eines Gerichtes oder irgend einer befugten Autorität ist die Kassation auch nicht erfolgt. Zwar haben die Altermänner des Gewandhauses durch Theilnahme an dem Erbvertrage und durch Mit-Versiegelung des Bürgervertrages von 1616 in manche Abänderungen der Bestimmungen des Vertrages von 1595 gewilliget, und insofern ist dieser letztere auch für solche verfassungsmäßig abgeänderten Bestimmungen ohne Gültigkeit; aber für Alles, was nicht so abgeändert ist, muß derselbe noch immer als bestehend und gültig angesehen werden. Von der Art ist Manches, namentlich für die Altermänner des Gewandhauses, noch von formeller Wichtigkeit, aber auch für die Stadt-Verfassung von Bedeutung.

Der Zweck des Gegenwärtigen kann nicht auf Besprechung des ganzen Inhaltes des Vertrages von 1595 ausgedehnt werden; hierzu würde ein vollständiger Abdruck desselben nothwendig sein, da derselbe noch nie gedruckt worden ist. Allein vorläufig kann doch bemerklich gemacht werden: daß schon die Entstehungs-Art und die Umstände bei dem förmlichen Abschlusse beider Bürgerverträge von 1595 und von 1616 einen ganz verschiedenartigen Charakter erwarten lassen, und zwar zu Gunsten des Vertrages von 1595, der ein Resultat ruhiger Verhandlung gediegener Männer war, während der Vertrag von 1616 das Produkt eines tumultuarischen Zustandes gewesen, mit fast gewaltsamer Entscheidung, von Personen herbeigeführt, die, in der Sache selbst Fremde, eigentlich rechtlich nicht dazu Berufene waren; man mag nun Stammichius oder den Herzog Philipp Julius dabei als Haupt-Person annehmen. Eben deshalb ist die Schilderung, welche in den Anmerkungen S. 5 von dem Charakter und der Fassung des Vertrages von 1616 gegeben wird, so treffend als gerecht. Es war und ist ein nicht ruhig erwogenes Werk, ein flüchtiges Product des Parthei-Kampfes, eine übereilte Redaction nicht gehörig vorbereiteter Satzungen, zum Theil gegen den Willen der eigentlichen Contrahenten, zum Theil unausführbar. — Stammichius selbst wußte schon 1618 94 Punkte zu bezeichnen, die nicht vertragsmäßig zur Ausführung kamen. (Siehe Sundine 1845 No. 13.)

§. 20.

Wenn (Anmerk. S. 5) gesagt wird: daß sein (des Bürgervertrages) Werth in der Tüchtigkeit damaliger Unterhändler liege, so kann dem hier insofern nicht beigestimmt werden, als weder von

Digitized by Google

Seiten des Rathes, noch Seitens der Bürgerſchaft, Männer von anerkannter Tüchtigkeit dabei authentiſch wirkſam waren oder ſein konnten. Bürgermeiſter Buchow und Syndicus Steinwig waren mit den kräftigſten Rathsherren davon ausgeſchloſſen; eben ſo waren es die Altermänner des Gewandhauſes; von dem Hundert-Kollegium hatte ſich ein großer Theil der Bürger zurückgezogen, es waren ſtatt 100 nur noch einige 70, und dieſe völlig abhängig von der Mehrheit in den Quartieren, die unter Leitung des niedrigen Aufwieglers Stammichius ſtand; der, nicht einmal förmlich angeſtellt, bald nach allgemeiner Beruhigung als ein verächtlicher Menſch, von den Bürgern abgeſetzt und 1618 von dem Rathe aus der Stadt gejagt, auch vom Fürſten verlaſſen ward. Balzer Warneke erzählt:

Fürſtliche gnaden wolde in de ſtat kamen vnd Stamken (Stammichius war die übliche Latiniſirung) wider aſſetten, ſo och geſchah; wie dat ſchach, ioch ein rat Stamken vt ſinem wanhuſe, ſo der ſtat hörede vnd leten ime ſin tuech vppe de ſtrate werpen imme regen wedder. Done toch he wider na putbuße, dar ſtrafede em godt vnd wart geröret an der enen ſiden dat he lam waerdt; ſine fru vnd kinder togen wider na Brunswik, dar ſe her kamen weren vnd leten em hir liggen. —

Alſo, aus den bei dem Vertrage ſelbſt in Thätigkeit geweſenen Männern ſind keine beſonders Tüchtige zu bezeichnen; der Conſulent des Rathes, Dr. Lindemann, war nur anfangs dabei; Dr. Gerdes, der 1616, auf ausdrückliches Verlangen der Hundert-Männer, Sub-Syndicus ward, dürfte freilich in ſolcher Rückſicht wohl zu nennen ſein, aber er hatte ſchon anfangs als Conſulent der Bürgerſchaft und Bier-Gewerke und namentlich ſpäter bei dem Abſchluſſe, den eben damals vom Fürſten und den Quartier-Verſammlungen begünſtigten Stammichius zur Seite, wohl gar als Obmann. So bliebe alſo nur übrig, anzunehmen, daß die zurückgeſetzten Männer (Buchow, Steinwig u. A.) mittelbar Einfluß ausübten, oder danächſt, daß die vermittelnden fürſtlichen Räthe als tüchtige Unterhändler bezeichnet werden können, und dies letztere hat wohl ſeine Richtigkeit. Aber genau betrachtet, iſt die geſchickte Grundlage zu einer freiſinnigen und doch feſt geregelten Verfaſſung (S. 5), die Seele des Vertrages (S. 6), kein Verdienſt des Bürgervertrages von 1616; dieſe Grundlage war ja ſchon 20 Jahre früher gelegt. Die Seele der Stralſundiſchen Verfaſſung: Adminiſtration in Händen der Bürgerſchaft unter geregelter, ſpezieller und allgemeiner Aufſicht des Rathes und der Bürgerſchaft, war dem Gemein-Weſen ſchon längſt gewonnen durch den Bürgervertrag von 1595, durch den dreißigjährigen Kampf wahrhaft tüchtiger Männer auf beiden Seiten, der Regierenden und der Regierten. Wir nennen hier nur die Bürgermeiſter Gentzkow, Jürgen Smiterlow, Klinkow (52 Jahre im Rath) Balthaſar Brun, Bartholomäus Saſtrow, Melchior Prüße, Heinrich Buſch, Ketel; die Syndici Dr. Kerſtein und beſonders Dr. Domann, außer mehreren als tüchtig bekannten Raths-Mitgliedern: die Schwarte, Hagemeiſter, Buchow, Bavemann, Saſſe, Sinneke. Solchen Männern, mit dem Gefühle rechtmäßigen Beſitzes und der Sorge für Gemeinwohl nach ihren Anſichten, unterſtützt von den Grund-Prinzipien der Hanſe, und in ſolcher Verbindung den Handel und Gewerbe treibenden Bürgern noch immer als eine imponirende, obrigkeitliche Macht erſcheinend; und ſolchen Elementen gegenüber, ſollte dem durch die Reformation angezündeten Lichte hier, auch in politiſcher Beziehung, Bahn gebrochen werden, und es ward Bahn gebrochen, in Stralſund eher und mit größerem Erfolge als anderswo. Die Reformation gewann hier früher feſten Fuß, als in vielen deutſchen Städten; Greifswald, Lübeck z. B. folgten erſt mehrere Jahre ſpäter, und die Stralſunder Kirchen-Ordnung war eine der erſten. Die Vorkämpfer bei dem Allen waren und mußten,

Digitized by Google

nach den Verhältnissen dazu berufen und gedrängt, die Altermänner des Gewandhauses sein; sie haben diesen Beruf getreulich erfüllt. Die Altermänner Oloff Lorber und Matthias Bruhn begannen (1560 — 1563) den Kampf wohl zu roh und heftig: der erstere kam dafür in den blauen Thurm und beide wurden versetzet, d. h. der Stadt verwiesen. Namentlich aber gebührt dem Altermann Notarius Ludolf Koche, der dreißig Jahre lang unermüdlich, aber stets mit anständiger Mäßigung, für die Grundlage einer freisinnigen, geregelten Verfassung in Stralsund gekämpft hat, bis er kurz vor seinem Tode, durch den Vertrag von 1595 sein Ziel erreichte, wohl die Ehre, neben jenen Männern höherer Stellung, die alle seine Gegner waren, genannt zu werden, wenn an die Tüchtigen erinnert wird, denen Stralsund seine Verfassung zu danken hat. — Unterstützt ward er dabei u. a. von dem spätern Rathsherrn Böllkow, mehreren Buchow's, Bruhn, Möller, Prütze, Völschow, Bestenbostell, Dr. Nicolaus Picht, Sinneke, Klinkow, Melchior, Warneke und Heinrich Gottschalk (Sastrows Schwiegersohn). Koche kam nicht in den Rath, † 95. Sonstige Kollegen waren: Mellenthin, Meyer, Rantzow, Ladwig und Dr. Lange.

Aber der durch den Vertrag von 1595 errungene formelle Sieg hatte das entgegenwirkende Element noch nicht vollständig überwunden; der Kampf mußte erneuert werden. Dabei nun ward Ludolf Koche durch den eben so eifrigen und ausdauernden, aber wohl nicht so mäßigen, äußerst thätigen und kräftigen Balzer Warneke ersetzt, der abermals 30 Jahre lang für dieselbe Sache unaufhörlich arbeitete. Bei der Entscheidung über die Huldigungsfrage 1601 war seine Einwirkung vermittelnd und von Erfolg; überhaupt brachte ihn die Hartnäckigkeit des Rathes, die Erfüllung des Vertrags von 1595 in Betreff der Abtretung der Administration zu verweigern, wohl etwas zu der Neigung, den Landesherrn als Beistand zu benutzen; indessen stimmte er in kritischen Fällen, z. B. wegen der Auslieferung Domanns, und am 24. Januar 1612 (S. o. S. 15) immer mit dem Rathe für Aufrechthaltung der Stadtgerechtigkeiten, und der demokratischen Aufregung war er ganz entgegen.

Als sich der Fürst mit dieser vereinbarte, trat Warneke mit seinen Kollegen ganz zurück, bis sie, zur Zeit des Abschlusses des Vertrages von 1616, wieder mit dem Rathe für die Bewahrung formeller Rechte für Stadt und Verfassung nach dem Bürgervertrage von 1595 (in den „Erinnerungen") so viel als möglich sorgten.

Und nachdem sie dabei, von dem schwachen Rathe schwach unterstützt, nur wenig ausrichten konnten, setzten sie unverdrossen den Kampf für ihre Rechte zehn Jahre lang, nach dem Bürgervertrage von 1616, lebhaft fort. Warneke erlangte vom Herzog Philipp Julius noch 1618 eine Confirmation des Vertrages von 1595, und 1625 die förmliche Restitution der Altermänner des Gewandhauses in ihre verfassungsmäßigen Rechte, die weniger durch den Vertrag von 1616 als von den Auslegern desselben gekränkt worden waren. Bei dem Wiedereintritt in das Kollegium am 2. Juni 1625 schloß er seine Rede:

> Dieweile ick von 72 jaren de treppen nich mer stiegen kann — bitte ick dat ick mines eides entlaten weren möge, denn ick in de 42 jar hir her gegangen vn mich wie ein erliker mann gehalten — ein ander gae ock so lange hir her wie ick gedan. —

und im Namen seiner Kollegen:

> dat wi uns vorbeholden de beide verdrege glick en rat vnd börger — to beschweren vnd tho holden — vnsre priveleien vnd freiheiten ane schaden,

Digitized by Google

darbi tho bliwen gemeinet — ſcholden wie dar ok nimmer wider hingahn. —

Unterſtützt ward Warneke in dem dreißigjährigen Kampfe, in kurzen Zeiträumen, von Dr. Johann Dalemann und Dr. Sebaldus Kobrow, verſchiedenen Buchow's, namentlich aber von Michel Vith.

Balzer Warneke ſtarb 1627 als Altermann. Andere Altermänner ſeiner Zeit werden wenig genannt. Soviel nur, um etwanig einem Jeden das Seine zukommen zu laſſen.

§. 21.

In Betreff der weitern Anmerkungen ergeben ſich folgende Bedenken. (S. 6.) Zum Eingange. Die beiden allgemeinen Beſtimmungen: daß die Juſtizpflege beim Rathe und die Kaſſen-Verwaltung bei der Bürgerſchaft, wiewohl unter Aufſicht des Rathes, ſein ſoll — „ſind die Seele des Vertrages."

Als die Bürger durch den Vertrag von 1595 das Recht der Adminiſtration erlangt hatten, ſuchte der Rath die, übrigens ganz unzweifelhaften Beſtimmungen darüber ſo zu deuten: daß erwählte Bürger nur die Rechnung zu führen und ſich damit zu begnügen hätten, daß ſie von Einnahme und Ausgabe Kenntniß erhielten; dies wollte aber von den Bürgern nicht für Adminiſtration anerkannt werden, und hierüber entſpann ſich, bei Ausführung des Vertrages, jener langwierige Streit, der jedoch damit endete: daß der Rath wirklich zum großen Theil ſchon vor Abſchluß des Vertrages von 1616 die Adminiſtration, auch die der weltlichen Güter m. o. w. abtrat. (S. o. 1604. 1606.) Und in dem Bürger-Vertrage von 1616 ſelbſt (Neueſter Abdruck S. 4.) heißt es auch: daß der Rath „die Adminiſtration" den Bürgern committiren wolle. Die Bezeichnung „Kaſſen-Verwaltung" drückt alſo den allgemeinen Grundſatz der Verfaſſung Straſſunds nicht ganz richtig aus, eben ſo wenig als die ſpätere, einer „gemeinſchaftlichen Adminiſtration." Es iſt nicht leicht, einen Ausdruck zu finden, der in jeder Beziehung genügen könnte, beſonders deshalb, weil ſowohl die Theorie der Verträge, als deren Ausübung, einen Unterſchied bei der Verwaltung der weltlichen und geiſtlichen Güter eingeführt haben. Von der Verwaltung geiſtlicher Güter durch die Bürger enthält dieſer, eben deshalb ſehr unvollſtändige Bürger-Vertrag, überall Nichts (ſ. §. 23.), und in Betreff der Verwaltung weltlicher Güter verweiſet der allgemeine Eingang wieder auf die „nachgeſetzten Artikel"; die wieder erhebliche Lücken laſſen. (S. §. 24.)

Der Artikel XVI. (S. 29 d. Vertrages) giebt die allgemeine Verwaltung aller Intraden, keine ausgenommen, den dazu aus den Bürgern zu erwählenden Acht-Männern, unter Verantwortlichkeit. Extraordinaire Ausgaben aber werden zu des Raths und der Acht-Männer Discretion geſtellt, und am Schluſſe des Artikels (Bürger-Vertr. S. 32.) werden dieſe Acht-Männer angewieſen, ſich keiner Cenſur über des Raths Handlungen, Ordnungen und Beſcheide, wie dann auch die Aemter, anzumaßen, ſondern allein mit getreuer Verwaltung Einnahme und Ausgabe der Stadtgelder, ihres Amtes zu warten.

Hiernach findet bei dem General-Kaſten, der Acht-Manns-Kammer, mit allen Intraden, keine ausgenommen, eine zwiſchen Rath und Bürgern gemeinſchaftliche, nach gemeinſchaftlichen Beſchlüſſen zu führende Adminiſtration, in der Regel nicht, nur für extraordinaire Fälle, auf Discretion und bis zur Verantwortung bei nächſter Rechnungslegung, ſtatt. — Im Art. XVII. S. 33, kommt noch he-

Digitized by Google

sonders vor: „daß die Acht-Männer daran sein sollen“ alle ordinairen Intraden zu erhöhen und zu verbessern, und nur die Acht-Männer, nicht Rathsmitglieder, sind verantwortlich, unstrafbare Rechnung abzulegen.

Im Artikel XXI. (Vtr. S. 38) wird den zum Stadt-Wein-Keller verordneten drei Bürgern die Administration der Gelder, Anschaffung der Weine u. s. w., auf vorgehabten Rath, mit dem Inspector aus dem Rathe, überwiesen. Auch dies ist keine gemeinschaftliche Administration zu nennen. Dem Rathe wird aber (S. 39) die Regulirung der Verkaufs-Preise anheim gestellt; das ist jedoch eine einseitige Befugniß.

Nach Artikel XXII. haben beim Stalle, mit einem Inspector aus dem Rathe, zwei Bürger schon von selbst die Administration; die Administratoren (also nicht die Inspectoren oder die Inspection) haben (Vertrag S. 41) alle Gelder von dem General-Kasten zu fordern und darüber Rechnung abzulegen; also auch hier keine gemeinschaftliche Administration, auch keine gemeinschaftliche Verantwortlichkeit.

Artikel XXIV. Für die Bauwerke der Stadt aller Art werden (S. 42) vier dazu erwählten Bürgern zwei Inspectoren aus dem Rathe beigeordnet, mit deren Rath und Aufsicht die vier Bürger das Nöthige für die Gebäude, Brücken, den Hafen u. s. w. besorgen sollen; dies ist auch keine gemeinschaftliche Verwaltung, und den Bürgern wird (Vertrag S. 43) ausdrücklich Einnahme und Ausgabe überwiesen, auch ihnen allein die Rechnungslegung zur Pflicht gemacht; sie sind (nach Vertrag S. 44.) ohne die Inspectoren, zur Erhebung der Gelder autorisirt, werden auch, wegen extraordinairer Zuschüsse nicht an die Inspectoren, sondern an die Acht-Männer gewiesen. Die Rechnungsführung soll unter den vier Bürgern wechseln, bei welcher Gelegenheit sie ausdrücklich die Verwalter genannt werden. Daß es mit der Administration der Apotheken (Art. XXVII., Vertrag S. 45. 47) eben so zu verstehen war, kann nicht bezweifelt werden.

Artikel XXVIII. (S. 47.) Wegen des Kornhauses wird ein componirtes Verhältniß angeordnet, da die Verwaltungs-Beschlüsse dem Rathe, den Acht-Männern, dem einen Inspector und zweien Administratoren anheim gestellt bleiben; doch sind die „Administratoren“ allein zur Rechnungsablegung eidlich verpflichtet; der Eid soll das Nähere enthalten.

Nach Artikel XXIX. (Vertrag S. 48.) wird wegen der Mühlen den Administratoren, d. h. den Bürgern, das Nöthige von den Acht-Männern zu erheben die Anweisung gegeben.

Und so wäre denn in keinem, die Administration betreffenden Artikel des Vertrages eine, zwischen Inspectoren und Administratoren wirklich „gemeinschaftliche Administration“ im Einzelnen angeordnet; demnach ist die „Anmerkung“ zum Eingange (S. 6.), als ob in den Artikeln diese dritte Bestimmung vorzugsweise ausgeführt sei: daß die Administration gemeinschaftlich geführt wird, aus dem Bürger-Vertrag selbst nicht füglich herzuleiten. Nach diesem haben, für die einzelnen Departements, die aus dem Rathe und von diesem dazu ernannten Inspectoren nur Rath und Aufsicht, die aus der Bürgerschaft erwählten (Acht-Männer und) Administratoren haben die eigentliche Administration (Verwaltung), Kassen- und Rechnungsführung, mit beschworener Verantwortlichkeit und Verpflichtung zur Rechnungslegung; die Inspectoren haben eine solche Verantwortlichkeit nicht; ihre aus dem Raths-Eide herfließende allgemeine Verpflichtung beschränkt sich (nach dem Bürgervertrage) auf Rath und Beaufsichtigung der Administratoren dahin, daß diese nach den allgemeinen Grundsätzen bei der städtischen Verwaltung, verantwortlich ver-

Digitized by Google

fahren. Die Inspectoren sollen in zweifelhaften Fällen warnen, allenfalls an den Rath berichten, zur rechtzeitigen Rechnungslegung auffordern; so nur kann die Stellung der Inspectoren zu den Administratoren und die alleinige Verantwortlichkeit der letzteren, verfassungsgemäß begriffen werden. Auch geht aus den Zusammensetzungen der einzelnen Departements deutlich genug hervor, daß hier nur gemeinschaftliche Berathung, nicht Beschlußnahme per majora Statt finden soll und kann; denn bei den meisten Departements ist die Majorität schon bei den bürgerschaftlichen Administratoren; daß aber die Entscheidung nicht etwa der Inspection zustehe, ist außer Frage; dafür ist nur Rath und Bürgerschaft die Behörde.

Ist nun auch, hiernach, im Einzelnen die Administration bei den Bürgern — Kassenführung wäre wohl nicht mit Recht eine Seele des Vertrages zu nennen, besonders mit alleiniger Verantwortlichkeit der Bürger: so ist gleichwohl von der Verfassung Stralsunds im Allgemeinen allerdings zu sagen, daß die Verwaltung des Gemein-Gutes gemeinschaftlich sei zwischen Rath und Bürgerschaft, insofern alle Angelegenheiten der Stadt nur mit gemeinschaftlicher Zustimmung, nach gemeinschaftlich berathenen und beschlossenen Vorschriften, besorgt werden können. Von Rath und Bürgerschaft hängen die Gränzen und Bestimmungen ab, innerhalb deren die einzelnen Administratoren sich unter Berathung mit den Inspectoren, übrigens frei, bewegen können, dies ist die freisinnige, dem Einzelnen und dem Allgemeinen wohlthuende Grundlage der Verfassung Stralsunds, was sonst? — Doch das Gemeinschaftliche, Wohlthuende, Freisinnige dieser Verfassung besteht auch noch darin: daß, wie hier der unbesoldete bürgerschaftliche Administrator kein Beamter oder Diener seiner Mitbürger sein soll, er auch keinem gefesselten Beamten, keiner bloßen Oberrechnungskammer, sondern nur einem, aus Rath und Bürgerschaft gemeinschaftlich besetzten Revisions-Kollegium, Rechenschaft abzulegen hat; sein Thun und Lassen wird nicht nach todten Formen und starren Vorschriften, sondern hauptsächlich von dem billigen Ermessen achtbarer Mitbürger beurtheilt; ohne daß etwa in diesem Revisions-Kollegio Willkühr oder Parthei herrschen könne; wenn anders Rath und Bürgerschaft verfassungsgemäß dabei verfahren.

§. 22.

Ueber die Geschäftsführung des bürgerschaftlichen Kollegiums enthält (wie die Anmerkungen S. 6. mit Recht sagen) der Bürger-Vertrag nichts.

Das Kollegium hat in der Verfassung Stralsunds eine eigenthümliche, noch niemals genau bestimmte Stellung; die ursprüngliche Satzung dafür ist überall nicht bekannt, ohne Zweifel aber, daß es die Fortsetzung der Hundert ist, welche wohl einige Jahre vor 1560 aus den Bürgern, und wahrscheinlich in einer Versammlung der Bürgerschaft (die Hausgesessenen) durch diese oder den Rath erwählt wurden, um, unter Direction der Altermänner der Wandschneider, mit Deputirten des Rathes, eine „nie ordnung" oder Verfassung zu berathen, nachdem die Burspraken und die willkührlichen Anordnungen des Rathes nicht mehr genügen wollten. (S. S. 2.) Daß die „Utherwelden thor nien ordnung" wovon Gentzkow öfters spricht, keineswegs nur aus den hundert Bürgern, sondern auch aus mehreren Raths-Personen bestand, ist aus Gentzkow nachzuweisen. Er notirte in seinem Tagebuche 1559 Februar 24.: „Swor ick neuen minen Kumpanen" (so nannte er gewöhnlich die Mitbürgermeister, damals Franz Wessel, der aber, am 1. Februar vom Schlage gelähmt, nicht dabei sein konnte — Jürgen Smiterlow und Jochim Klinkow;

Digitized by Google

letzterer war nur eben zur Bürgermeisterwürde gelangt) „vnd etliken mehr radtspersonen einen eid wegen einer nien ordnung, so ein radt mit den geschwornen hundert maken wert.

Die Folge ergiebt nun zwar, wie oben in der geschichtlichen Uebersicht zu ersehen, daß diese Hundert sich mit der vom Rathe vorgeschlagenen Nien Ordnung überall nicht befassen, sie nicht einmal vorlesen lassen wollten; auch scheinen sie nur für die ursprüngliche Bestimmung fortbestanden zu haben, als ein Ausschuß der Bürgerschaft für einen bestimmten Zweck.

Daß sie sich aber selbst, schon damals, nicht als unbedingte Bevollmächtigte der ganzen Bürgerschaft für alle Angelegenheiten angesehen haben, namentlich auch von Gentzkow nicht so angesehen wurden, ist auch aus seinem Tagebuche nachzuweisen. Hin und wieder versuchte der Rath ihnen eine solche Qualität beizulegen, u. a. auch Sastrow, als er nervum rerum gerendarum von ihnen bewilligt haben wollte (1582), aber auch zu dieser Zeit hielten sich die Hundert nicht dazu sofort autorisirt, sondern verpflichtet, mit ihren Mitbürgern Rücksprache zu halten. Wie der Altermann Oloff Lorber s. Z. im Namen der Hundert auf die allgemeine Bürgerschaft verwies, so that es auch der Altermann Ludolf Koche. In den darauf folgenden Verhandlungen werden die Eingaben zu Rath von der „erbaren börgerschop" eingereicht, und es ist wahrscheinlich, daß die Hundert, auf irgend eine Weise, von der ganzen Bürgerschaft zu dem Receß von 1595 besonders autorisirt worden sind; in dem Vertrage selbst heißt es: Older- vnd hundertmänner, als dem utschate der ganzen börgerschop, und die Mitversiegelung der Vier-Gewerke soll ohne Zweifel das Mitwissen und Genehmigen der ganzen Bürgerschaft bezeugen.

1601 ward zur weiteren Berathung über Verfassung ein besonderer Ausschuß gebildet, wozu, außer den sechs Altermännern des Gewandhauses, die fünf Quäſtoren, fünf Bürger aus den fünf Klassen der Hundert, und außerdem vier Altermänner (ohne Zweifel der Vier-Gewerke) genommen wurden.

Zu dem, bis zur Versiegelung vereinbarten Receß vom 23. December 1611, war ein besonderer Ausschuß von 25 Personen mit Zuziehung der Alter- und Hundert-Männer, berufen.

In den Berathungen vor dem Bürgervertrage von 1616, vertraten die Versammlungen in den Quartieren, neben den Hundert, in vielen Verhandlungen die allgemeine Bürgerschaft.

In E. E. Rathes und der Kompagnien „Erinnerungen" gegen das Concept des abgefaßten Vertrages vom 4.—6. December 1615, wird, sub 2, angeführt, daß die Hundert-Männer, namentlich von den Kompagnien keine Vollmacht erhalten hätten, und in dem Bescheide des Fürsten darauf vom 18. December 1615 heißt es: „die Hundert-Männer, sammt den Vier-Gewerken und der gemeinen Bürgerschaft". —

In dem Eingange zum Bürgervertrage von 1616 selbst werden die contrahirenden Theile nicht benannt, sondern der Landesherr entscheidet nach Anhörung des Raths, der Hundert-Männer, der Altermänner und der conjungirten Bürger — zwischen allen „controvertirenden" Theilen.

Auch heißt es in der Schluß-Klausel des Bürgervertrages von 1616 selbst (S. 51.): daß sich E. E. Rath, Hundert-Männer, Vier-Gewerke, für sich und ihre Nachkommen, wie auch die ganze gemeine Bürgerschaft, mit einer vorhergehenden gemeinen Berathschlagung, Beliebung und Consens ꝛc. diesen Vertrag zu ändern vorbehalten. Daselbst heißt es auch, daß von den sechs

Digitized by Google

ausgefertigten Exemplaren des Vertrags eines bei dem Rathe, eines bei den Hundert-Männern und vier bei den Vier-Gewerken niedergelegt werden sollen.

Wir finden bis dahin also nirgend die Alter- und Hundert-Männer als ausschließlich und für alles Bevollmächtigte der ganzen Bürgerschaft anerkannt, sondern eigentlich im Gegentheile nicht befähigt, als solche z. B. Statute abzuschließen ohne weitere Theilnahme der allgemeinen Bürgerschaft an deren Berathung.

Es hat zwar der geehrte Verfasser der Anmerkungen in der Geschichte des Magistrats, S. 56. und 57., über Ursprung und Ausbildung des Kollegiums der Hundert-Männer eine etwas abweichende Darstellung gegeben; indessen beruht auch dabei Vieles auf ungewissem Anschein; insbesondere ist die Annahme: daß um 1539 die Versammlung von Alterleuten, der Zünfte, verfassungsmäßige Repräsentation der Bürgerschaft gewesen, schwerlich historisch zu begründen, da seit dem Sturze der Achtundvierziger keine andere Repräsentation vom Rathe anerkannt ward, als die hausgesessenen Bürger mit den Altermännern der Wandschneider an der Spitze, deren Privilegien 1541 von Philipp I. bei der Huldigung noch bestätigt wurden.

Nach Berkmann und Anderen war es von 1540—1548 in Stralsund sehr ruhig; Bürgermeister Christoph Lorber (Vater des spätern Oloff Lorber) regierte mit fester Hand; ein Dringen auf Verfassung konnte nicht aufkommen. Erst als Frederus (1548) über den Mißbrauch geistlicher Güter predigte, worüber er vom Rathe zur Verantwortung gezogen ward, 1549 sein Amt verlassen mußte, gab es einige Aufregung, aber Ch. Lorber regierte bis 1555 so, daß für diese Zeit durchaus keine andere Repräsentation denkbar ist, als die, welche wir bei Gentzkow, der nach Lorber 1555 Bürgermeister ward, antreffen, d. h. die Bürger, Hausgesessenen mit den Altermännern der Wandschneider, Oloff Lorber, Matthias Brun u. s. w., an der Spitze. Uebrigens wäre es auch sonderbar, wenn zu irgend einer Zeit 50 oder 100 Alterleute als solche das Repräsentations-Recht gehabt hätten, da es dergleichen viel mehrere in Stralsund gab; jedenfalls wird eine solche Voraussetzung in die Zeit lange vor 1370 zu verweisen sein, denn damals waren die Altermänner der Wandschneider schon „dem olden gebruke na" an der Spitze der ganzen Bürgerschaft. Die Verhandlung 1558 vor Alterleuten von allerlei Aemtern war eine Ausnahme.

Wenn aber in der Geschichte des Magistrats (S. 59.) angenommen zu werden scheint, daß die Altermänner des Gewandhauses in der Zahl der Hundert, sogar bis 1614, mit begriffen gewesen, so muß diesem ganz entschieden widersprochen werden, da es, wie schon erwähnt, an historischen Beweisen nicht fehlt, daß dies nie der Fall war. Es ist ferner ebendaselbst angeführt: daß die Hundert-Männer, nach Artikel 7. des Bürgervertrages von 1616, förmlich für die alleinige Vertretung der Gemeinde erklärt worden seien; allein in dem bezeichneten Artikel VII. (Vertrag S. 13., 14.) ist eine solche Erklärung überall nicht zu finden; auch ist nicht ganz füglich zu sagen, es habe mit dem Bürgervertrage von 1616 die Berufung der gesammten Bürgerschaft aufgehört. Schon gleich nach dem Bürgervertrage wurden die Hundert nicht für die alleinigen Vertreter der allgemeinen Bürgerschaft angesehen.

1616 am 3. August und 1617 im Juli traten die Altermänner und conjungirten Bürger, selbst auf Berufung des Rathes, zusammen.

Ein im Original vorliegendes Schreiben des Fürsten vom 31. Oktober 1617, wegen der Visitation, ist an Bürgermeister und Rath, Compagnie-Verwandte und ihnen conjungirte Bürgerschaft,

Digitized by Google

an die Hundert-Männer, Vier-Gewerke und ganze Gemeinde gerichtet; also Beweis, daß der Fürst den Rath und die Hundert-Männer, nicht als eine genügende Vertretung des Gemeinwesens ansah.

Der Visitations-Abschied vom 22. December 1617 ward vom Rathe und den Vier-Gewerken versiegelt; der Hundert-Männer wird dabei gar nicht gedacht, weder im Ingresse noch bei der Versiegelung. Zu dieser constituirenden Visitations-Commission wurden, nach dem Receß von 1612, (Dähnerts Urk. II. S. 50.) nicht blos Deputirte des Raths, des Ministerii und der Hundert, sondern auch aus der übrigen Bürgerschaft erfordert. Die Hundert-Männer hatten freilich auch kein Siegel, das im Namen der ganzen Bürgerschaft Geltung haben konnte.

Die Altermänner des Gewandhauses versiegelten damals wohl deshalb nicht, weil sie nicht in ihrer verfassungsmäßigen Funktion waren, oder sonst Bedenken trugen.

1619 am 20. Januar schreibt der Fürst an die Hundert-Männer und Vier-Gewerke. (Orig.-Acte.) 1620 am 5. Juli kündigt der Fürst den Altermännern des Gewandhauses eine Strafe von 3000 Rthlr. an, wenn sie in die Wiedereinsetzung der suspendirten Rathsherren willigen würden. (Orig.-Acte.)

1621 am 2. September tragen Bürger und Vier-Gewerke bei dem Rathe an, daß ihnen die beabsichtigte Kleider-Ordnung vor Publikation mitgetheilt werde; auch erbitten sie sich Mittheilung der Anträge der Gewandhaus-Alterleute. (Raths-Protokoll.)

Am 20. September 1621 werden 200 vornehme Bürger auf den Antrag der Hundert selber, zusammen berufen, um wegen des Streits mit dem Fürsten über Immission in Nißdorf, Beschluß zu fassen. (Raths-Protokoll.)

Am 5. October werden zu gleichem Zwecke, die Vier-Gewerke und Aemter zusammen berufen. (Raths-Protokoll.)

1624 am 16. October stellt der Fürst ein Straf-Mandat aus, gegen Bürgermeister und Rath und Vier-Gewerke, auf die Höhe von 12000 Rthlr., und sendet es an die Altermänner des Gewandhauses zur Insinuation. (Orig.-Acten.)

1628 den 12. März werden die Altermänner des Gewandhauses und aller Zünfte gefordert, um zu erlangen, daß die Straslunder Soldaten auch dem Fürsten schwören sollten. Auszug aus dem Raths-Protokoll: „an heute Alterleute des Gewandhauses und aller andern Zünfte gefordert und ihnen auf das beweglichste vorgestellet, mit dem Rath und den Hundert-Männern des Eides halber einig zu sein, diese haben sich auch erklärt für ihre Person und daß sie ihren Zünften davon Nachricht geben wollten."

Am 24. Juli sollen Alter-, Hundert- und Funfzig-Männer gefordert werden. (Raths-Protokoll.)

Altermann Michel Bith schreibt, nach 1629, (S. §. 26.) vom Votiren der Altermänner des Gewandhauses: Wo de husgesetten mit gefordert sin, so geue wy vnse votum nicht, sunder wy geuen vnse meyninge durch vnsen Buwherrn, In sante Claues-Quartier (in St. Nicolaus-Quartier). (Orig.-Handschrift.)

In der That sind auch noch viel später die Hundert nicht als alleinige, zu Allem bevollmächtigte Vertreter der allgemeinen Bürgerschaft angesehen worden, namentlich haben sie Statute, Satzungen, wodurch Verfassungs-Bestimmungen angeordnet oder verändert worden, niemals allein im Namen der ganzen Bürgerschaft gültig abgeschlossen.

Digitized by Google

1729—1739 in den Verhandlungen, wodurch, in Folge eines Prozesses wegen Kleider-Ordnung, das Verhältniß der verschiedenen Stände im Hundert-Kollegium regulirt ward, geschah es auf Antrag von drei der Vier-Gewerke gegen einen, von Rath und Hundert-Männern gefaßten Beschluß, durch Königliche Verordnung. (Orig.-Acten.)

1803—1805 wurde über verschiedene Abänderungen, insbesondere auch wegen Reduction der Hundert auf Funfzig und Abschaffung der Abstimmung nach Klassen, mit verschiedenen Ausschüssen der Bürger auch mit den Zunft-Alterleuten verhandelt, und die Feststellung geschah durch Königliche Verordnung. (Orig.-Acten.)

Demnach sind, seit dem Ursprunge des Hundert-Kollegiums, für welches nirgends eine unbedingte Bevollmächtigung der allgemeinen Bürgerschaft nachgewiesen werden kann, niemals Statuten, welche die Verfassung selbst betreffen, zu Stande gekommen, ohne anderweitige Theilnahme der allgemeinen Bürgerschaft auf irgend eine Weise und auch nicht ohne Zustimmung der Altermänner des Gewandhauses als eines bürgerschaftlichen Kollegii.

Freilich ist durch das, der allgemeinen Bürgerschaft niemals publicirte Statut von 1831 ein solcher Versuch gemacht, allein dasselbe ist, auch mit Hinweisung auf die Nicht-Theilnahme der Altermänner des Gewandhauses landesherrlich nicht bestätigt worden. Ohne Zweifel hatte, da von der allgemeinen Bürgerschaft kein besonderer Ausschuß für Berathung über Abänderung in der Verfassung erwählt worden, oder das Kollegium der Funfzig-Männer, als ein Ausschuß der allgemeinen Bürgerschaft zu diesem besondern Zweck besonders bevollmächtigt war, jeder einzelne Bürger auch das Recht, Widerspruch zu erheben.

Was hätte denn auch sonst der Vorbehalt der „allgemeinen Bürgerschaft" in der Schluß-Klausel des Bürgervertrages von 1616, was hätte die ausdrücklich erforderliche Versiegelung der Altermänner des Gewandhauses, was die Mitversiegelung der Vier-Gewerke, zu bedeuten? —

Und — wäre das eine gute Verfassung, welche von Seiten der Bürgerschaft, durch die Majorität eines Kollegiums von 50, das sich schon bei der Anwesenheit von 30 für schlußfähig hält (!) — also eventuell von 16 Personen, ohne alle Rücksicht auf Qualification für Verfassungs-Fragen — so leichthin, heute, und morgen wieder, geändert werden könnte, ohne daß Tausende anderer Bürger nur etwas davon wüßten? — — Die Annahme einer so ausgedehnten oder vielmehr ganz unbedingten Bevollmächtigung des bürgerschaftlichen Kollegiums paßt auch überall nicht zu den verfassungsmäßigen Wahl-Formen. Das Selbstwahl-Recht der Verfassungs-Autoritäten in Stralsund ist deshalb, aber auch nur deshalb ein heilsames Prinzip, weil diese Autoritäten anderweitig durch die Verfassung scharf beschränkt sind: der Rath durch das bürgerschaftliche Kollegium und Administrations-Recht der Bürger; die Altermänner des Gewandhauses als Directoren des Kollegiums, ohne Votum daselbst. Das Funfziger-Kollegium übt aber auch ein starkes Selbstwahl-Recht, indem es den Mitbürgern für jede Stelle nur drei bestimmte Personen zur Auswahl vorschreibt. Ein so beschränktes Wahl-Recht der Bürger verträgt sich nicht mit unbedingter Bevollmächtigung zum Abschluß von Statuten. Die Preußische Städte-Ordnung läßt die Stadtverordneten aus einer viel freieren Wahl-Form aller zur Wahl berechtigten Bürger hervorgehen, aber zu einer entscheidenden Theilnahme an Aenderung der Verfassung giebt sie weder denselben noch auch dem Magistrate eine Befugniß — die entscheidende Bestimmung hat sich der Landesherr allein vorbehalten; das der Stadt Stralsund belassene jus statuendi begründet dagegen, mit Rücksicht auf den Erbvertrag von 1615, einen wesentlichen Unterschied.

Digitized by Google

Aus diesen Gründen ist die in den Anmerkungen S. 6. unter 1. aufgeführte Befugniß des bürgerschaftlichen Kollegiums, mit dem Rathe Statute abzuschließen, als unbedingt, nicht anzuerkennen.

Im 16. Jahrhundert verwiesen die Hundert, insbesondere die Altermänner, jede wichtige Angelegenheit gern an die allgemeine Bürgerschaft, namentlich wegen neuer Steuern, Krieg u. dgl.; noch heute verhandelt der Senat in Hamburg die wichtigeren Verfassungs- und Verwaltungs-Angelegenheiten mit der Erbgesessenen Bürgerschaft; Lübeck nimmt bei Berathung über eine neue Verfassung auf ähnliche Einrichtung noch jetzt Rücksicht, und die Tendenz der Zeit-Richtung überhaupt ist nicht für Beschränkung des Stimm- und Wahl-Rechtes; — und die Verfassung Stralsunds, richtig gedeutet und richtig geübt, hat dieses Recht auch hinlänglich berücksichtigt.

Was sonst von dem Geschäftskreise des bürgerschaftlichen Kollegiums angeführt steht, beruhet hauptsächlich, wie überhaupt Vieles bei Ausführung der Verfassung hieselbst, auf eingeführten Gebrauch. Vorschriften für das Kollegium und dessen Direction sind nur in den „Leges“ von 1702 und 1738 vorhanden (Dähnerts Urk. Suppl. II. 1024.), deren Umänderung jetzt berathen wird; sie sind zum Theil nur unwichtig, zum Theil aber von großer Bedeutung für den ruhigen Gang und das Resultat der Berathungen.

§. 23.

Ueber die Administration der Kirchen und milden Stiftungen findet sich in dem Bürger-Vertrage von 1616 keine Spur (Anmerk. S. 71); auch nicht einmal eine Hinweisung auf anderweitige Bestimmungen.

Jedermann wird dies für eine merkwürdige Lücke der Urkunde erkennen, die für eine Verfassung Stralsunds gelten soll. Allerdings wird es eben dadurch klar, daß die Bürgerschaft mit dem darüber bereits Vereinbarten, und das heißt, in der Hauptsache, mit den Feststellungen des Bürger-Vertrages von 1595 völlig beruhigt war, wenigstens zur Zeit des Abschlusses 1615—1616. Irrig aber wäre es, anzunehmen, daß diese Angelegenheiten nicht auch ein Gegenstand der Verhandlungen gewesen, die durch Philipp Julius unterbrochen wurden. Sie waren es seit 50 Jahren fortwährend, auch nach Abschluß des Vertrages von 1595; dieser hatte in seinen zwei ersten Artikeln über Kirchen, Schulen und Verwaltung geistlicher Güter auf Lebenszeit, das Nöthige festgesetzt; im dritten die Revision geistlicher und weltlicher Güter verordnet; die Administration, im vollsten Sinne des Wortes, an die, dazu erwählten Bürger gewiesen, unter Inspection und Jurisdiction der dazu vom Rathe ernannten Mitglieder, auf Lebenszeit. — Nach Abschluß des Vertrages von 1595, als der Rath die Abtretung der Administration wieder in Frage stellte, wurde auch über diese Artikel neuerdings verhandelt; namentlich stritt man sich sehr lebhaft über den Umfang der Inspection, Abwechselung der Administratoren und der Inspectoren bei den Gotteshäusern (d. h. Klöstern), wie dies u. a. aus dem Receß-Entwurfe von 1602 und der hier (S. 9.) hervorgehobenen Stelle abzunehmen ist, danächst aus dem 1610 entworfenen neuen Receß deutlich vorliegt, wo die Fassung des zweiten Artikels von derjenigen im Vertrage von 1595 in solcher Rücksicht abweicht.

Die mehr zutreffende Ursache, weshalb der Vertrag von 1616 auf Verwaltung geistlicher Güter überall keine Rücksicht genommen hat, war wohl der Umstand: daß hierüber die Verhandlungen mit dem Landesherrn, in Folge der Uebereinkunft vom 10. December 1612, noch schwebend waren

Digitized by Google

(da sie erst durch den Visitations-Abschied von 1617 geschlossen wurden), und die landesherrlichen Vermittler zwischen Rath und Bürgerschaft neue Festsetzungen darüber verhinderten, die möglicher Weise mit den noch unbestimmten Verhältnissen zum Landesherrn in Widerspruch gerathen könnten. Die Räthe nahmen ihrerseits die Bestimmungen und das sonst Bestehende des Vertrages von 1595 als verbindlich für Rath und Bürgerschaft an.

Es ist aber auch in diesem Vertrage das Verhältniß der Kirchen-Vorsteher nicht besonders festgestellt, sondern offenbar als ein schon Festgestelltes, Bestehendes, bis auf den Antheil an der Vocation der Prediger, angesehen worden.

Hiernach blieb also für die Administration geistlicher Güter der Vertrag von 1595 zwischen Rath und Bürgerschaft in Kraft. Der Visitations-Abschied von 1617 nahm den größten Theil des so Vereinbarten und Bestehenden, als auch für das Verhältniß zwischen Stadt und Landesherrn genehmigt, in sich auf, und die dabei wirklich eingetretenen Modificationen sind auch verfassungsmäßig vereinbarte Abänderungen des Vertrages von 1595 dadurch geworden, daß der genannte Visitations-Abschied, unter Bezugnahme auf den Visitations-Vertrag von 1612, und der Erbvertrag von 1615, den die Altermänner des Gewandhauses und die Vier Gewerke mit versiegelt haben, in der Verfassung Stralsunds völlige Gültigkeit erlangten.

Aber der Visitations-Abschied hat den Vertrag von 1595 keinesweges für Rath und Bürgerschaft völlig annullirt; das konnte er nicht; auch ist von einer solchen Absicht darin keine Spur; im Gegentheil verweiset eben der Visitations-Abschied (Dähnerts Urk. II. S. 119) durch die Worte: „Mit der Abwechselung, sowohl der Inspectoren als Administratoren wird, nach dem Modo, „dessen sich der Rath und Hundert-Männer vereinbaret (schon vereinbart haben) gebührlich verfahren."

Wann und wo hatten sich Rath und Hundert-Männer hierüber vereinbaret? Verfassungsmäßig gültig und verbindlich, nirgends anders als in dem Vertrage von 1595, der also bis zu dieser Stunde für die Verwaltung geistlicher Güter in Stralsund die einzige, zwischen Rath und Bürgerschaft gültige Verfassungs-Urkunde ist. Der Bürger-Vertrag von 1616 weiß von diesem Haupt-Theile des Gemeinwesens in Stralsund überall nichts; in der That war das im Vertrage von 1595 Vereinbarte wirklich oder doch genügend in Ausführung gekommen, und ward danächst im Wesentlichen noch besonders durch den Visitations-Abschied auch für die Zukunft gesichert. Als die Altermänner 1618, in der Zeit der noch unberuhigten Gemüther, da ihnen noch alle, selbst die durch den Vertrag von 1616 nicht aufgehobenen Rechte verweigert wurden — so lange nämlich Stammichius Wortführer blieb — von Philipp Julius die Confirmation des Bürgervertrages von 1595 erlangten, konnte diese wirklich geschehen, ohne daß dadurch Widersprüche mit den jüngst abgeschlossenen Verträgen begründet wurden. Nichtsdestoweniger hatten die Altermänner auf solche Bestätigung einen besondern Werth zu legen, und Balzer Warneke sagt hierüber in einer Denkschrift:

„— dat se den landrat Melcher von Platen vp irre side kregen, so fürstl. gnaden bat, dat F. G. wolte den aldermennen audienße geuen, dat geschach oF — se scholden to Bart kamen, done wolden etlike oldermanne nich mit, auerst Warneke ermanede se so hoch vp irren eidt dat se mit moßten. Darvp togen se na Barte vnd kregen audienschige bei F. Gn. vnd dem cämmerer allein — vnd kregen ock tosage dat irre priuileien sollten convermeret werden vnd de bürger-wortholder

Stamke scholde affgeschafft werden, wie ock alles geschach, vnd scholde dat wanthus de confermacion nich vmb 1000 daler missen."

Die schriftliche Confirmation geschah am 3. Februar 1618; am 29. October 1617 hatte der Fürst schon gewilligt, daß Stammichius zu entlassen sei; nachdem dies geschehen und Stammichius am 12. März 1618 aus dem Hause geworfen worden, nahm sich der Fürst seiner noch wieder an, aber ohne Erfolg und ohne weiteren Schutz.

Die fürstliche Bestätigung des Vertrages von 1595, selbst noch 1618, konnte zwar dem eigentlichen Rechtsverhältniß zwischen Rath und Alter- und Hundert-Männer keine größere Kraft geben, als schon von selbst darin lag; allein sie hatte doch, in Bezug auf Anerkennung von Seiten des Landesherrn, eine formelle Bedeutung, und war auch sofort von Einfluß auf die Meinung der Bürgerschaft. Dies wird erwiesen durch die von dem, durch seine Absetzung erbitterten Stammichius im nächsten Winter entworfene allgemeine Klageschrift, über die Nichterfüllung des Vertrages von 1616 in 94 Punkten. Daselbst heißt es: zu Artikel VIII. unter No. 21.: „weil der Illustrissimus denen Gewandschneidern vorm Jahre ihre Privilegia confirmirt, da sie doch bei desselben Herrn Vaters Hochlöbl. Gedächtnisse Zeiten derselben Confirmation nicht gesucht oder begehrt, wird J. F. Gn. (als welcher ohne Zweifel zu derselben Zeit aurei montes von der Wandschneider gehaltenem Worthalten gezeiget worden) nunmehro der Dank gewiesen und gehet man damit um, daß die Alterleute voriger Art nach, wiederum zum Worthalten kommen mögen." — Stammichius hatte zwar Recht, daß die Altermänner die Confirmation des Vertrages von 1595, der wohl ihr Haupt-Privilegium genannt werden konnte, bei dem Vater von Philipp Julius niemals nachgesucht hatten; als Vorwurf ist die Bemerkung aber ganz ungegründet, denn 1595 — 1600 konnte es keinem Straslunder einfallen, und am allerwenigsten hätte es sich für die Altermänner geziemt, eine solche Bestätigung bei dem Fürsten zu suchen, dessen Einmischung sie abzuwehren hatten. Die Bestätigung der Privilegien des Gewandschnitts hatte man in der Regel von jedem Landesherrn, vor der Huldigung sich geben lassen, und diese war von Philipp Julius, neben seinem Vormunde, vor der Huldigung 1601 auch mündlich erfolgt. Für den Vertrag von 1595 konnte die Confirmation erst wünschenswerth erscheinen, als Philipp Julius sich gewaltsam in die Angelegenheiten der Stadt eingedrängt hatte, und von Rath und Bürgerschaft in Stralsund durch die Verträge von 1612 — 1617 auch förmlich als befugt anerkannt worden war; die Altermänner des Gewandhauses zögerten damit bis zuletzt.

§. 24.

Die „Anmerkungen" machen darauf mit Recht (S. 7.), aufmerksam, daß der Bürgervertrag von 1616 nichts über die Landgüter der Stadt enthalte, und je auffallender dies erscheinen muß, wenn man an dieses Document eines verwirrten Zustandes den Anspruch macht, den eine Stadt-Verfassungs-Urkunde billig befriedigen soll, durch welche namentlich die Verwaltung geregelt werden will, desto entschiedener wird man mit diesem Anspruche auf den Bürgervertrag von 1595 zurück verwiesen, und findet sich hier auch nicht getäuscht. Daselbst heißt es nämlich Art. XIX: Zur weitern Erhöhung der Stadt-Intraden habe man sich dahin vereinigt, daß in den Landgütern der Stadt und der Klöster, wo irgend dazu Gelegenheit, neue Pachthöfe (Buwerke) angelegt werden sollen. Der Ueberschuß, der davon falle, solle, für die geistlichen Güter, nach Anleitung des Artik. II.

Digitized by Google

verwandt werden; das Einkommen der Stadtgüter aber zur Pfund-Kammer gehen. Und damit der zu Posewald angelegte neue Bau- oder Pachthof (es war durch die Altermänner, besonders Warneke, geschehen) desto besser zu Gange komme und Nutzen bringe, so sollen dazu stets zwei Bürger (aus Vieren, welche die Altermänner denominiren würden) durch den Rath erwählt werden, bei denen die Herren Kammerarien die Inspection und Jurisdiction besorgen sollten, mit hülfreicher Hand und Vermeidung aller Turbation. Würde später vortheilhafter gefunden, den Hof zu verpachten, so solle das auf gewisse Jahre mit Kaution geschehen, und Einnahme, wie auch von sonstigen Stadtgütern und Ertrag der Holzungen, nicht anders als zur Stadtbaute verwendet werden; das aus den Stadt-Waldungen zuverkaufende Brennholz sei zu berechnen und den Kammerherren sollte die Aufsicht ernstlich empfohlen sein." So tritt auch in dieser Rücksicht der Bürgervertrag von 1595 als die eigentliche und vollständigste Grundlage der Verfassung Stralsunds hervor.

Ohne diesen Vertrag ist, sowohl für die Verwaltung der geistlichen Güter und manche damit zusammenhängende Verhältnisse der Kirchen, Klöster, Schulen u. s. w. als auch für die Verwaltung der Stadtgüter, eben so für Rechnungslegung und Revision der Verwaltung geistlicher Güter, nirgends eine verfassungsmäßig festgestellte Grundlage zu finden.

Beiläufig sei hier bemerkt, daß, wenn es nach der Geschichte des Magistrats (S. 76.) scheinen möchte, als ob Revisoren der Rechnungen der piorum corporum erst 1790 verordnet worden, dies eine irrige Annahme sein würde; 1790 ward nur eine „erweiterte Instruction" gegeben. (Dähnerts Urkunden Spl. III. S. 80.). Die ursprüngliche Instruction ist schon etwa 200 Jahre früher, eigentlich schon zu Genzkows Zeiten berathen, und ward als „Instruction für die Visitatoren" am 2. September 1600 den Alter- und Hundert-Männern zur Versiegelung vorgelegt. (Orig.-Prot.)

Daß der Bürgervertrag von 1616 wegen Administration der Stadtgüter nichts verfügte, obgleich in den „Erinnerungen" (§. 18.) zu dem Concepte des Vertrags ad Art. XVI. der Gegenstand erwähnt und deshalb auf Vereinbarung von 1611 verwiesen ward, hat wahrscheinlich veranlaßt, daß diese Verwaltung den Kammerarien verblieb; der Vertrag von 1595 ließ den Kammerarien nur Inspection bei bürgerschaftlichen Administratoren. 1831 ist das abnorme Verhältniß von der Kammer fast ganz auf die Kämmerei übergegangen. (S. §. 29.)

§. 25.

Zur weitern Charakteristik des Bürger-Vertrages von 1616 gehört denn auch, daß derselbe, als Gegensatz für die bezeichneten Lücken, gleich Anfangs das Kennzeichen eines juristischen Ursprungs erkennen läßt und Verbesserung des lübischen Rechtes verlangt, also gewissermaßen ein Stralsundisches Gesetzbuch. Der Bürgervertrag von 1595 dagegen schmückt sich und seinen Ursprung aus langen Berathungen ehrsamer Bürger, indem er mit Sorge für Kirche, Lehre, Schule, Klöster u. s. w. beginnt, dabei das öffentliche Recht keineswegs vergißt, sondern nur die etwanigen Abänderungen von gemeinschaftlichen Berathungen abhängig macht, und die Ausübung (die Jurisdiction) immer dem Rathe zuweiset. Die Anmerkungen lehren uns, auch Stammichius selbst thut es in seinen 94 Klagepunkten von 1618—19, daß sein, an die Spitze des Vertrages gestellter Hauptgedanke (Art. I.) überall nicht anwendbar und ausführbar erachtet ward. Seit 1674 gelangte der Commentar des Syndicus Mevius zur Autorität.

Digitized by Google

§. 26.

Ueber die in den Anmerkungen weiter aufgeführten Abänderungen des Bürgervertrages von 1616, der, wegen seiner Unvollständigkeit und fehlerhaften Redaktion für die Ausführung im Einzelnen wenig brauchbar befunden ward (S. 5.), kann hier, aus Mangel an Quellen oder genügenden Nachweisungen, nur Weniges gesagt werden.

Zum 8. Artikel S. 10. ist aber die Aufklärung wohl beizufügen, daß der Sinn desselben damals allen Partheien hinlänglich bekannt gewesen sein muß, da derselbe, theils durch die „Erinnerungen" dazu, hauptsächlich aber durch den Bescheid des Fürsten vom 18. December 1615, ganz entschieden dahin erklärt worden ist, daß die Altermänner, die sich des Worthaltens für ihre Person gutwillig begeben, deshalb vom Collegio der Hundert nicht excludirt sein sollten. Das Hundert-Kollegium verweigerte auch den Eintritt der Altermänner eigentlich nicht, wollte aber daran noch besondere Bedingungen knüpfen, namentlich die, daß nach Absterben der vorhandenen Altermänner, die neuen mit in die Klassen treten, d. h. ihren abgesonderten Stand in der Verfassung, als bürgerschaftliches Kollegium, aufgeben sollten, und das wollten sie nicht. Darüber sagt nun eine Denkschrift Balzer Warneke's:

„Done helt Stamke (Stammichius) och an in jegenwart fürstl. Gn. vnd land" vnd hoffrede vnd der gemene: dat de oldermenne wider tho ine intreden scholden, auer de oldermenne wolden idt nicht don, dewile idt wider iren eidt vnd des wanthuses privileien vnd freiheiten wäre."

Sie beharrten auch in dieser Enthaltsamkeit und in dem Begehren einer unbedingten Restitution außer dem Worthalten viele Jahre.

Ueber das Worthalten äußert sich eine Denkschrift des schon erwähnten Altermannes Vith, ehe er 1630 in den Rath erwählt ward, wie folgt:

Jck bin von anno 1602 wente anno 1612 oldermann gewesen, dat wy der börger wortholder weren vnt von 1612 wente 1629 oldermann gewesen dat wy erre wordt nicht geshöret hebben, vnt segge dit mit warheidt, dat idt vor de oldermenne vhele beter vnde deenlicker is, dat se dat wordt der börger nicht shören, alse dat se idt shören. Wy oldermenne hedden nichts anders darvon alse miegunst vnd alderlei verfolgungen von vnserm gn. landesfürsten vnt ehrl. rade, ock der börgerschop, wie wy dat genoch vnt shelfoldig erfaren hebben, doch late ick einen jdern seine meinung gerne gudt sein.

Idt is man moie vnde grot arbeidt darby vnt hebben den geringesten penninck dar nich vor bekamen. Nun möten se dem worthebber alle jar auer 100 Daler geuen. —

Das Beharren der Altermänner auf unbedingte Restitution ist am entschiedensten ausgesprochen in ihrer Eingabe zu Rath am 28. Mai 1625. Darin heißt es: „So axeptiren wir, daß einhellig darhin gestimmet v. geschlossen: daß die restitutio geschehen soll und ist bekannt, was das wort restitutio in rechten und volgen für einen effect vnd wirkung hat, nemblich quod restituere sit in integrum vel in pristiuum statum aliquem ponere etc.

In der Geschichte des Magistrats (S. 65. u. 66.), ist nun zwar angeführt: die Altermänner wären 1625 in das Kollegium wirklich „mit der Verbindlichkeit, bei künftigen Vacanzen in

Digitized by Google

die Klassen zu treten" aufgenommen worden; allein daß dieses nur eine irrige Auffassung aus wahrscheinlich unvollständigen Quellen war, geht schon daraus hervor, daß, von demselben Herrn Verfasser nunmehr, in den „Anmerkungen" (S. 10.) andere „Bestimmungen" eines „förmlichen Vergleichs" in 3 Punkten bei der Wiedereinsetzung der Altermänner, am 2. Juni 1625, angegeben werden. Aber auch ein solcher „förmlicher Vergleich" kann, mit allen daraus etwa herzuleitenden Folgerungen, nach diesseitigen Quellen, nicht angenommen werden.

Noch am 1. Juni 1625 — 14 Tage nachdem Philipp Julius beerdigt worden war — wandten sich die Altermänner schriftlich an den neuen Landesherrn Bogislav XIV., indem sie auf Vollziehung der von dem verstorbenen Fürsten erlassenen Straf-Mandate gegen den Rath, wegen ihrer Restitution, antragen und dabei erwähnen, daß man ihnen Bedingungen stellen wolle, sie aber verlangten die ihnen gebührende Restitution: „und ist bekannt, was das Wort restitutio in Rechten und Folgen" u. s. w. (ganz so wie dem Rathe erklärt worden war s. S. 40.)

Auch an die Hundert-Männer geben sie eine ähnliche, schriftliche Erklärung als Entschuldigung, daß sie auf die ergangene Einladung nicht erscheinen könnten, bis die Restitution in ihren vorigen Stand geschehen; „müssen es dem leven Godt befehlen vnd den uthgang erwarten."

Wenn nun Balzer Warneke in seiner Denkschrift über die Einführung am 2. Juni 1625 selbst, jener drei Punkte und zwar so erwähnt, als sei davon gegenseitig nicht die Rede gewesen, er aber (als ältester worthabender Altermann) habe davon, nach der Einführung durch den Rath, im Kollegium gesprochen und zwar: den ersten punkt wegen des arf- vnd börger-verdrach wolden se beschweren vnd holden, alse de rat vnd de 100 menne deden, des wanthuses privilein vn gerechtigkeit ane schaden; den zweiten punkt betreffend weren wie erbödich vor oder nach der 100 ratschlagen uns tho ercleren, wie ein rath solches och gesettet hette, denn solches stunde einem jedem 100 manne och frj; der dritte punkt; wat rat vnt börger besloten, solden de oldermenne och genehm holden, dat erachtens och billig woşten nich wat darmede gemeinet were, denn wat de meisten sloten musten de ringsten och geneme holden, were vnnödig dar wider vp tho antworten; so konnte diese Erklärung wohl nicht ein „förmlicher Vergleich" oder eine unbedingte Zustimmung der Altermänner zu den ihnen früher wohl gemachten Propositionen genannt werden, und um so weniger, da die Altermänner schon eingeführt waren, als Warneke sie gab. Dieser aber setzte noch den kategorischen Schluß hinzu: „daß sie von den Privilegien des Gewandhauses auch nicht das Geringste aufgeben wollten, und sollten sie auch niemals wieder hingehen." Kräftiger konnte ein Widerspruch gegen jede beschränkende Bedingung wohl nicht ausgesprochen werden, und Warneke's Aeußerungen waren also nur beiläufige, über die fraglichen drei Punkte, an die Hundert-Männer; denn vor dem Rathe war, nach Warneke's Denkschrift, bei der Einführung, von jenen Bedingungen überall keine Rede gewesen. An einem förmlichen Vergleiche, über die Stellung der Altermänner in der Verfassung, fehlt hier demnach sehr viel, eigentlich Alles.

Aber es ist, selbst für die Gegenwart, noch von Interesse, jene Aeußerungen etwas näher zu beleuchten.

Digitized by Google

Zu 1. Es war in der That unnöthig, daß die Altermänner des Gewandhauses die Annahme des Erbvertrags und des Bürgervertrags noch besonders erklärten, denn sie hatten ja beide förmlich mit versiegelt. (Dähnerts Urk. II. S. 66. u. S. 112.)

Zu 2. Warneke reservirt den Altermännern das Recht, vor oder nach den Hundert sich zu erklären, indem er sich auf eine frühere Entscheidung des Rathes beruft. — Eine solche Entscheidung hatte nun wirklich statt gefunden und zwar laut Protokoll-Buch der Altermänner: „1602 am 8. Februar ist unter den Alter- und Hundert-Männern ein Streit entstanden; letztere haben begehrt, die Altermänner müßten zuerst ihre vota abgeben, dessen die Altermänner sich geweigert und behauptet haben, sie wären nach altem Gebrauch mediatores. Man ist deshalb vor den Rath getreten, damit derselbe entscheide."

„Der Rath erkennt die Altermänner, die ex propriis kein Votum hätten, für mediatores, und „es gebühre den Bürgern, ihre Meinung den Altermännern vorzubringen, worauf die Altermänner „sich mit ihnen bereden und sich vereinigen; doch were es je bisweilen geschehen, daß die „Bürger in wichtigen sachen, darin sie sich nicht hätten schicken können, woll von „den Altermännern pittlich ihre Bedenken erst begehret — das könnte noch wol ge„schehen — eigentlich aber weren sie es zu thun nicht schuldig."

Tags darauf begehren die Bürger, daß die Altermänner sich zuerst erklären sollen; diese weigern sich unter Berufung auf die Entscheidung des Rathes, um aber die Handlung nicht aufzuhalten, thun sie es doch. Es war aber damals die Verhandlung eine sehr delikate, nämlich die Frage: ob dem Rathe die fast aus eigenen Mitteln vorgeschossenen Huldigungs-Kosten erstattet werden sollten oder nicht? Die Verweigerung der Huldigungs-Kosten sollte den Rath zwingen, den Vertrag von 1595 zu erfüllen: die Administration abzutreten. — Wie sich die Altermänner auch äußern mochten, so verdarben sie es entweder mit der einen oder mit der andern Parthei; deshalb sträubten sie sich, voranzugehn, sprechen sich dann aber endlich und entschieden dahin aus: daß die Wiedererstattung sofort geschehen müsse. — Das hieß denn leicht „mit dem Rathe unter einer Decke spielen."

Zu 3. Es verstand sich längst von selbst, daß die Altermänner, als Wortführer der Hundert, bei diesen kein eigenes Votum hatten. Warneke, ein Mann von 72 Jahren, der schon 42 Jahre im Kollegium, etwa 30 Jahre Altermann und während dieser Zeit unaufhörlich im Kampfe für Verfassungsrechte thätig gewesen war, spricht hier (wie in der Huldigungs-Rede) mit Vorsicht nur von den Beschlüssen zwischen „Rath und Bürgern," denn er weiß nicht, was denn eigentlich mit dem Antrage gemeint sei; — er schiebt jede weitere Erklärung darüber zurück und jeder Mißdeutung noch den Schlußsatz als Riegel vor: „vnsere priveleien vnd freiheiten ane schaden, darbi to bliven gemenet, scholden wir dar ok nimmer wider hengahn!"

Es scheint hier nicht erforderlich, auf die Möglichkeit und Wichtigkeit einer Mißdeutung jenes Satzes weiter einzugehen; es muß genügen, dargethan zu haben, daß aus solchen Verhandlungen auf einen „förmlichen Vergleich", wie die „Anmerkungen" bezeichnen, nicht zu schließen sei.

Die Anwendung der Bestimmungen für den Rath und das bürgerschaftliche Kollegium über Unzulässigkeit naher Verwandschaft, auf die Altermänner des Gewandhauses, deren dabei überall nicht gedacht worden war, ist früher und etwa hundert Jahre lang später hauptsächlich aus dem Grunde nicht angenommen worden, weil die Altermänner bei den Beschlüssen des bürgerschaftlichen Kollegiums

Digitized by Google

kein Votum haben; es möchte auch, in solcher Rücksicht und mit Bezug auf eine richterliche, motivirte Entscheidung des Rathes vom 22. Januar 1727 noch jetzt einiger Zweifel zulässig sein.

Zu bemerken ist, daß das Erkenntniß des Tribunals vom 19. April 1728, welches eine Entscheidung der Königlichen Regierung bestätigt, durch das zweite Tribunal-Erkenntniß, vom 23. Januar 1730, fast ganz reformirt ward, bis auf eine Anordnung „pro futuro“; für eine solche Anordnung war aber, bei dem Jus statuendi, die Königliche Regierung nicht die competente Behörde; das Tribunal auch nicht. Wichtiger aber ist ein anderes Tribunal-Erkenntniß, auch vom 23. Januar 1730, das ein Gesuch des Hundert-Kollegiums, um gänzlichen Ausschluß der Altermänner, verwirft.

Die Stellung der Altermänner des Gewandhauses überhaupt, als eines bürgerschaftlichen Kollegiums im Organismus der Verfassung Stralsunds, wozu es aus den kräftigsten Wurzeln des Gemeinwesens seit Gründung der Stadt emporgewachsen, zur Zeit des höchsten Glanzes derselben und von dem berühmtesten Manne ihrer Geschichte, Bürgermeister Bertram Wulflam, 1370 berufen worden ist, hat so viel Eigenthümliches, und ist für die Verfassungs Stralsunds und deren Entwickelung so höchst merkwürdig und einflußreich geworden, daß sie in ihrer Wichtigkeit nicht füglich ohne genauere Kenntniß der ganzen Geschichte Stralsunds richtig gewürdigt werden kann; leider fehlt es aber an einer solchen noch zur Zeit.

Von den Rechten und Befugnissen dieses bürgerschaftlichen Kollegiums, welches sich durch fast fünfhundertjährige Wirksamkeit für das Gemeinwohl hinlänglich als nützlich erwiesen hat, ist Manches in allen besprochenen Verträgen nicht enthalten und doch unbestreitbar verfassungsmäßig gültig. So z. B. das für die Bürgerschaft für eine freie Berathung des Gewerbwohls höchst wichtige Recht, zu solchen Berathungen jeder Zeit, ohne besondere Zustimmung des Rathes, einen engern Ausschuß des bürgerschaftlichen Kollegiums (deputati ordinarii) berufen zu können, und Anderes, worauf hier füglich nicht weiter einzugehen ist. Die besondere Wichtigkeit und Wirksamkeit dieses Kollegiums beruht auf dem völlig unabhängigen Selbstwahl-Rechte, wodurch es zu einer ganz unparteiischen Vertretung des Gemeinwohls, als blos berathende Verfassungs-Behörde, zwischen Rath und Bürgerschaft, befähigt worden ist. Dies Kollegium hat u. a. der Bürgerschaft das Recht der Administration im Vertrage von 1595 erkämpft, und überhaupt, wie das Kollegium der Oder-Alten in Hamburg, neben E. E. Rath und neben den Kollegien der Bürgerschaft, die Bestimmung: daß es „das Auge der Stadt und des gemeinen Wesens“ sein soll. (S. Hamburgs Verf. u. Verw. v. Westphalen I. S. 15.)

§. 27.

Wie schon oben erwähnt, können hier nicht alle, in den „Anmerkungen“ bezeichneten Aenderungen der im Bürgervertrage enthaltenen Bestimmungen besprochen werden; eine nähere Bezeichnung der Zeit und der Anordnungen selbst, wie es bei einigen geschehen, wäre auch für die übrigen wohl wünschenswerth; insofern aber dadurch nicht eigentliche Verfassungs-Grundsätze, sondern nur unwesentliche Umwandlungen einzelner Verhältnisse, nach den Forderungen der Zeit und der Umstände, betroffen werden, ist darauf auch keine Wichtigkeit zu legen.

Zum 16. Artikel. So wichtig dieser Artikel auch ist, und obwohl solche specielle Bestimmungen über die Verwaltung des weltlichen „Gemein-Kastens“ im Receß von 1595 nicht enthalten sind,

Digitized by Google

so würde man doch irren, wenn man denselben als ein besonderes Verdienst des Bürgervertrages von 1616 oder seiner Redactoren ansehen wollte; lange vorher, ehe Stammichius, Gerbes, Lindemann und Jusquinus an dem Bürgervertrage arbeiteten, war der Rath mit Alter- und Hundert-Männern über die Verwaltung eines weltlichen Gemeinen-Kastens einig. Schon vor 1595 vertrat „die Pfundkammer" die Idee; in der Bestimmung des Reverses von 1588, daß 12 Bürger, täglich zwei, bei der Pfundkammer sitzen sollten, war sie schon festgestellt. Der Verfassungs-Entwurf von 1610 enthält darüber im Artikel III. eine noch viel ausführlichere und klarere Anordnung, und, wie wir oben gesehen haben (§. 17.), inhibirte der Rath 1615, vor Abschluß des Vertrags, bei dem Gemeinen-Kasten eine Zahlung.

Uebrigens weicht diese Form der Administrationsführung durch Bürger (nach Artikel XVI.) doch sehr ab von dem, was über die Administration geistlicher Güter auf den Grund des Vertrages von 1595, im Visitations-Abschiede von 1617 anerkannt und so zur Anwendung gekommen ist. Die Acht-Männer, als eine Central-Kassen-Behörde, mit abwechselnder Thätigkeit, konnten nicht leicht wirkliche Administratoren werden, wie dies bei Vertheilung der geistlichen Güter an einzelne Departements, für die mehr selbstständig und, in gewissen Grenzen, nach eigenen Ansichten administrirenden Bürger, schon eher der Fall war. Dieser Unterschied dürfte die wesentlichste Abweichung von den Grund-Ideen des Vertrages von 1595 zu nennen sein.

Die Rechte der bürgerschaftlichen Administration sind dadurch in Theorie und Praxis nicht erweitert; die Acht-Männer haben selbst bei der neuen Kämmerei (§. 24.), den Character von Kassen-Verwaltern angenommen, wogegen einige andere Verwaltungs-Abtheilungen, als Quartierkammer, Hafenkammer, Armenpflege u. dgl. den Character der gesonderten Administration etwanig behalten haben (S. Anmerkung zum 17. Art.); davon möchten aber Manche einer festen Ordnung des organischen Zusammenhanges mit der allgemeinen städtischen Verwaltung und der Revision wohl sehr bedürfen; auch in Rücksicht der Verantwortlichkeit.

In dem neuesten Abdrucke des Bürgervertrages findet sich, S. 30, wegen Verantwortlichkeit der Acht-Männer, eine Sinn entstellende Redactions-Verbesserung durch die Einschaltung ([ausgeben]); in dem Abdrucke von 1720 steht S. 70., ebenso in der ältesten Ausgabe von 1616, auch S. 70., dafür richtig: („was ausgegeben"). Es sollen nämlich die Acht-Männer auf Discretion keine Ausgaben machen, die nicht von ihnen allerseits verantwortlich befunden worden.

Eine besondere allgemeine Inspection über den Geschäfts-Betrieb, die, nach den Anmerkungen S. 13., von den Bürgermeistern geführt wird, ist im Vertrage nicht angeordnet, also wohl nur ein gelegentlich eingeführter Gebrauch. Der Vertrag will nur, Art. XVI., eine regelmäßige jährliche Rechnungslegung, an eine besondere Revisions-Behörde, wozu zwei Bürgermeister (der älteste und der jüngste), der älteste Kammerarius und der älteste Rathsherr gehören, und von Seiten der Bürgerschaft vier Personen, aus jedem Quartier eine, welche vom Rathe, wann die Hundert-Männer zwei nominirt, erwählt, beigeordnet werden sollen.

Auch diese Revisions-Anordnung ist kein Verdienst des Bürgervertrags von 1616, sondern war schon durch den Vertrag von 1595, dort aber für geistliche und weltliche Güter gemeinschaftlich, verfassungsmäßig geworden, mit etwas abweichenden, zum Theil ausführlicheren Bestimmungen, die dann auch die Grundlage für das Kollegium Revisorum piorum corporum geworden sind, während

Digitized by Google

der Vertrag von 1616 für die Revision der Verwaltung des weltlichen Gemein-Gutes die besprochene, etwas abweichende Anordnung aufnahm.

Zu S. 13. Nach dem strengen Sinne des Verfassungs-Grundsatzes „Administration in den Händen der Bürgerschaft", sollte die Bestimmung der ordinairen (Einnahmen und) Ausgaben, wofür in neuerer Zeit Einnahme- und Ausgabe-Etats aufgemacht werden, wohl nicht von der Revision des Rathes allein abhängig sein, da hiermit die Verantwortlichkeit der Acht-Männer gegen das von Rath und Bürgerschaft gemeinschaftlich auszuübende Revisions-Recht, einseitig beschränkt oder verändert und fast aufgehoben wird; Gleiches würde in Betreff der Decharge zu bemerken sein, wenn nicht in diesem Falle der Rath als eine, zur Ertheilung der Decharge, durch den Bericht des von Rath und Bürgerschaft besetzten Revisions-Kollegiums, genug autorisirte Aufsichts-Behörde anzusehen wäre.

§. 28.

Zu Seite 14. Zum 18. Artikel. Die Vorschrift der Verfassung, daß alljährlich auf eine gewisse Zeit (Epiphanias), alle vakant gewordenen Amtsstellen wieder besetzt werden sollen, ist für den geregelten Fortgang des Gemeinwesens von Wichtigkeit und ihre strenge Befolgung dafür nothwendig; auch diese Anordnung stammt aus dem Vertrage von 1595, ursprünglich aber aus viel früheren Gebräuchen, des Ettings, der Aemter-Vertheilung des Rathes u. s. w.

§. 29.

Anmerk. S. 14. Zum 24. Art. (S. o. §. 25). Inwiefern die 1831 beabsichtigte Trennung der Administration von der Justiz, durch die damals getroffene Einrichtung einer „Kämmerei" mit verschiedenen Sectionen u. a. auch für die Bau-Inspection, Hafen-Inspection u. s. w. dem Sinne und dem Zwecke der bestehenden Stadt-Verfassung entspreche, ist wohl noch nicht völlig genügend erörtert; daß dadurch dem weltlichen Administrations-Rechte der Bürger keine Erweiterung zu Theil ward, und die kollegialischen Berathungen über die einzelnen Angelegenheiten, diesen eben nicht förderlich sind, scheint sich herauszustellen; das Verfassungs-System, mit einzelnen Verwaltungs-Departements und verantwortlichen, selbst administrirenden Bürgern, ist dabei unbeachtet geblieben.

Die Einrichtung der Kämmerei läßt die Frage: wer ist hier der verantwortliche bürgerschaftliche Administrator? unbeantwortet; die kollegialischen Beschlüsse entbinden jedes einzelne Mitglied; die Kassen- und Rechnungsführung bei der Acht-Mannskammer wird durch die Administration nicht vertreten (S. §. 25.), und Administration ist mehr als Kassenführung.

Je mehr die Verfassung auf Centralisation hingeführt wird, desto mehr müssen die guten Einflüsse des Systems der Verwaltung durch Bürger, freilich auch nicht ohne Mängel, verschwinden und um so mehr nähert man sich dem Beamten-Wesen, welches für den Staat ein nothwendiges Uebel genannt werden kann, für Städte aber zur Aufrechthaltung des Gemein-Sinnes gewiß nicht allgemein empfehlenswerth und durch das bürgerschaftliche Administrations-System, im Sinne der Bürgerverträge von 1595 und 1616, in der Hauptsache, recht gut zu vermeiden ist, wenn Inspection und Revision verfassungsmäßig gehandhabt werden.

§. 30.

Zu S. 15. Zum 28. Artikel. Sowohl im Vertrage selbst als auch in den Anmerkungen dazu, vermißt man nähere Bestimmungen, wie die bei dem Kornhause etwa entstehenden Ueberschüsse

Digitized by Google

verwendet werden sollen. Damals waren dergleichen nicht zu erwarten, da das Kornhaus zur Unterstützung der Armen immer nur Zuschüsse bedürfen konnte, weshalb die Administration in dem Artikel an besondere Beschlüsse des Rathes, der Acht-Männer u. s. w. gewiesen wird. Seitdem aber die Klöster das Kornhaus mit unginsbaren Anleihen unterstützten und die Einrichtung getroffen ward, daß die Pächter von Gütern, die der Stadt oder ihren geistlichen Stiftungen gehören, ein gewisses Quantum Roggen zu einem bestimmten niedrigen Preise alljährlich liefern müssen, dagegen ein Nothstand der Armuth, besonders seit Einrichtung der allgemeinen Armenpflege, also auch Opfer von Seiten des Kornhauses, weit seltener eintreten, können Ueberschüsse häufiger entstehen. Ist über deren Verwendung verfassungsmäßig noch nichts beschlossen worden, so scheint die ursprüngliche Bestimmung dergleichen entschieden der Armenpflege zuzuweisen.

§. 31.

Zu S. 15. Artikel XXX. Von jeher vertraten die bei Uebernahme eines städtischen Amtes hierselbst zu leistenden Eide jede anderweitige Instruction für das Amt selbst. Deshalb ward das Eidebuch, worein alle, durch Rath und Bürgerschaft vereinbarte Eidesformeln eingetragen werden sollten, gewissermaßen als ein wesentlicher Theil der Verfassung angesehen, wovon ohne Uebereinstimmung zwischen Rath und Bürgerschaft nichts geändert werden darf. Daß zu Aenderungen der Eidesformeln die ausdrückliche Genehmigung, die Versiegelung der Altermänner des Gewandhauses und der Vier-Gewerke erforderlich sei, bestimmt der fürstliche Bescheid vom 18. December 1615 (S. o. §. 18. S. 31.).

Eben deshalb bestimmte der Artikel XXX., daß gleichlautende Eidebücher bei dem Rathe, den Hundert-Männern und bei einem jeden der Vier-Gewerke niedergelegt werden sollten. — Die Wichtigkeit der Anordnung für das Gemeinwesen sowohl, als für die zu öffentlichen Aemtern berufenen Bürger, auch in Betreff der städtischen Beamten, ist unverkennbar, da ja eben auf diesem Eide die Verantwortlichkeit des Angestellten oder Erwählten, seine Pflicht und sein Recht beruhet; auch für sonstige Verfassungs-Verhältnisse ist zu wünschen, daß die jetzt gültigen Eidesformeln auf irgend eine Weise authentisch bekannt werden. Es ist doch sonderbar, daß, in der Regel, der Bürger, bei Uebernahme eines Amtes, sich hinstellt und einen Eid schwört, den er vorher überall nicht kennt und schon geleistet hat, ehe er ihn noch verstanden. Indessen verlangen diese Eide von dem bürgerschaftlichen Administrator eigentlich auch nichts weiter, als wie der Sinn der Verfassung überhaupt: redliche Verwaltung nach bestem Wissen; Rechnungslegung und Verantwortlichkeit; instruiren soll der Administrator sich selbst.

§. 32.

Zu Artikel XXXI. In die Klage darüber, daß die an sich so verständige Vorschrift, den Vertrag alle Jahre einmal der Bürgerschaft aufs Neue ins Gedächtniß zurufen werde, eben so wie es bis zum 17. Jahrhundert mit der „Bursprake" (allgemeine Verordnungen des Rathes) gehalten zu werden pflegte, ganz außer Gebrauch kam, wird Jeder einstimmen, der zu erkennen vermag, daß eben die Unbekanntschaft mit der Stadt-Verfassung einen großen Theil ihres Werthes und Nutzens vernichtet; aber einräumen muß man, daß ein jährliches Verlesen des Bürgervertrages von 1616, an diesem oder jenem bestimmten Tage, vor oder nach der Predigt, doch die beabsichtigte Wirkung

Digitized by Google

nicht gehabt haben würde, noch haben könnte. Zur Zeit, als der größere Theil der Bürger weder schreiben noch lesen konnte, fand die Vorlesung oder Verkündigung der Burspraken, die größtentheils aus sehr kurzen polizeilichen Vorschriften bestanden, wohl noch Zuhörer auf dem Markte, vor dem Rathhause; jetzt wird man schwerlich auf den Gedanken kommen, solche Vorlesung der Stadt-Verfassung anzuempfehlen. Der Zweck kann und muß aber auf andere Weise erlangt werden. Eine Vertheilung der gedruckten, gehörig vervollständigten Verfassungs-Vorschriften, an jeden neuen Bürger, danächst eine fortlaufende Sammlung und öftere Publication der verfassungsmäßigen Beschlüsse, darf wohl mit Recht gewünscht werden. Das sogenannte Statut von 1831 und seine Berichtigung, namentlich durch die Königliche Resolution vom 10. Juli 1844, und manches Andere, kennt die Bürgerschaft Stralsunds eigentlich noch gar nicht.

§. 33.

In Betreff der aus dem Bürgervertrage von 1595 in den Vertrag von 1616 aufgenommenen Reservations-Klausel ist oben S. 31. schon das Wichtige erwähnt. Damals verhandelten Alter- und Hundert-Männer als ein besonderer Ausschuß der allgemeinen Bürgerschaft; jetzt waren Hundert-Männer mit anderen Theilen der Bürgerschaft den Vier-Gewerken und selbst Quartier-Versammlungen, zusammengetreten, und es gab keinen Ausschuß der allgemeinen Bürgerschaft, für welche jedoch der Vorbehalt noch besonders erwähnt ward.

Mit Rücksicht aber darauf ward wohl auch die Mitversiegelung mehrerer Zünfte und Aemter für diesmal verstattet, unter ausdrücklicher Bestimmung, daß dieses keinen Anspruch für die Zukunft begründen, sondern der alte Gebrauch wieder unpräjudicirt in Kraft treten, d. h. die Versiegelung im Namen der allgemeinen Bürgerschaft durch die Alterleute des Gewandhauses und der Vier-Gewerke geschehen solle. Dieser Gebrauch war eigentlich kein alter, sondern konnte allein auf den Bürgervertrag oder Receß von 1595 bezogen werden, da der nächst vorhergegangene von den Achtundvierzigern gewiß ohne Theilnahme der Altermänner des Gewandhauses mit dem Rathe geschlossen ward und die früheren seit 1370, wenn überhaupt, wohl nur von den Alterleuten der Wantschneider im Namen der ganzen Bürgerschaft versiegelt worden sind; das urkundlich anerkannte Versiegelungs-Recht der Altermänner des Gewandhauses beurkundet zugleich die Stellung dieses Kollegiums als eines organischen Gliedes der Verfassung.

§. 34.

Zu S. 16. der Anmerk. Die Uebersicht, welche die Schrift: „Der Stadt Stralsund Verfassung und Verwaltung von Carl Ferdinand Fabricius. Stralsund 1831“ gewährt, kann füglich zu einem Leitfaden für ein allgemeines Urtheil über die Theorie und Ausführung der Verfassung Stralsunds dienen, obgleich manches Einzelne der Berichtigung sehr bedarf, und das Ganze den Wunsch erwecken muß, daß eine authentische, förmlich anerkannte, ähnliche Zusammenstellung des Gültigen in der Verfassung Stralsunds, nach baldiger Reinigung von einigen Mängeln, zur vollständigsten Anerkennung ihrer Vorzüge führen möge.

Ein allgemeines Verfassungs-Statut für die Stadt Stralsund hat aber, wenn es alle, durch die Verträge, spätere Aenderungen und durch die Observanz gültig gewordenen Bestimmungen, mit Berücksichtigung der bestehenden Ausführung, so feststellen soll, daß es, wie denn doch

Digitized by Google

erforderlich, von dem Rathe, den Altermännern des Gewandhauses, dem bürgerschaftlichen Kollegium, den Vier-Gewerken und der allgemeinen Bürgerschaft — durch einen aus allen diesen Theilen zusammenzusetzenden Ausschuß — förmlich abgeschlossen und von Sr. Majestät dem Könige auch bestätigt wird, große Schwierigkeiten, die nur mit vieler Mühe sehr unterrichteter, unbefangener und unabhängiger Männer überwunden werden können.

Sehr bedenklich aber muß es auch erscheinen, an den Haupt-Grundsätzen der hier besprochenen Verfassung, an den Wahlformen und Berechtigungen der einzelnen organischen Glieder dieser Verfassung, irgend etwas ändern zu wollen, da nicht allein diese Grundsätze eben in der Verfassung Stralsunds, in ihrem Zusammenhange, in ihrem Gleichgewichte und in ihrer Anwendbarkeit für die Befriedigung aller billigen Ansprüche, eine solche Ausbildungs-Stufe erreicht haben, als wohl von keiner andern Stadt-Verfassung nachgewiesen werden kann; sondern weil auch jede einseitige und theilweise Abänderung von zu weit greifenden Folgen für das Ganze, oder andere einzelne Theile sein würde, als daß eine, für solche Abänderungen doch erforderliche Zustimmung aller Verfassungs-Organe dafür leicht erlangt werden könnte, und endlich weil schon die richtige Anwendung und Ausübung der wirklich bestehenden Vorschriften, innerhalb solcher Verfassungs-Grundsätze, noch ein sehr großes Feld bietet für die Thätigkeit eines Jeden, der für das Gemeinwohl Opfer zu bringen berufen, verpflichtet oder geneigt ist.

Am Schlusse dieses Versuchs kann Keiner mehr als der Verfasser von den Mängeln desselben überzeugt sein; je klarer sie jedoch, auch von Anderen erkannt werden, desto vollständiger wird der beabsichtigte Zweck erreicht, der ja kein anderer ist, als Aufklärung über Sinn und Werth der Verfassung Stralsunds.

Berichtigungen.

S.	2.	Z.	12 v. u.	statt:	nablinken	ließ:	nablinen
S.	3.	Z.	16 v. u.	"	and	"	und
S.	6.	Z.	5 v. o.	"	Männer	"	Männern
S.	7.	Z.	6 v. o.	"	dei	"	bei
S.	13.	Z.	8 v. o.	"	Bostendöstel	"	Bestendostell
S.	18.	Z.	18 v. o.	"	Hausgenossen	"	Hausgesessenen
S.	22.	Z.	8 v. u.	"	Den	"	Der
S.	24.	Z.	18 v. o.	"	Wesenlichen	"	Wesentlichen
S.	27.	Z.	10 v. u.	"	Kerstein	"	Kirstein
S.	28.	Z.	12 v. o.	"	Rath	"	Rath; er starb 1598.
S.	29.	Z.	6 v. o.	"	starb als	"	starb 1627 als

Digitized by Google

Weitere Berichtigungen und Zusätze.

S. 1. Vor den Receß von 1524 gehört noch der Eingang: „Bürgermeister und Rath versprechen und geloben den Acht und Vierzigern und gemeinen Bürgern getreue und fleißige Vorgänger zu sein, ihre Ehre und Würde zu befördern.“ Hieraus, und aus dem vierten Artikel des Recesses, geht deutlich hervor, daß die Acht und Vierziger keinesweges unbedingte Vertreter der ganzen Bürgerschaft sein wollten und sollten.

S. 7 Z. 6 v. o. statt: mochten ... l. m. mochte.

S. 7 Z. 16 v. o. statt: 1597 ... l. m. 1598.

S. 8 Z. 16 v. o. statt: Herzog Johann Friedrich — — geworden. ... l. m.: Herzog Ernst Ludwig hatte während seiner Regierung, seit 1569, mancherlei erfolglose Verhandlungen, ja ernstliche Streitigkeiten und Prozesse mit den Stralsundern gehabt, indessen wußte er sie für seine Finanz-Verhältnisse zu nutzen. So erbat er sich von ihnen zur Kindtaufe 1584 eine Anleihe von 3000 Thalern und 50 Ohm Rheinwein; das Corcilium des Rathes lautete: Daß S. Fürstl. Gn. 2000 Thaler angelihen und 30 Ohm Rheinwein geschenkt werden sollen. Gleichzeitig war die Stadt zu Gevatter gebeten worden und ihre Stelle ward bei dem Prinzen Philipp Julius durch Bürgermeister Dr. Ketel, Rathsherrn Nikolaus Sasse und Protonotarius Martin Andreae vertreten, welche 6 Portugalleser, einen großen silbernen Pokal und hundert Engelotten als Pathengeschenk überreichten und „noch etwas auf die Wiege legten.“ Als Ernst Ludwig 1592 starb, ward, nach seinem Testamente, für den achtjährigen Philipp Julius sein Oheim, Herzog Bogislaus (in Barth), als Vormund und ein Regierungs-Kollegium von zwölf Personen, wobei auch Bürgermeister Joachim Klinkow in Stralsund, eingesetzt. Philipp Julius sollte, nach dem Testamente, erst mit dem 25sten Jahre die Regierung antreten, nach Landtagsbeschluß ward ihm jedoch die Befugniß dreigelegt: mit dem 18ten Jahre selbst zu unterschreiben und zu untersiegeln, jedoch unter Beibehaltung der Vormundschaft bis zum 25sten Jahre. Johann Friedrich, der älteste Bruder von Ernst Ludwig, regierte in Stettin und starb, zufällig in Wolgast, am 9. Februar 1600; mit der Regierung und der Vormundschaft in Wolgast hatte er nichts zu thun und Philipp Julius war nicht sein Nachfolger geworden.

S. 14 Z. 12 v. u. ist zu lesen: Der Rath ließ, durch seine Stadtdiener, u. s. w.

S. 17 Z. 6 v. o. nach suspendirt: Darunter waren auch von des Herzogs Tauf-Pathen R. Sasse und M. Andreae.

S. 23 Z. 12 v. o. nach vorliegt: Bemerkenswerth ist, daß der erste Abdruck, ohnstreitig unter Mitwirkung des sehr aufsätzigen Stralsunder Superintendenten Schlüsselburg, in Rostock veranstaltet, aber, nach dem Abdrucke der ersten sieben Bogen, durch den Rath in Stralsund an der Vollendung verhindert ward. S. Sundine 1846 Nr. 17. Diese Thatsache bezeugt: daß der Rath noch immer hoffte, auch diesen Bertrag wieder unwirksam zu machen.

S. 25. Vor Z. 5 v. u. Die Verwaltung der geistlichen Güter ward mit so hartnäckigem Mißtrauen verfolgt, daß noch im Visitations-Abschiede von 1617 auf Abhörung der Register von 1565 zurückgegangen wird. (Dähnerts Urk. II. S. 133.) Selbst Dr. Heinrich Buchow und Rathsherr Albert Hagemeister werden wegen Rechnungslegung angegriffen, auch Rudolf Kothe's Erben sollen wegen Restanten, mit Zinsen, Gefälle leisten.

S. 31. Zu §. 22. Z. 3. 6. In den Verhandlungen 1614 — 1616 behauptete der Rath, die Wahl der Hundertmänner immer gehabt zu haben.

S. 31. Zu Z. 1. v. u. Franz Wessel erholte sich wieder, ist, nach Dröge, am 20. Februar nach Damgarten gefahren, aber nach dem 23. August 1559 weder nach Nikolai Kirche noch in den Rath gekommen; er starb erst am 19. Mai 1570.

S. 38. Zu Z. 16. Die Worte der Parentheſe sind von Stammichius. Die Aeußerungen desselben über die Confirmation der Privilegien sind aber etwas unklar und haben hier auch unrichtige Folgerungen veranlaßt; denn für den von Philipp Julius 1618 bestätigten Bürger-Vertrag von 1595 konnte von dessen Vater, Ernst Ludwig, die Confirmation nicht begehrt werden; — dieser war schon 1592 am 17. Juni gestorben.

S. 39 Z. 8 v. o. statt: als zur ... l. m.: als zum Besten der Stadt und zur.

S. 39 Z. 9 v. o. statt: erkaufende ... l. m.: verkaufende; Z. 6 v. u. statt: Klosster ... l. m.: Klöster.

S. 43 Z. 20 v. o. statt: Vorträge ... l. m.: Verträge.

S. 46 Z. 14 v. o. statt: wovon ... l. m.: woran.

„ Z. 6 v. u. statt: gerufen werden ... l. m.: zu rufen.

Schließlich ist hier noch zu erwähnen: daß gegenwärtig eine kleine Schrift: „Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Stralsunder Verfassung“ ꝛc. von Dr. Ernst Zober, unter der Presse ist, worin, sowohl der hier S. 3 erwähnte Revers des Rathes vom 10. Juni 1568, als auch der hier besprochene Bürger-Vertrag von 1595, mit der Bestätigungs-Urkunde von 1618, nach den Original-Urkunden, abgedruckt werden, als ein wesentlicher Anhang zu diesen Aufklärungen und Bemerkungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google